

Schweizer Galopp-Renn- und Zuchtreglement (GRR)



Ausgabe 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Bestimmungen	11
§ 1	Geltungsbereich	11
§ 2	Genehmigte Rennen	12
§ 3	Anerkannter Galopprennsport	12
§ 4	Nicht genehmigte Rennen	12
§ 5	Sportgericht SPV	13
§ 6	Scheingeschäfte und Manipulationen	13
§ 7	Gebührenordnung	13
§ 8	Funktionäre	13
§ 9	Unvereinbarkeit	14
§ 10	Ausbildung der Funktionäre und Haftungsausschluss	14
§ 11	Sanitätsdienst, tierärztlicher Dienst, Ausrüstung und Schutz der Pferde	15
§ 12	Einhaltung der Fristen	15
§ 13	Freier Eintritt	15
§ 14	Kontoführung, Schweizer Renn- und Zuchtkalender	16
B.	Besitzer	16
§ 15	Begriff, Besitzerkonto	16
§ 16	Teilhaberschaften	18
§ 17	Gesellschaften	18
§ 18	Pseudonyme	19
§ 19	Rennfarben	20
§ 20	Bevollmächtigte	20
§ 21	Besitzerausweise	21
§ 22	Wechsel der Besitzverhältnisse an Rennpferden	21
§ 23	Ungeklärte Besitzverhältnisse	22
C.	Reiter	22
§ 24	Lizenzen	22
§ 25	Mindestanzahl Starts oder Siege	23
§ 26	Lizenzerneuerung	23
§ 27	Ausländische Reiter	23
§ 28	Unzulässige Ritte	23
§ 29	Reiterentschädigung	24
§ 30	Verantwortlichkeit	24
§ 31	Tenü der Reiter, Sturzhelm, Sicherheitsweste	24
D.	Trainer	24
§ 32	Qualifikation	24
§ 33	Verantwortlichkeit	25
§ 34	Lizenzerneuerung	26
§ 35	Trainingsliste	26
E.	Pferde	27
1.	Allgemeines	27
§ 36	Alter	27
§ 37	Zulassung	27
§ 38	Schweizer Inländergeltung/Prämienberechtigung	28
§ 39	AQPS (Autre Que Pur-Sang)	29
§ 40	Unvollständige Abstammung	29

2.	Voraussetzungen für die Teilnahme an öffentlichen Rennen	29
§ 41	Allgemeines	29
§ 42	Pferderegister	30
§ 43	Ausländische Belege	30
§ 44	Streichung aus dem Register	30
§ 45	Namen	30
§ 46	Gleich lautende Namen	31
§ 47	Namensänderung	31
§ 48	Kastration von Hengsten	31
F.	Rennen und Rennbahnen	31
1.	Art und Ausschreibung der Rennen	31
§ 49	Art der Rennen	31
§ 50	Ausschreibungen	31
§ 51	Ausschreibungen von Renntagen, Rennen	32
§ 52	Teilnahmekategorien	32
§ 53	Geldpreise	32
§ 54	Einsätze	33
§ 55	Zweifelhafter Inhalt von Ausschreibungen	33
§ 56	Namen der Rennen	33
§ 57	Änderungen, Ausfall, Neuausschreibung	34
2.	Rennbahnen	34
§ 58	Beschaffenheit	34
§ 59	Generelle Genehmigung	34
§ 60	Abnahme für den Renntag	35
§ 61	Training	35
§ 62	Abgrenzung, Ausflaggung	35
§ 63	Zieltafel	36
3.	Hindernisse	36
§ 64	Breite	36
§ 65	Hindernisse	36
§ 66	Anzahl, Abstände	36
§ 67	Verbotenes Springen	37
G.	Gewichtsbestimmung	37
1.	Allgemeines	37
§ 68	Gewicht	37
§ 69	Einheit	37
§ 70	Grundgewicht, Aufgewicht, Erlaubnisse	38
§ 71	Ausschreibungsmöglichkeiten	38
§ 72	Mindestgewicht	38
2.	Generelle Erlaubnisse	39
§ 73	Inländer, AQPS, Stuten	39
§ 74	Reitererlaubnisse	39
3.	Berechnung der Gewichte	40
§ 75	Zeitpunkt	40
§ 76	Kumulierung	40

§ 77	Gewinnsumme	40
§ 78	Trennung nach Rennart	40
§ 79	Handicaps	40
§ 80	Gewichtsänderung	41
H.	Distanzen	41
§ 81	Ausmessung	41
§ 82	Minimaldistanzen	42
§ 83	Maximaldistanzen	42
§ 84	Abweichungen	42
I.	Vorbereitung der Rennen	42
1.	Nennungen, Nachnennungen, Streichungen, Starterangaben	43
§ 85	Empfangsstelle	43
§ 86	Fristen	43
§ 87	Berechtigte	43
§ 88	Nennungen	43
§ 89	Gültigkeit	44
§ 90	Teilnahmeberechtigung	44
§ 91	Annullierung	44
§ 92	Streichung	45
§ 93	Starterangaben	45
§ 94	Inhalt der Starterangabe	45
§ 95	Form	46
§ 96	Nichtstart, Abänderungen	46
§ 97	Startplätze	48
§ 98	Teilung eines Rennens	48
§ 99	Ausscheidung	48
2.	Rennprogramm	49
§ 100	Begriff	49
§ 101	Inhalt	49
K.	Durchführung der Rennen	49
1.	Die Rennleitung	49
§ 102	Aufgabe, Kompetenz	49
§ 103	Funktionen	50
§ 104	Sekretäre	50
§ 105	Standort	51
§ 106	Rennleitungssitzung	51
§ 107	Vor dem Rennen	51
§ 108	Parade und Aufgalopp, Ausschluss geschädigter Pferde	52
§ 109	Rennverlauf	52
§ 110	Rennabbruch	52
§ 111	Beobachter	53
§ 112	Nach dem Rennen	53
§ 113	Meldung	53
§ 114	Endgültiges Rennergebnis	53
§ 115	Rennbericht	54
2.	Die Waage	54

§ 116	Waageraum, Absattelplatz	54
§ 117	Grundsatz, Grundlage	54
§ 118	Aufgaben	55
§ 119	Zutritt zu Waage und Absattelplatz	55
§ 120	Waagezeit	55
§ 121	Verantwortlichkeit	56
§ 122	Vorwaage	56
§ 123	Startprotokolle	56
§ 124	Wiedereröffnung	56
§ 125	Zurückziehen nach Auswiegen	57
§ 126	Zurückwiegen	57
§ 127	Absitzen und Absatteln	57
§ 128	Ausnahmen	57
§ 129	Fehlgewicht	58
§ 130	Mehrgewicht	58
§ 131	Ergebnis des Zurückwiegens	58
3.	Satteln, Führring, Aufgalopp	58
§ 132	Sattelboxen, Führring	59
§ 133	Führringchef	59
§ 134	Kompetenzen	59
§ 135	Aufgalopp	60
4.	Der Verantwortliche für die Rennbahn (Bahnchef)	60
§ 136	Begriff, Aufgabe	60
5.	Der Start	60
§ 137	Methode	60
§ 138	Art des Starts	61
§ 139	Startvorbereitung	61
§ 140	Behandlung der Pferde am Start	61
§ 141	Startzeit	61
§ 142	Fehlstart	62
§ 143	Entscheid des Starters	62
§ 144	Meldung an die Rennleitung	62
6.	Richter	62
§ 145	Aufgaben	62
§ 146	Zielfilm	63
§ 147	Zeitmessung	63
§ 148	Standort	63
§ 149	Endgültiger Einlauf	63
7.	Der Totalisator	64
§ 150	Totalisator-Beauftragte	64
§ 151	Totalisatorchef	64
8.	Tierärztlicher Dienst	65
§ 152	Tierärztlicher Dienst auf der Rennbahn	65
9.	Dopingbestimmungen	65
§ 153	Verbotener Wirkstoff – Definitionen	65
§ 154	Medikationskontrolle - Dopingkontrolle	66

§ 154 ^{bis}	Vorschriften betreffend Schutz der Pferde und verbotene Praktiken	70
§ 154 ^{ter}	Verbot für Gentherapie, Gene Editing und Genome Editing	70
§ 154 ^{quater}	Verbot von Blutmanipulation	71
L.	Der Rennverlauf	72
§ 155	Maximalzeit für den Sieger	72
§ 156	Maximalzeit für die übrigen Pferde	72
§ 157	Ausserkraftsetzung der Maximalzeiten	72
§ 158	Falsche Bahn	73
§ 159	Behinderung und gefährliche Reitweise	73
§ 160	Sanktionen gegen Reiter	73
§ 161	Distanzierung und Disqualifikation	74
§ 162	Wahrnehmung der Chancen	74
§ 163	Unerlaubte Hilfe	74
§ 164	Verhalten nach Sturz	74
§ 165	Schutz der Pferde	74
§ 166	Unerlaubte Hilfsmittel und Gegenstände	75
§ 167	Übertriebene Siegesbekundungen	75
§ 168	Totes Rennen	75
§ 169	Annulliertes Rennen	75
§ 170	Nicht gelaufene Rennen (Walk-Over)	76
M.	Sanktionen	76
1.	Allgemeines	76
§ 171	Arten und Grundsätze	76
§ 172	Kompetenzen	77
2.	Die einzelnen Sanktionen	78
A.	Sanktionen gegen Personen	78
§ 173	Verwarnung	78
§ 174	Bussen	78
§ 175	Verfall von Gewinnprozenten	79
2.	Die Gewinnprozente gehen zugunsten von Galopp Schweiz.	79
§ 176	Lizenzentzug	79
§ 177	Suspendierung	79
§ 178	Tatbestände	80
B.	Sanktionen gegenüber Pferden	82
§ 179	Allgemeines	82
§ 180	Disqualifikation	82
§ 181	Distanzierung	84
§ 182	Ausschliessung	84
3.	Verfahren	85
§ 183	Grundsätze des Verfahrens	85
§ 184	Untersuchung ex officio	86
§ 185	Protest	86
4.	Rekurs	88
§ 186	Zulässigkeit	88
§ 187	Frist und Form	88
§ 188	Kosten	88

§ 189	Rekursverfahren	89
5.	Folgen von rechtskräftigen Sanktionen	89
§ 190	Reitverbot	89
§ 191	Teilnahmeverbot	89
6.	Schuldnerliste	90
§ 192	Begriff	90
§ 193	Folgen	90
N.	Sportgericht SPV	90
§ 194	Sportgericht	91
O.	Vollblutzucht	91
§ 195	Züchter	91
P.	Schlussbestimmungen	91
§ 196	Änderungen, Anhänge und Weisungen zum GRR	91
§ 197	Vorstände	92
§ 198	Anwendung	92
§ 199	Inkrafttreten, Revision	93

ABKÜRZUNGEN

ST Suisse Trot
GS Galopp Schweiz
SPV Schweizer Pferderennsport-Verband
VRV Verband der Rennvereine
IFHA International Federation of Horseracing Authorities

ANHÄNGE SPV

ANHANG I

Weisung betreffend den tierärztlichen Dienst

ANHANG II

Weisung betreffend den Sanitätsdienst auf den Rennbahnen

ANHANG III

Bestimmungen für den Totalisatorbetrieb

ANHANG IV

Reglement betreffend das Sportgericht SPV

ANHANG V/A

Weisung betreffend Schutz der Pferde

ANHANG VI

Weisung an Reiter und Fahrer betreffend unerlaubter Mittel

ANHANG VII/A

Pferdedoping

Reglement, das die Bedingungen festlegt, unter denen die biologischen Proben entnommen und analysiert werden, die in § 138 TRR und § 154 GRR vorgesehen sind

ANHANG VII/B

Pferdedoping

Liste der Laboratorien, die zugelassen sind, um die Analysen der biologischen Proben durchzuführen, die in § 138 TRR und § 154 GRR vorgesehen sind

ANHANG VII/C

Pferdedoping

Liste der verbotenen Wirkstoffe, die in § 137 TRR und § 153 GRR definiert sind

ANHANG VIII

Reglement des SPV betreffend Zucht der Rennpferde vom 2. März 2011

ANHANG IX

Weisung betreffend den Direktor des Renntages

ANHÄNGE GALOPP SCHWEIZ

Anhang XI

Weisung betreffend der Differenzen der Grundgewichte

Anhang XII

Weisung betreffend das Lizenzwesen

Anhang XII/A

Weisung betreffend Nachwuchsreiter

Anhang XII/B

Prüfungsreglement

Anhang XIII

Weisung betreffend die Startmethoden

Anhang XIV

Weisung betreffend die automatische Ausscheidung überzähliger Pferde in Galopprennen

Anhang XV

Weisung betreffend Startgarantien, Einsätze, Gebühren und Sperrfristen

Anhang XVI

Weisung betreffend Pferderegister Galopp Schweiz

Anhang XVII

Weisung betreffend die Identifizierung

Anhang XVIII

Weisung betreffend die obligatorischen Impfungen gegen Pferdeinfluenza

Anhang XIX

Weisung für Nennungen, Streichungen, Einsätze und Termine

Anhang XX

Weisung betreffend den Peitschengebrauch

Anhang XXI

Skikjöring-Reglement

Anhang XXII

Handicap Reglement

Anhang XXIII

Sponsoring Reglement Galopp Schweiz

Anhang XXIV

Weisung administrativer Art

Anhang XXV
Weisung betreffend Besitzer-, Trainer-, Reiterchampionat

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- Geltungsbereich Den nachfolgenden Reglementbestimmungen sind unterstellt:
1. Jeder Veranstalter, welcher vom Vorstand Galopp Schweiz genehmigte Galopprennen durchführt, deren Durchführung unterstützt oder deren Aktive vereinigt.
 2. Jeder Besitzer durch Eintragung im Register von Galopp Schweiz oder, wenn eine solche Eintragungspflicht nicht besteht, durch Abgabe einer gültigen Nennung für genehmigte Rennen.
 3. Jeder Bevollmächtigte durch Hinterlegung seiner Vollmacht beim Sekretariat Galopp Schweiz.
 4. Jeder Trainer und Reiter durch Erteilung einer Lizenz von Galopp Schweiz (resp. Reiterlaubnis) oder durch Bestätigung ausländischer Lizenzierung.
 5. Jedes Rennleitungsmitglied und jeder im Galopp-Renn- und Zuchtreglement (GRR) erwähnte Funktionär oder Hilfsfunktionär durch tatsächliche Ausübung seines Amtes.
 6. Jeder in der Schweiz ansässige Züchter, Besitzer oder Mieter einer Vollblutzuchtstute oder eines in der Schweiz angemeldeten Vollblutdeckhengstes.
 7. Jeder Angehörige einer im Galopp-Renn- und Zuchtreglement erwähnten rennsportlichen Instanz, Kommission, Organisation oder Verwaltungsstelle durch seine Wahl oder Anstellung.
- Rechte und Pflichten 8. Die dem GRR unterstellten Personen haben in der Ausübung ihrer Rechte und in der Erfüllung ihrer Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln. Sie haben die Bestimmungen des GRR zu kennen.
- Verhalten und Ethik 9. Sämtliche dem Galopp-Renn- und Zuchtreglement unterstellten Personen sind gehalten, sich jederzeit auf und ausserhalb der Rennbahnen korrekt und würdevoll zu verhalten. Dies gilt sowohl im Umgang mit anderen Mitgliedern, als auch gegenüber Organisatoren, Verbandsangestellten, Zuschauern usw. Sämtliche Zuwiderhandlungen oder ein anderes Verhalten, welches dem Ansehen des Rennsportes schaden könnte, wird mit Sanktionen belegt.

§ 2 Genehmigte Rennen

- Genehmigte Rennen
1. Ausschreibung und Durchführung von öffentlichen und nichtöffentlichen Flach-, Hindernis- und Skikjöringrennen werden gemäss den Statuten des VRV erarbeitet und müssen durch den Vorstand Galopp Schweiz genehmigt werden.
 2. Die Genehmigung zur Ausschreibung und Durchführung solcher Rennen wird nur Rennvereinen erteilt, die dem Verband der Rennvereine angehören.

§ 3 Anerkannter Galopprennsport

- Anerkannter Galopprennsport
1. Die Gesamtheit aller vom Vorstand Galopp Schweiz genehmigter Rennen wird als "anerkannter Galopprennsport" bezeichnet.

- Öffentliche Rennen
2. Öffentlich sind alle Rennen, die ausschliesslich eingetragenen Besitzern, lizenzierten oder der Lizenzierung unterstellten Reitern, zugelassenen Skikjöringfahrern und registrierten, auf der Trainingsliste eines lizenzierten Trainers stehenden Rennpferden vorbehalten sind.

Bei Skikjörings gewonnene Geldpreise und Platzierungen gehören nicht zur Gewinnsumme eines Pferdes, Trainers, Reiters und Besitzers. Sie werden nicht angerechnet.

- Nichtöffentliche Rennen
3. Nichtöffentlich sind alle übrigen, vom Vorstand Galopp Schweiz genehmigten Rennen. Dabei gewonnene Geldpreise und Platzierungen werden nicht angerechnet. Für nichtöffentliche Rennen können weitere Sonderbestimmungen erlassen werden.

- Premium-Rennen
4. Für Premium-Rennen kann ein separates Reglement erstellt werden. Die Bestimmungen eines solchen Reglements ergänzen oder ersetzen die Bestimmungen des vorliegenden GRR.

§ 4 Nicht genehmigte Rennen

Nicht genehmigte Rennen

Die Teilnahme an einem vom Vorstand Galopp Schweiz nicht genehmigten Rennen hat zur Folge, dass

- das eingetragene Pferd dauernd vom anerkannten Galopprennsport ausgeschlossen wird;
- dem Trainer und dem Reiter die Lizenz (resp. Reiterlaubnis) für ein Jahr entzogen wird;
- kein Pferd des eingetragenen Besitzers während eines Jahres für genehmigte Galopprennen genannt werden darf.

§ 5 Sportgericht SPV

Sportgericht SPV Alle den anerkannten Galopprennsport betreffende Streitigkeiten nicht strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Natur zwischen natürlichen und juristischen Personen, die dem Geltungsbereich des Galopp-Renn- und Zuchtreglements unterstellt sind, werden letztinstanzlich und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Sportgericht entschieden.

§ 6 Scheingeschäfte und Manipulationen

Scheingeschäfte und Manipulationen Rechtsgeschäfte und alle weiteren, für den anerkannten Galopprennsport erheblichen Vorgänge, die nur zum Schein und/oder mit der Absicht getätigt wurden, die Vorschriften des Galopp-Renn- und Zuchtreglements zu umgehen, sind nichtig. Alle Personen, die an derartigen Manipulationen in irgendeiner Weise beteiligt sind, werden mit Sanktionen belegt.

§ 7 Gebührenordnung

Gebührenordnung Das Sekretariat Galopp Schweiz erhebt die im Galopp-Renn- und Zuchtreglement vorgesehenen und weitere, vom Vorstand Galopp Schweiz angesetzte Gebühren, deren Höhe jährlich von diesem festgesetzt wird. Die Gebührentarife werden zu Beginn jedes Kalenderjahres im Schweizer Renn- und Zuchtkalender publiziert.

§ 8 Funktionäre

Rennleitung 1. Die Leitung der Galopprennen obliegt einer aus mindestens 2 Mitgliedern bestehenden Rennleitung. Die Rennleitungen Trab und Galopp können zusammengelegt werden. In diesem Fall besteht die Rennleitung aus mindestens drei Mitgliedern. Der Rennleitung werden der Tierärztliche Dienst auf der Rennbahn, zu welchem ein oder mehrere Dopingkommissäre gehören, zugeteilt.

Ernennung und Einsatz der Funktionäre 2. An jedem Renntag amtieren folgende von den nachstehenden Instanzen ernannte, ausgebildete und eingesetzte Funktionäre oder Dienste:

2.1. Von Galopp Schweiz:

- die Rennleitungsmitglieder,
- der Starter,
- der Abwieger (Waagechef),
- der Handicapper,
- die Startboxenhelfer.

2.2. Vom SPV:

- der Direktor des Renntages,

- der offizielle Tierarzt,
- der/die Dopingkommissär(e),
- der Einlaufrichter,
- der Totalisator-Beauftragte,
- ein technischer Sekretär.

2.3. Vom Rennverein:

- der Contrestarter,
- zwei Gehilfen am Start,
- der Ambulanzdienst mit mind. einem Ambulanztierarzt,
- mind. ein Waagegehilfe,
- Dopinggehilfe(n),
- der Führingchef mit Stellvertreter,
- der Totalisatorchef mit seinem Personal,
- der Verantwortliche für die Rennbahn (Bahnchef),
- der Sanitätsdienst,
- der Hufschmied.

§ 9 Unvereinbarkeit

Unvereinbarkeit

1. Kein Rennleitungsmitglied oder Funktionär darf in mehreren der aufgezählten Chargen und Funktionen gleichzeitig tätig sein.
2. Am betreffenden Rennen dürfen aktiv beteiligte Besitzer, Bevollmächtigte, Trainer und Reiter keine der aufgezählten Chargen und Funktionen übernehmen. Der Vorstand Galopp Schweiz kann Ausnahmen bewilligen.
3. In den betreffenden Rennen amtierenden Rennleitungsmitgliedern, Richtern und Startern ist das Wetten untersagt.
4. Mitglieder des Sportgerichtes sind von jeder Tätigkeit als Funktionäre ausgeschlossen. Die Tätigkeit als Rennleitungsmitglieder ist indessen zulässig, wobei die Mitglieder des Sportgerichtes bei Entscheidungen des Sportgerichtes in Ausstand zu treten haben, bei welchen sie als Mitglied einer unteren Instanz mitgewirkt haben.

Ausstand

5. Rennleitungsmitglieder haben an einem Rennen in Ausstand zu treten, in welchem Lebenspartner oder Verwandte ersten Grades aktiv teilnehmen. Der Direktor des Renntags hat in den Ausstand zu treten, wenn er am betreffenden Rennen selber aktiv beteiligt ist.

§ 10 Ausbildung der Funktionäre und Haftungsausschluss

Ausbildung der Funktionäre

1. Die Funktionäre gemäss § 8 Ziffer 2.1. und 2.2. werden durch die Instanz ausgebildet, welche sie zu ernennen hat.
2. Die Funktionäre gemäss § 8 Ziffer 2.3. müssen vom Rennverein oder den ihnen übergeordneten Funktionären instru-

iert werden.

- Haftungsausschluss
3. Die Haftung für jegliche Arten von Schäden zum Nachteil von Personen, die diesem Reglement unterstellt sind, die als Folge von Entscheiden, Handlungen oder Unterlassungen von Funktionären eintreten, ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Grobfahrlässigkeit oder absichtlich zugefügten Schäden.

§ 11 Sanitätsdienst, tierärztlicher Dienst, Ausrüstung und Schutz der Pferde

- Weisungen
1. Der Rennverein organisiert den Sanitätsdienst gemäss der Weisung betreffend den Sanitätsdienst auf den Rennbahnen.
 2. Der Rennverein organisiert die tierärztlichen Einrichtungen gemäss der Weisung betreffend den Tierärztlichen Dienst.
 3. Der Vorstand SPV erlässt die für den Sanitätsdienst und für den Tierärztlichen Dienst sowie die Ausrüstung und den Schutz der Pferde erforderlichen Weisungen.
 4. Der Vorstand Galopp Schweiz erlässt über den Peitschengebrauch eine spezielle Weisung.

§ 12 Einhaltung der Fristen

- Einhaltung der Fristen
1. Nennungen, Streichungen und Starterangaben müssen, um als gültig angenommen zu werden, zu dem in den dafür massgebenden Publikationen angegebenen Zeitpunkt (Tag und Stunde) im Besitz der angegebenen Empfangsstelle sein.
 2. Protestschreiben, Rekurse an das Sportgericht und weitere, den anerkannten Galopprennsport betreffende Eingaben, für die nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung gilt, sind fristgerecht eingereicht, wenn sie am letzten Tag der Frist der Eidgenössischen Post übergeben wurden (Poststempel).
 3. Die vom Galopp-Renn- und Zuchtreglement geforderten Belege für ausländische Besitzer, Reiter, Trainer und Pferde, die gemäss den nachfolgenden Bestimmungen spätestens eine Stunde vor der im Programm angegebenen Startzeit des betreffenden Rennens der Rennleitung abgegeben werden müssen, gelten auch als fristgerecht eingereicht, wenn sie am letzten Arbeitstag des Sekretariates Galopp Schweiz vor dem betreffenden Rennen um 12.00 Uhr beim Sekretariat Galopp Schweiz eingetroffen sind.

§ 13 Freier Eintritt

- Freier Eintritt
1. Gültige Ausweise und Lizenzen des Galopp Schweiz bzw.

SPV berechtigen zum freien Eintritt auf allen Rennbahnen.

- Innenraum
2. Das Betreten des Innenraumes ist ohne Sonderausweis oder Erlaubnis des Rennvereins verboten und kann mit Sanktionen belegt werden.

§ 14 Kontoführung, Schweizer Renn- und Zuchtkalender

- Kontoführung
1. Für alle Besitzer, Trainer, Reiter und Züchter ist ein Konto beim Sekretariat Galopp Schweiz obligatorisch. Der Vorstand Galopp Schweiz erlässt diesbezügliche Weisungen und erhebt die festgelegten Gebühren.

- Schweizer Renn- und Zuchtkalender
2. Offizielles Publikationsorgan ist der Schweizer Renn- und Zuchtkalender. Dieser erscheint in elektronischer Form im Internet und kann zusätzlich in Papierform bezogen werden. Dessen Abonnement ist für Besitzer, Trainer, Reiter und Züchter obligatorisch. Pro Haushalt genügt ein Abonnement.

B. Besitzer

§ 15 Begriff, Besitzerkonto

- Definition
1. Als Besitzer im Sinne des GRR gilt der zivilrechtliche Eigentümer oder Mieter eines Pferdes, für den eine Rennfarbe beim Sekretariat Galopp Schweiz oder einer ausländischen Rennbehörde eingetragen ist. Die Eintragung einer Rennfarbe ist Voraussetzung, dass Pferde in genehmigten Rennen genannt werden können.

- Zugelassene Rechtsformen von Gesellschaften
2. Neben natürlichen Personen (Einzelpersonen oder Teilhaber) die mindestens 18 Jahre alt sein müssen, sind als Besitzer im Sinne des GRR folgende zivilrechtlichen Gesellschaftsformen zugelassen, sofern das Halten von Rennpferden im Zweck der Gesellschaft gemäss deren Statuten enthalten ist:
 - der Verein (im GRR als Besitzerclub bezeichnet),
 - die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH),
 - die Aktiengesellschaft (AG), sofern sie ausschliesslich vinkulierte Namenaktien herausgegeben hat.

- Nationalität der Besitzer
3. Als Schweizer Besitzer gelten alle Besitzer unabhängig vom Wohnsitz, welche in der Schweiz ihre Rennfarben eingetragen haben. Die zugelassenen Gesellschaftsformen müssen ihren Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.
Als ausländische Besitzer gelten alle Besitzer, die ihre Rennfarbe im Ausland eingetragen haben.
Für die Nationalität der Besitzer, die in der Schweiz und im Ausland Rennfarben eingetragen haben, ist die registerführende Behörde der betreffenden Pferde massgebend.

- | | |
|---|--|
| Eintragungsvoraussetzungen | <p>4. Für die Eintragung einer Rennfarbe beim Sekretariat Galopp Schweiz und grundsätzlich für die gesamte Dauer des Eintrages muss ein Besitzer folgende Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Handlungsfähige, natürliche Person oder zugelassene Gesellschaftsform mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein; - Eröffnung eines Kontos beim Sekretariat Galopp Schweiz mit der von Galopp Schweiz festgesetzten Mindestsumme; - Aktivmitgliedschaft bei Galopp Schweiz für den verantwortlichen Besitzer und sämtliche Teilhaber bzw. Passivmitgliedschaft für die zugelassenen Gesellschaften. |
| Wohnsitzwechsel | <p>5. Über die Gültigkeit einer Rennfarbe bei allfälligem Wohnsitzwechsel des verantwortlichen Besitzers ins Ausland entscheidet der Vorstand GS im Sinne des Reglements.</p> |
| Ausländische Besitzer ohne Farbe in der Schweiz | <p>6. Ein ausländischer Besitzer ohne Rennfarbe in der Schweiz muss folgende Voraussetzungen erfüllen, um seine Pferde in genehmigten Rennen nennen zu können:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eintragung als Besitzer beim Landesverband seines gegenwärtigen Wohn- oder Gesellschaftssitzes und/oder bei einem Mitglied des International Federation of Horseracing Authorities (IFHA). |
| Besitzerkonto | <p>7. Über das Konto beim Sekretariat Galopp Schweiz gehen alle den Inhaber betreffende Gutschriften und Belastungen aus dem öffentlichen Galopprennsport. Alle Anordnungen des Besitzers, die eine Belastung des Kontos zur Folge haben, wie Abgabe und Aufrechterhaltung von Nennungen, sind nur gültig, soweit solche Belastungen durch die Höhe des Kontos gedeckt sind.</p> |
| Verantwortlicher Besitzer | <p>8. Steht ein Pferd im Besitze einer Teilhaberschaft oder Gesellschaft, muss eine Person, welche ihren offiziellen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat und mindestens 18 Jahre alt ist, zu rechtsverbindlichen Handlungen ermächtigt sein. Sie muss zwingend Teilhaber, Vereins- bzw. Clubmitglied oder Gesellschafter und wirtschaftlich berechnete Person am Vermögenswert des Pferdes sein. Sie gilt als verantwortlicher Besitzer. Die Ermächtigung mehrerer Personen ist unzulässig.</p> <p>Eine natürliche Person darf für zwei eingetragene Rennfarben als verantwortlicher Besitzer auftreten, sei dies für ihre persönliche, diejenige von Teilhaberschaften oder von Gesellschaften. Ehepartner können einzeln den Status des verantwortlichen Besitzers einnehmen.</p> |
| Haftung gegenüber dem Pferd | <p>9. Wenn ein im Pferderegister von Galopp Schweiz eingetragenes Pferd nicht oder nicht mehr auf der Trainingsliste einer Person, die Inhaber einer Trainerlizenz ist, steht, gehen alle Verpflichtungen des Trainers, insbesondere bezüglich der Medikations- und Dopingkontrolle, auf den Eigentümer über, der verpflichtet ist, Galopp Schweiz innerhalb einer Frist von fünf Tagen jeglichen Standortwechsel des besagten Pferdes mitzuteilen, wobei andernfalls Sanktionen verhängt werden können. Ausserdem kann das betreffende Pferd für eine Dauer, die vom SPV festgelegt wird, von allen Rennen aus-</p> |

geschlossen werden.

- Haftung gegenüber Galopp Schweiz
10. Sämtliche Teilhaber eines Pferdes haften solidarisch für alle hinsichtlich ihres Pferdes entstandenen Verbindlichkeiten im Sinne des Galopp-Renn- und Zuchtreglements. Bei Gesellschaften und bei Einzelpersonen haftet für diese Verbindlichkeiten der verantwortliche Besitzer.
- Zivil- und steuerrechtliche Bestimmungen
11. Der verantwortliche Besitzer hat die im Zusammenhang des Galopprennsportes relevanten zivil- und steuerrechtlichen Bestimmungen zu kennen und ist für deren Einhaltung verantwortlich.

§ 16 Teilhaberschaften

- Teilhaberschaften
1. Steht ein Pferd im Eigentum von mehreren Personen, läuft das Pferd in der Rennfarbe des verantwortlichen Besitzers. Die Bezeichnung der Rennfarbe kann wie folgt gewählt werden:
- 1.1. Familienname und Vorname des verantwortlichen Besitzers;
 - 1.2. Ein Pseudonym im Sinne von § 18 GRR;
 - 1.3. Ausserdem bei 2 Eigentümer: Familiennamen und Vornamen (bzw. Vornameninitialen) der beiden Teilhaber, von denen der erste der Name des verantwortlichen Besitzers sein muss. Diese Bezeichnung der Rennfarbe gilt nicht als Pseudonym im Sinne von § 18 GRR.
2. Die Identität sämtlicher Teilhaber und deren Anteile sind beim Sekretariat Galopp Schweiz anzugeben. Die Anzahl Teilhaber je Pferd ist auf 10 beschränkt. Der verantwortliche Besitzer muss an jedem Pferd zu mindestens 10% beteiligt sein. Teilhaber können nur natürliche Personen mit offiziellem Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein oder in der Schweiz als Besitzer eingetragene Gesellschaften sein.
3. Sämtliche Teilhaber müssen Mitglieder von Galopp Schweiz sein und haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Natürliche Personen, inklusive der verantwortliche Besitzer, müssen Aktivmitglieder von Galopp Schweiz sein. Gesellschaften müssen Passivmitglieder von Galopp Schweiz sein.

§ 17 Gesellschaften

- Gesellschaften
1. Jeder Besitzerclub (Verein), jede GmbH und jede AG muss ihre Statuten bei der Eintragung als Besitzer und nachher bei jeder Änderung dem Sekretariat von Galopp Schweiz einreichen. Galopp Schweiz kann die Eintragung von Gesellschaften, deren Statuten gegen das Gesetz, die guten Sitten, das Ansehen oder das allgemeine Interesse des Pferderennsports verstossen, ablehnen.

2. Der Besitzerclub, die GmbH und die AG können eine unbeschränkte Zahl von Mitgliedern bzw. Gesellschaftern aufweisen, die Mehrheit muss jedoch Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben. Bei der GmbH und der AG muss zudem die Mehrheit des Stamm- bzw. Aktienkapitals im Besitze von Gesellschaftern mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein sein. Juristische Personen sind als Mitglieder / Gesellschafter nur als Aktiengesellschaft mit vinkulierten Namenaktien zugelassen. Die Namen sämtlicher Mitglieder / Gesellschafter sind bei der Eintragung als Besitzer und nachher bei jeder Änderung dem Sekretariat von Galopp Schweiz einzureichen. Der Vorstand kann Mitglieder / Gesellschafter ablehnen.
3. Für den verantwortlichen Besitzer ist die Aktivmitgliedschaft bei Galopp Schweiz obligatorisch. Die übrigen Clubmitglieder bzw. Gesellschafter müssen nicht Mitglied bei Galopp Schweiz sein, sofern sie nicht durch einen anderen Status Aktivmitglieder sind. Der Vorstand von Galopp Schweiz kann Mitglieder / Gesellschafter ablehnen. Der Besitzerclub, die GmbH und die AG als solche müssen Passivmitglied sein und haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Zudem müssen sie die in den Statuten und im GRR für Besitzer vorgesehenen Gebühren und Abgaben entrichten.
4. Der Name der Gesellschaft muss vollständig im Besitzernamen vorkommen und kann höchstens durch den Namen „Stall“ ergänzt werden, wenn dieser nicht schon im Namen der Gesellschaft vorkommt.

§ 18 Pseudonyme

Pseudonyme

1. Wünscht ein Besitzer seine Pferde unter einem Pseudonym laufen zu lassen, so ist dieses beim Sekretariat Galopp Schweiz gegen Gebühr einzutragen und die Eintragung für jedes Kalenderjahr zu erneuern.
2. Stimmt die gewünschte Eintragung nicht mit dem Familiennamen und Vornamen (bzw. Vornameninitialen) des Besitzers bzw. der Teilhaber gemäss § 16 Ziffer 1.3. überein, stellt sie ein Pseudonym dar. Dies gilt auch für die Erweiterung des Namens um den Begriff „Stall“ oder „Gestüt“.
3. Der Name einer Gesellschaft gilt nicht als Pseudonym.
4. Galopp Schweiz kann die Eintragung und Benützung ungebührlicher, ungeeigneter oder durch die Vereinbarung mit der International Federation of Horseracing Authorities (IFHA) geschützter Pseudonyme ablehnen. Ein Pseudonym darf weder mit dem bereits verwendeten Deck- oder dem wirklichen Namen eines anderen Besitzers im Schweizerischen Pferderennsport übereinstimmen noch zu Verwechslung mit diesem Anlass geben.
5. Eingetragene Pseudonyme werden laufend im Schweizer Renn- und Zuchtkalender publiziert.

6. Angehörige des ausländischen Galopprennsports können nur das Pseudonym verwenden, das bereits im Ausland für sie eingetragen wurde.

§ 19 Rennfarben

Eintragung einer Rennfarbe

1. Die Eintragung einer Rennfarbe und die Ausstellung von Besitzerausweisen müssen beim Sekretariat Galopp Schweiz beantragt und durch den Vorstand Galopp Schweiz genehmigt werden.
2. Die Eintragung einer Rennfarbe erfolgt gegen Gebühr auf 5 Kalenderjahre.
3. Der Vorstand Galopp Schweiz kann die Eintragung einer ungeeigneten Rennfarbe ablehnen. Dieselbe Rennfarbe darf nur einmal eingetragen werden.
4. Die Mutationen und Erneuerungen der eingetragenen Rennfarben werden laufend im Schweizer Renn- und Zuchtkalender publiziert.
5. Besitzer, die mehrere Pferde im gleichen Rennen unter der gleichen Rennfarbe laufen lassen, müssen eine zweite bzw. dritte Kappenfarbe eintragen lassen.
6. Es ist die Rennfarbe desjenigen Landes zu verwenden, in welchem das Pferd im Register eingetragen ist.

Verwendung unrichtiger Rennfarben

7. Es ist verboten, ein Pferd unter einer anderen als der für seinen Besitzer eingetragenen Rennfarbe laufen zu lassen. Davon ausgenommen ist das Tragen von Werbung. Der Vorstand Galopp Schweiz erlässt dazu eine separate Weisung.
8. Ausnahmen können in dringenden Fällen gegen Gebühr durch die Rennleitung bewilligt werden, wobei die vom Galopp Schweiz an jedem Renntag zur Verfügung gestellte neutrale Rennfarbe zu benützen ist.

§ 20 Bevollmächtigte

Bevollmächtigte

1. Jeder Besitzer kann seine Rechte und Pflichten im Sinne des Galopp-Renn- und Zuchtreglements vorübergehend durch eine andere hierzu bevollmächtigte Person ausüben lassen. Der Besitzer haftet vollumfänglich neben dem Bevollmächtigten für dessen Handlungen.
2. Die schriftliche Vollmacht muss beim Sekretariat Galopp Schweiz hinterlegt werden und zwar bevor der Bevollmächtigte seinen Auftraggeber erstmals zu vertreten hat. Der Vorstand Galopp Schweiz kann vom Bevollmächtigten die für Besitzer geltenden Voraussetzungen gemäss § 15 GRR verlangen und die Hinterlegung einer Vollmacht ohne Angabe von Gründen ablehnen oder rückgängig machen.

- | | |
|--------------------------|--|
| Substitution | 3. Die Vollmacht muss genau angeben, zu welchen Handlungen der Bevollmächtigte berechtigt ist. Generalvollmachten sind zulässig, doch bedarf es zur Abhebung von Geldern einer besonderen Vollmacht. |
| Berechtigung für Trainer | 4. Es ist dem Bevollmächtigten untersagt, seinerseits einem Dritten eine Vollmacht zu erteilen. |
| | 5. Trainer sind berechtigt, im Namen der Besitzer der von ihnen trainierten Pferde alle für den anerkannten Galopprennsport massgebenden Handlungen vorzunehmen, Verfügungen über das Besitzerkonto ausgenommen. Eine andere Regelung muss vom betreffenden Besitzer dem Sekretariat Galopp Schweiz schriftlich mitgeteilt werden. |

§ 21 Besitzerausweise

- | | |
|------------------|--|
| Besitzerausweise | Zum Bezug eines Besitzerausweises sind nur die verantwortlichen Besitzer und sämtliche Teilhaber berechtigt. Für Gesellschaften entscheidet der Vorstand Galopp Schweiz jährlich über die maximale Anzahl der zu beziehenden Besitzerausweise. |
|------------------|--|

§ 22 Wechsel der Besitzverhältnisse an Rennpferden

- | | |
|--|---|
| Wechsel der Besitzverhältnisse an Rennpferden | 1. Wechsel der Besitzverhältnisse von im Pferderegister Galopp Schweiz eingetragenen Pferden, d.h. Verkauf und Vermietung, müssen dem Sekretariat Galopp Schweiz auf dem dafür vorgesehenen Formular angezeigt werden. Die Anzeige muss von beiden Beteiligten unterschrieben sein, bei Gesellschaften von der ermächtigten Person.

Die Dauer einer Vermietung ist genau anzugeben und im Schweizer Renn- und Zuchtkalender zu publizieren. Sie muss mindestens 3 Kalendermonate betragen. |
| Miete von nicht im Register Galopp Schweiz eingetragenen Pferden | 2. Die Miete eines Pferdes im Ausland durch einen Schweizer Besitzer ist nur möglich, wenn die Vermietung über die zuständige ausländische Rennbehörde des Vermieters abgewickelt wird und der vom Vermieter und Mieter unterschriebene Mietvertrag Galopp Schweiz eingereicht wird. Das Pferd wird für die Dauer der Miete in das Pferderegister Galopp Schweiz eingetragen. |
| | 3. Nach Starterangabe ist ein Wechsel der Besitzverhältnisse für ein als Starter angegebenes Pferd nicht mehr möglich. |
| | 4. Alle Wechsel der Besitzverhältnisse werden laufend im Schweizer Renn- und Zuchtkalender publiziert. |
| | 5. Wechselt ein Pferd, das von einem ausländischen Trainer oder Besitzer für ein Rennen in der Schweiz genannt worden ist, vor diesem Rennen den Besitzer, so muss eine Besitzwechselanzeige inkl. Bestätigung der Register führenden Behörde spätestens vor Starterangabe des betreffenden |

Rennens dem Sekretariat Galopp Schweiz vorliegen.

Geht ein solches Pferd an einen sowohl im Ausland wie in der Schweiz eingetragenen Besitzer über, so muss zudem auch das offizielle Formular „Besitzwechselanzeige“ von Galopp Schweiz spätestens vor Starterangabe des betreffenden Rennens dem Sekretariat Galopp Schweiz vorliegen.

6. Beim Besitzwechsel noch bestehende Nennungen werden automatisch mitübertragen und gehen von erfolgter Anzeige an zu Lasten des neuen Besitzers.

§ 23 Ungeklärte Besitzverhältnisse

Ungeklärte Besitzverhältnisse

1. Der Vorstand Galopp Schweiz muss den Start eines Pferdes verbieten, wenn an dessen tatsächlichen Besitzverhältnissen berechnigte Zweifel bestehen.
2. Erweist sich, dass die für ein bereits gelaufenes Pferd angegebenen Besitzverhältnisse unrichtig waren, muss es für alle unter solchem Besitz bestrittenen Rennen durch den Vorstand Galopp Schweiz nachträglich disqualifiziert werden. Dabei gewonnene Geld- und Ehrenpreise werden durch den Vorstand Galopp Schweiz eingezogen und den nunmehr Gewinn berechtigten Personen übermittelt.

Verschleierung der Besitzverhältnisse

3. Alle Personen, die tatsächlichen Besitzverhältnisse verschleiern oder dazu Hand bieten, werden mit Sanktionen belegt.

C. Reiter

§ 24 Lizenzen

Lizenzen

1. Als Amateurrenreiter qualifiziert sind alle Inhaber einer durch Galopp Schweiz ausgestellten Amateurrenreiterlizenz.
2. Als Berufsrenreiter qualifiziert sind alle Inhaber einer durch Galopp Schweiz ausgestellten Berufsrenreiterlizenz.
3. Auszubildenden kann eine Lehrlings-Lizenz ausgestellt werden.

Voraussetzungen

4. Amateur- und Berufsrenreiter haben für diese Eigenschaft eine persönliche Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung in einem vom Vorstand Galopp Schweiz festgesetzten Umfang abzuschliessen und nachzuweisen. Das gilt auch für Auszubildende mit Lehrlings-Lizenz.
5. Der Antragsteller muss die Erklärung betreffend Verwendung und Konsum unerlaubter Mittel von Galopp Schweiz/SPV in

der jeweils gültigen Fassung unterzeichnen.

6. Der Antragssteller muss ein ärztliches Attest vorlegen, welches bescheinigt, dass er aus medizinischer Sicht in der Lage ist, als Reiter an einem Pferderennen teilzunehmen.
7. Weitere Vorschriften betreffend das Lizenzwesen, wie z.B. über den Erwerb von Lizenzen für Amateur- und Berufsrennreiter, werden auf Antrag der Lizenzkommission von Galopp Schweiz durch den Vorstand Galopp Schweiz erlassen und in einem Anhang zum Galopp-Renn- und Zuchtreglement publiziert.

§ 25 Mindestanzahl Starts oder Siege

Mindestanzahl Starts oder Siege Galopp Schweiz kann für bestimmte Kategorien von Rennen oder in den Ausschreibungen einzelner Rennen eine Mindestanzahl Starts oder Siege verlangen.

§ 26 Lizenzerneuerung

Lizenzerneuerung

1. Die Erneuerung erteilter Lizenzen für Amateur- und Berufsrennreiter ist jährlich beim Sekretariat Galopp Schweiz zu beantragen unter gleichzeitiger Angabe der vom Antragsteller bisher gewonnenen öffentlichen Rennen.
2. Lizenzen für Amateur- und Berufsrennreiter werden nur erneuert, wenn der Antragsteller sich über das Fortbestehen der für die Lizenzierung obligatorischen Versicherungen ausweisen kann.

§ 27 Ausländische Reiter

Ausländische Reiter Jeder ausländische Reiter hat, um einen Ritt ausführen zu können, spätestens vor Waageschluss des betreffenden Rennens der Rennleitung an der Waage seine Lizenz sowie ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht- und Unfallversicherung) unterschriftlich zu bestätigen.

§ 28 Unzulässige Ritte

Unzulässige Ritte

1. Ist ein Reiter zugleich Besitzer oder Teilhaber bzw. Gesellschafter eines an einem Rennen teilnehmenden Pferdes, darf er in diesem Rennen kein Pferd reiten, das nicht in seinem Besitz oder im Besitz der Teilhaberschaft oder Gesellschaft, für die er verantwortlich ist, steht.
2. Es ist jedem Reiter, der zugleich Trainer ist, untersagt, in Rennen, an denen von ihm trainierte Pferde teilnehmen, ein nicht von ihm trainiertes Pferd zu reiten.
3. Zuwiderhandlungen werden mit Sanktionen belegt und die in

unzulässiger Weise gerittenen Pferde disqualifiziert.

§ 29 Reiterentschädigung

Reiterentschädigung Für Berufsrennreiter erlässt der Vorstand Galopp Schweiz einen Tarif für Reitgeld und Gewinnprozente. Für Amateurrennreiter regelt der Vorstand Galopp Schweiz die Spesenvergütung.

§ 30 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

1. Der Reiter übernimmt die Verpflichtung zur Ausführung eines fest übernommenen Rittes und die Verantwortung für das vereinbarte Gewicht. Nichterfüllung dieser Verpflichtungen ohne einen von der Rennleitung als stichhaltig anerkannten Grund wird mit Sanktionen belegt.
2. Der Reiter trägt die Verantwortung für den einwandfreien Zustand seines Sattelzeuges.

§ 31 Tenü der Reiter, Sturzhelm, Sicherheitsweste

Tenü der Reiter, Sturzhelm, Sicherheitsweste

1. In allen Rennen sind für alle Reiter Sturzhelme mit Kinnband sowie Sicherheitswesten obligatorisch. Diese müssen den Normen gemäss dem International Vertrag der IFHA entsprechen. Der Vorstand Galopp Schweiz kann weitere Vorschriften für die Modelle erlassen.
2. In öffentlichen Rennen sind die Rennfarben des betreffenden Besitzers zu tragen. Militärpersonen ausländischer Armeerennställe kann das Tragen der Uniform gestattet werden.

D. Trainer

§ 32 Qualifikation

Qualifikation

1. Als Trainer qualifiziert sind alle Inhaber einer vom Vorstand Galopp Schweiz ausgestellten beschränkten oder unbeschränkten Trainerlizenz.
2. Vorschriften über den Erwerb von Trainerlizenzen werden auf Antrag der Lizenzkommission von Galopp Schweiz durch den Vorstand Galopp Schweiz erlassen und in einem Anhang zum Galopp-Renn- und Zuchtreglement publiziert.
3. Trainer haben für diese Eigenschaft eine persönliche Haftpflichtversicherung in einem vom Vorstand Galopp Schweiz festgesetzten Umfang abzuschliessen und nachzuweisen.

§ 33 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

1. Ein Trainer ist für die Vorbereitung, das rechtzeitige Erscheinen im Führing und auf der Bahn und das Laufen der auf seiner Trainingsliste stehenden Pferde verantwortlich und auf Anordnung der Rennleitung, der Vorstände SPV oder Galopp Schweiz oder des Sportgerichtes zu allen entsprechenden Erklärungen und Auskünften verpflichtet.
2. Der Trainer muss am Renntag der Rennleitung ohne Verzug melden, wenn ein Pferd im Rennen ein Hufeisen verloren oder sich verletzt hat.
3. Jeder Trainer ist für die korrekte Angaben bei Nennung und Starterangabe und die rechtzeitige Abgabe der für die Nennung und den Start eines von ihm trainierten Pferdes vorgeschriebenen Belege verantwortlich.
4. Die Verantwortung für das Satteln und das einwandfreie Zaumzeug liegt beim Trainer.
5. Der Trainer hat die Pflicht, das Pferd, das sich in seiner Obhut befindet, zu schützen und es vor der Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen, die in § 153 definiert sind, zu bewahren. Das Personal des Trainers hat sich ebenfalls an diese Verpflichtung zu halten.
6. Ein Trainer ist dafür verantwortlich, dass bei einem Pferd, das auf seiner Trainingsliste steht, die Dopingbestimmungen eingehalten werden. Es ist folglich seine Aufgabe, bevor er ein neu in seine Trainingsliste aufgenommenes Pferd trainiert oder an einem Rennen teilnehmen lässt, sich durch alle Kontrollen und biologischen Analysen, die er für erforderlich hält, zu versichern, dass dieses Pferd keinen verbotenen Wirkstoff in seinem Gewebe, seinen Körperflüssigkeiten, seinen Ausscheidungen oder irgendeinem anderen Körperteil aufweist.
7. Ein Trainer ist dafür verantwortlich, dass für jedes Pferd, das auf seiner Trainingsliste steht, das Formular „Medikationskontrolle“, welches vom SPV zur Verfügung gestellt wird, geführt wird. Das Formular ist drei Jahre aufzubewahren. Der Trainer muss sich ausserdem laufend über die Folgen von eventuellen Therapiemassnahmen, die an seinen Pferden vorgenommen wurden, informieren.
8. Der Trainer ist verantwortlich für die Fütterung, die Lebensbedingungen und die Unterbringungsverhältnisse, sowie für den Schutz und die Sicherheit der Pferde, die sich in seiner Obhut befinden.
9. Der Trainer muss zudem in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Heilmittel und Medizinprodukte (HMG), der Tierarzneimittelverordnung (TAMV) und des Tierschutzgesetzes (TSchG) handeln und muss sich bei einer allfälligen Untersuchung über die Einhaltung dieser Bestimmungen ausweisen kön-

nen.

10. Der Pferdepass ist spätestens 30 Minuten vor der im Programmheft angegebenen Startzeit auf der Waage zu depotieren und er muss spätestens nach dem letzten Rennen wieder abgeholt werden. Wird der Pferdepass nicht abgegeben, wird eine von Galopp Schweiz festgelegte Gebühr erhoben und dem verantwortlichen Trainer belastet.
11. Der Trainer ist dafür verantwortlich, ein Pferd so vorzubereiten, dass es an einem Rennen teilnehmen kann.
12. Der Trainer ist verantwortlich für den richtigen Inhalt von Veterinärzeugnissen, welche für Pferde, die auf seiner Trainingsliste stehen, ausgestellt werden.

§ 34 Lizenzerneuerung

Lizenzerneuerung

Die Erneuerung erteilter Trainerlizenzen ist jährlich beim Sekretariat Galopp Schweiz unter gleichzeitigem Nachweis des Fortbestandes der obligatorischen Haftpflichtversicherung zu beantragen.

§ 35 Trainingsliste

Trainingsliste

1. Jeder lizenzierte Trainer muss die von ihm trainierten Pferde umgehend bzw. im Falle eines bevorstehenden Starts spätestens vor dem letzten Streichungstermin über das Internet-Portal oder mittels dem dafür vorgesehenen Formular an das Sekretariat Galopp Schweiz melden.
Wird ein Pferd von der Trainingsliste eines lizenzierten Trainers gestrichen, ohne auf einer anderen Trainingsliste eingetragen zu werden, muss der Trainer den Standort des Pferdes angeben. Dieses Pferd kann erst wieder nach einer Frist von einem Monat beim gleichen Trainer auf die Trainingsliste genommen werden.

Standort der Pferde

2. Die Trainingsliste muss den Standort der auf dieser Liste angegebenen Pferde enthalten. Sämtliche Standortänderungen eines Pferdes sind dem Sekretariat Galopp Schweiz unverzüglich zu melden.
3. Galopp Schweiz ist berechtigt, die auf einer Trainingsliste enthaltenen Angaben zu überprüfen. Wenn sich die auf einer Trainingsliste enthaltenen Angaben als falsch oder unvollständig erweisen oder wenn der effektive Standort eines Pferdes die Ausübung der Verantwortlichkeiten eines Trainers als wenig wahrscheinlich erscheinen lässt, kann Galopp Schweiz gegen den Trainer Sanktionen ergreifen.

Trainerwechsel

4. Wechsel der Trainingsverhältnisse sind dem Sekretariat Galopp Schweiz vom neuen Trainer durch Einreichung einer Ergänzung seiner Trainingsliste zu melden. Für ein Pferd, für welches die Starterangaben getätigt wurden, darf kein Trainerwechsel mehr vorgenommen werden. Pferde bleiben vom

- Zeitpunkt der Starterangabe bis nach dem betreffenden Rennen in der Obhut und Verantwortlichkeit des bisherigen Trainers, auch wenn dessen Lizenz nicht mehr ausreicht.
- Ausländische Besitzer
5. Steht ein Pferd auf der Trainingsliste eines ausländischen Trainers, darf es nach dem ersten Start höchstens zwei Monate in der Schweiz verbleiben. Danach muss es von einem in der Schweiz lizenzierten Trainer auf dessen Trainingsliste gesetzt und im Pferderegister Galopp Schweiz eingetragen werden.
 6. Trainingslisten und deren Änderungen werden laufend im Schweizer Renn- und Zuchtkalender publiziert.
- Trainerstellvertretung
7. Ist ein Trainer durch Krankheit oder durch einen anderen zwingenden Grund länger als 6 Wochen an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so muss er einen fachlich ausgewiesenen Stellvertreter bestimmen. Dieser übernimmt für längstens 6 Monate die Aufgabe des Trainers. Die Verantwortung bleibt weiterhin beim Trainer. In speziellen Fällen kann die Frist bis zum nächsten Lizenzprüfungstermin verlängert werden. Beginn und Ende der Vertretung müssen dem Sekretariat Galopp Schweiz gemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Pferde auf die Trainingsliste eines anderen Trainers mit entsprechender Lizenz umgeschrieben werden.

E. Pferde

1. Allgemeines

§ 36 Alter

- Alter
- Das Alter eines Pferdes wird vom 1. Januar des Geburtsjahres an gerechnet. Bis zum 31. Dezember dieses Geburtsjahres ist das Pferd ein Fohlen, vom 1. Januar des zweiten Lebensjahres an ein Jährling, vom 1. Januar des dritten Lebensjahres an 2-jährig usw.

§ 37 Zulassung

- Zulassung
1. An allen Rennen in der Schweiz sind, sofern die Ausschreibungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, grundsätzlich alle Pferde teilnahmeberechtigt, gleichgültig welchem Zuchtland sie entstammen, welche Nationalität ihr Besitzer hat oder wo sie trainiert werden.
 2. Startberechtigt sind 2-jährige Vollblutpferde vom 1. August an in Flachrennen; 3-jährige AQPS vom 1. Juni an in Flachrennen; 3-jährige Pferde vom 1. Juni an in Hürden- und Jagdrennen; 4-jährige Pferde vom 1. Januar an auf Schnee und vom 1. Juni an in Cross-Countries.

3. Starts gegen ältere Pferde sind verboten:
 - für 2-jährige,
 - für 3-jährige bis 1. März in Flachrennen von mehr als 1600 m.
4. Ein Pferd wird zum Start nicht zugelassen, wenn es innert den zwei, dem Rennen vorangegangenen Tagen bereits in einem anderen Rennen gestartet ist.
5. Vom anerkannten Rennsport sind Pferde ausgeschlossen:
 - welche das 16. Altersjahr erreicht haben,
 - welche eine Kanüle tragen oder rektomiert sind (Nervenschnitt),
 - welche vollständig blind sind,
 - welche aus einer Paarung mittels künstlicher Besamung hervorgegangen sind,
 - welche an einem vom Vorstand Galopp Schweiz nicht genehmigten Rennen teilgenommen haben,
 - welche im schweizerischen oder in einem ausländischen Rennregister gestrichen worden sind.
6. Stuten dürfen max. 4 Monate nach der letzten Bedeckung an Rennen teilnehmen, wenn sie tragend sind. Sie können frühestens 6 Monate nach der Geburt eines lebenden Fohlens oder im Falle einer Fehlgeburt oder Totgeburt nach einer Trächtigkeit von 4 Monaten frühestens nach 3 Monaten wieder an Rennen teilnehmen.

§ 38 Schweizer Inländergeltung/Prämienberechtigung

Schweizer Inländergeltung/ Prämienberechtigung

1. Als Schweizer Inländer gelten alle von einem Aktivmitglied von Galopp Schweiz mit Wohnsitz in der Schweiz gezüchteten Vollblutpferde, sobald diese definitiv in die Schweiz eingeführt worden sind. Diese sind in allen Inländerrennen ab 1.1.2009 startberechtigt, unabhängig von der Prämienberechtigung. Das Pferd muss zu 100% von Aktivmitgliedern von Galopp Schweiz gezüchtet worden sein.
2. Als prämienerberrchtigte Schweizer Inländer gelten ausschliesslich alle im Schweizerischen Gestütbuch für Vollblut eingetragenen Pferde, deren Mutter vor dem Abfohlen definitiv in die Schweiz importiert wurde und
 - 2.1. die in der Schweiz geboren sind;
 - 2.2. die im Ausland von einer lediglich zur Bedeckung aus der Schweiz ins Ausland geschickten Stute geboren wurden und im Geburtsjahr spätestens am 1. August in die Schweiz gebracht worden sind. Die Einreise in die Schweiz muss im Geburtsjahr zusammen mit der Mutter erfolgt sein, es sei denn, dass diese vorher im Ausland eingegangen ist.
3. Galopp Schweiz kann bei der Weiterentwicklung der schwei-

zerischen Vollblutzucht die Bestimmungen für die Anerkennung als Inländer erweitern.

§ 39 AQPS (Autre Que Pur-Sang)

AQPS

Als AQPS qualifiziert sind alle Pferde, aus deren Abstammungspapieren eindeutig hervorgeht, dass mindestens ein Elternteil kein reinrassiges Englisches Vollblut ist. Nur solche Pferde haben Anspruch auf die für AQPS gewährten Gewichtserlaubnisse.

§ 40 Unvollständige Abstammung

Unvollständige Abstammung

Pferde ohne vollständigen Abstammungsnachweis sind vom öffentlichen Galopprennsport ausgeschlossen.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an öffentlichen Rennen

§ 41 Allgemeines

Bezeichnung bei der Nennung

1. Jedes Pferd muss bei der Nennung für ein genehmigtes Rennen so bezeichnet werden, dass seine Identität feststeht.

Identifizierung

2. Jedes Pferd muss vor seinem ersten Start in der Schweiz tierärztlich identifiziert werden. Ein nicht identifiziertes Pferd oder vor dem ersten Start auf der Rennbahn nicht identifizierbares Pferd darf nicht starten.

Identitätskontrolle

Die Identitätskontrolle der Pferde am Renntag wird durch die Rennleitung vorgenommen.

Die Rennleitung kann zu jedem beliebigen Zeitpunkt auf einer Rennbahn die Identität eines Pferdes durch den für den Veterinärdienst verantwortlichen offiziellen Tierarzt kontrollieren lassen.

Der Vorstand Galopp Schweiz erlässt eine spezielle Weisung betreffend die Identifizierung.

Impfung

3. Jedes Pferd muss gemäss den Bestimmungen des Vorstands Galopp Schweiz geimpft sein. Der Vorstand Galopp Schweiz erlässt dazu eine spezielle Weisung.

Medikationskontrolle

4. Für jedes, das im Pferderegister von Galopp Schweiz eingetragen ist, muss vom Zeitpunkt der Eintragung bis zur Streichung aus dem Pferderegister das offizielle Formular für die Medikationskontrolle geführt werden.

Trainingsliste

5. Jedes Pferd muss spätestens vor dem letzten Streichungstermin des Rennens auf einer Trainingsliste eingetragen sein, 2-jährige Pferde frühestens 24 Monate nach ihrer Ge-

burt.

§ 42 Pferderegister

Pferderegister

1. Jedes Pferd, das in der Schweiz geboren oder in die Schweiz eingeführt wurde, wird im Pferderegister von Galopp Schweiz eingetragen, sofern sein Besitzer in der Schweiz Rennfarben eingetragen hat.
2. Der Vorstand Galopp Schweiz entscheidet über die Anerkennung der ausländischen Pferderegister und über die Bedingungen der Eintragung in das Pferderegister Galopp Schweiz. Er erlässt dafür eine spezielle Weisung.
3. Die Eintragung erfolgt durch das Sekretariat Galopp Schweiz gegen Gebühr und wird im Schweizer Renn- und Zuchtkalender publiziert.

§ 43 Ausländische Belege

Ausländische Belege

Pferde, die nicht im Pferderegister von Galopp Schweiz eingetragen sind, werden zum Start nur zugelassen, wenn die gemäss internationalem Vertrag mit der IFHA gültigen, von Galopp Schweiz gemäss Anhang XXIV § 3 (Weisung administrativer Art) anerkannten Belege bis zu den in dieser Weisung angegebenen Fristen eingereicht werden.

§ 44 Streichung aus dem Register

Streichung aus dem Register

Streichung eines Pferdes im schweizerischen oder einem ausländischen Rennregister bedeutet unwiderruflichen Ausschluss vom anerkannten Galopprennsport. Sie muss schriftlich vorgenommen werden.

§ 45 Namen

Namen

1. Zur Identität eines Pferdes gehört ein eingetragener Name. Für Inländer und im Ausland bereits registrierte Pferde, die dort als „namenlos“ geführt wurden, erfolgt diese Eintragung beim Sekretariat SPV.

Der Name des Pferdes muss dem Zuchtreglement SPV und den Publikationen im Schweizer Renn- und Zuchtkalender entsprechen.

2. Der SPV oder die Zuchtkommission kann die Eintragung ungeeigneter Namen ablehnen. Als ungeeignet gilt insbesondere ein Name, der augenfällig eine Werbung bedeutet.
3. Jede Namenseintragung wird im Schweizer Renn- und Zuchtkalender publiziert.
4. Der SPV oder die Zuchtkommission SPV führt ein Verzeich-

nis geschützter Namen.

§ 46 Gleich lautende Namen

- | | |
|-----------------------|--|
| Gleich lautende Namen | <ol style="list-style-type: none">1. Führen mehrere Pferde als Folge einer vorübergehenden oder definitiven Einfuhr aus dem Ausland dieselben Namen, werden sie durch die im internationalen Code vorgeschriebenen Initialen des Geburtslandes ergänzt.2. Diese Initialen werden den betreffenden Namen bei jeder Eintragung oder Publikation angefügt. |
|-----------------------|--|

§ 47 Namensänderung

Namensänderung	Namensänderungen von im Ausland registrierten Pferden sind nicht gestattet. Für Inländer kann der SPV oder die Zuchtkommission SPV besondere Vorschriften erlassen.
----------------	---

§ 48 Kastration von Hengsten

Kastration von Hengsten	Wird ein eingetragener Hengst kastriert, so muss dies vor der nächsten Nennung mit Veterinärzeugnis beim Sekretariat Galopp Schweiz angegeben werden. Die Kastration wird im Pferdepäss eingetragen und im Schweizer Renn- und Zuchtkalender publiziert.
-------------------------	--

F. Rennen und Rennbahnen

1. Art und Ausschreibung der Rennen

§ 49 Art der Rennen

- | | |
|-------------------|---|
| Art der Rennen | 1. Als „Rennen“ gelten Flachrennen, Hindernisrennen und unberittene Skikjörings. |
| Hindernisrennen | 2. Als Hindernisrennen bezeichnet werden Hürdenrennen, Jagdrennen (Steeple-Chases) und Cross-Countries. |
| Klassische Rennen | 3. Als klassische Rennen gelten Flachrennen, die als solche bezeichnet sind und in denen alle Pferde eines Jahrgangs das gleiche Gewicht tragen, ausgenommen der Stutenerlaubnis. Startberechtigt sind Pferde, die im schweizerischen oder einem anderen international anerkannten Gestütbuch für Vollblut gültig eingetragen sind. |

§ 50 Ausschreibungen

- | | |
|-------------|--|
| Erstellung | 1. Die Ausschreibungen sind im Rahmen des genehmigten Strukturplans vom Galopp Schweiz in Absprache mit den Rennvereinen zu erstellen. |
| Preissummen | 2. Die Festsetzung der Preissummen ist Sache des Rennvereins. |
| Publikation | 3. Die vom Vorstand Galopp Schweiz genehmigten Ausschreibungen werden publiziert. |

§ 51 Ausschreibungen von Renntagen, Rennen

- | | |
|-----------------|--|
| Für den Renntag | 1. Die Ausschreibungen müssen jeden Renntag präzisieren durch: <ul style="list-style-type: none"> - Ort und Datum, - Termine für Nennungen, Nachnennungen, Streichungen, Starterangabe, - eventuelle Mitteilungen über Unterkunft der Pferde, - Adresse des Rennvereins, - verlangte Mindestanzahl von Nennungen. |
|-----------------|--|

- | | |
|------------------|---|
| Für jedes Rennen | 2. Jedes einzelne Rennen ist zu bezeichnen durch: <ul style="list-style-type: none"> - Art, Distanz, Dotierung, eventuelle Ehrenpreise, - Alter und Leistungsbedingungen der zugelassenen, genaue Umschreibung eventuell ausgeschlossener Pferde, - Gewichtsbestimmungen, - Höhe und Fälligkeit der Einsätze. |
|------------------|---|

§ 52 Teilnahmekategorien

- | | |
|------------------|---|
| Reiterkategorien | 1. Wird in einer Ausschreibung nichts anderes bestimmt, so ist das Rennen offen für Amateur- und Berufsrennreiter. |
| | 2. Die Teilnahmeberechtigung kann in den Ausschreibungen einzelner Rennen beschränkt werden auf Reiter, die z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - noch keine Rennen gewonnen haben, - nicht mehr oder weniger als eine bestimmte Anzahl von Rennen gewonnen oder geritten haben, - noch nie in öffentlichen bzw. überhaupt in genehmigten Rennen geritten sind, - ein bestimmtes Alter überschritten oder noch nicht erreicht haben. |
| | 3. Für die Teilnahmeberechtigung zählen nach der Starterangabe erzielte Siege nicht. |

§ 53 Geldpreise

- Geldpreise
1. Die Zahl der in den Ausschreibungen festgesetzten Geldpreise darf nicht von der Zahl der startenden oder der das Rennen beendenden Pferde abhängig gemacht werden. Ist diese Zahl geringer als die der ausgeschriebenen Geldpreise, verfallen die nicht ausgezahlten Beträge dem Rennverein.
 2. Die Gesamtdotierung eines öffentlichen Rennens wird in der Regel auf fünf Geldpreise und in eine Abgabe in den Zuchtfonds aufgeteilt:
 - 5 Geldpreise und zwar in der Höhe von 48, 19.2 14.4, 9.6 und 4.8 Prozent der Gesamtdotierung.
 - 4 Prozent der Gesamtdotierung als Dotierung für den Zuchtfonds.

Der Vorstand Galopp Schweiz kann bewilligen, dass in öffentlichen Rennen Geldpreise für die sechs erstplatzierten Pferde ausgeschrieben werden:

 - 6 Geldpreise und zwar in der Höhe von 42, 21, 15, 10, 5 und 3 Prozent der Gesamtdotierung.
 - 4 Prozent der Gesamtdotierung als Dotierung für den Zuchtfonds.
 3. Der Vorstand kann bewilligen, dass weitere Prämien zusätzlich ausgerichtet werden, welche indessen 3 Prozent des Totalbetrages der sechs, resp. fünf Geldpreise nicht übersteigen dürfen. Solche Prämien werden weder für Zulassung, Aufgewichte noch für Erlaubnisse angerechnet.

§ 54 Einsätze

- Einsätze
- Der Vorstand Galopp Schweiz erlässt für Einsatzraten, Nennungsschluss, Nachnennungen, Streichungstermin und Starterangabe eine spezielle Weisung.

§ 55 Zweifelhafter Inhalt von Ausschreibungen

- Zweifelhafter Inhalt
- Erweist sich eine Ausschreibung als mehrdeutig oder widersprüchlich, entscheidet über die Auslegung bis zwei Stunden vor der für das erste Rennen des betreffenden Renntages im Programm angegebenen Startzeit der Vorstand Galopp Schweiz, nachher allein die Rennleitung.

§ 56 Namen der Rennen

- Namen
1. Jedem Rennen ist vom veranstaltenden Rennverein ein im Rennprogramm aufgeführter Name zu geben.
- Grosser Preis
2. Die Bezeichnung als „Grosser Preis“ ist nur für Rennen zulässig, deren gesamte Preissumme mindestens Fr. 15'000.– beträgt.

§ 57 Änderungen, Ausfall, Neuausschreibung

- Änderungen 1. Die Rennvereine haben das Recht, die ausgeschriebene Reihenfolge der Rennen zu ändern oder die Rennen bei Eintreten höherer Gewalt ohne Schadenersatzpflicht zu verschieben oder ausfallen zu lassen. Entsprechende Mitteilungen sind den Besitzern genannter Pferde möglichst früh zu machen.
- Ausfall 2. Erhält ein Rennen weniger als die verlangte Anzahl von Nennungen, hat der ausschreibende Rennverein das Recht, die Prüfung zurückzuziehen und sie, allenfalls abgeändert, mit verlegtem Nennungsschluss neu auszuschreiben oder sie ganz ausfallen zu lassen. Allfällige Änderungen müssen mit Galopp Schweiz abgesprochen und bewilligt werden. Ist in den Ausschreibungen nichts anderes angegeben, gilt als verlangtes Minimum stets die Zahl von 20 Nennungen.
- Der ausschreibende Rennverein kann auch Rennen ausfallen lassen, wenn weniger als 6 Pferde als Starter angegeben werden. Diese Bestimmung gilt nicht für klassische Rennen, welche in jedem Fall durchgeführt werden müssen.
- Neuausschreibungen 3. Änderungen publizierter Ausschreibungen aus wichtigen Gründen sind vom Vorstand Galopp Schweiz zu genehmigen und vor dem Nennungsschluss im Schweizer Renn- und Zuchtkalender zu publizieren.

2. Rennbahnen

§ 58 Beschaffenheit

- Flachbahn 1. Flachrennen dürfen nur auf gepflegten Rasen-, Sand- oder Schneebahnen mit möglichst langen und geraden Linien durchgeführt werden.
- Hürdenbahn 2. Hürdenrennen sind nur auf Rasen- oder Schneebahnen zugelassen.
- Jagdbahn 3. Jagdrennen sind nur auf Rasen zugelassen. Die Bahnen sollen nach Möglichkeit Diagonalen und von der Flach- oder Hürdenbahn abweichende Passagen enthalten.
- Cross-Bahn 4. Cross-Countries müssen teilweise über eine spezielle, der eventuellen Jagdbahn nicht entsprechende und nach Möglichkeit in coupiertem Gelände angelegte Rennstrecke führen, durch deren kurvenreiche Linienführung die Wendigkeit der Pferde besonders zur Geltung kommen soll.

§ 59 Generelle Genehmigung

- Generelle Genehmigung 1. Jeder Rennverein muss vor der erstmaligen Durchführung von Rennen dem Vorstand Galopp Schweiz einen massstäb-

lichen Plan seiner Rennbahn mit allen Hindernissen und technischen Anlagen einreichen. Anlässlich eines Augenscheins durch den Vorstand Galopp Schweiz setzt dieser, nach Absprache mit dem Rennverein die Höchstzahl der für die betreffende Rennbahn zugelassenen Pferde fest. Diese Zahl kann reduziert werden, wenn Rennbahn, Hindernisse oder technische Anlagen den gesteigerten Anforderungen oder dem ursprünglichen Stand nicht mehr entsprechen.

2. Jede Änderung der Rennbahn, ihrer Hindernisse oder an deren technischen Anlagen ist dem Vorstand Galopp Schweiz erneut zu melden und durch diesen zu genehmigen.
3. Bau, Unterhalt und Pflege der Rennbahn, Organisation und Durchführung von Rennen ist Sache der Rennvereine.

§ 60 Abnahme für den Renntag

Abnahme für den Renntag

1. Jede Rennbahn muss vor jedem Renntag durch den Präsidenten der Rennleitung kontrolliert werden. Er kann für die Kontrolle ein weiteres Mitglied der Rennleitung oder einen Sachverständigen beiziehen.
2. Die Rennleitung kann als Voraussetzung für die Abnahme Änderungen an der Bahn (z.B. Linienführung, Abgrenzung, Breite), den technischen Anlagen oder Hindernissen verlangen. Die Verantwortung bleibt in jedem Fall beim Rennverein.
3. Nach erfolgter Kontrolle dürfen zusätzliche Änderungen an der Bahn, den technischen Anlagen oder den Hindernissen nur noch nach Rücksprache mit dem Direktor des Renntages durch die Rennleitung veranlasst werden. Personen, die solche Änderungen eigenmächtig veranlassen, vornehmen oder vorzunehmen versuchen, werden mit Sanktionen belegt.

§ 61 Training

Training

Die Rennvereine sorgen nach Möglichkeit vor ihren Renntagen für kostenlose Trainingsmöglichkeit und legen die Öffnungszeiten der Rennbahn fest. Am Vormittag des Renntages ist jede Rasen- und Schneebahn grundsätzlich geschlossen.

§ 62 Abgrenzung, Ausflaggung

Abgrenzung, Ausflaggung

1. Jede Rennbahn muss durch ausreichende Markierungszeichen unmissverständlich abgegrenzt werden. Die Markierung von Flach- und Hürdenrennen ist über die ganze Distanz auf der Innen- und Aussenseite der Bahn durchgehend anzubringen, Einmündungen ausgenommen.
2. In Hindernisrennen erfolgt die Markierung jeder Wendung und jedes zu springenden Hindernisses durch Flaggen in mindestens 2 m Höhe, die auf der rechten Seite der Bahn

und der Hindernisse rot, auf deren linken Seite weiss sind.

3. Für alle versetzbaren Markierungen, Absperrungen, Richtungshilfen und sonstigen Installationen auf der Rennbahn ist die Verwendung von Metallstäben oder Metallstangen verboten.
4. In jedem Fall gilt der in den Reitergarderoben angeschlagene offizielle Plan des Rennens als massgebend für dessen Linienführung, die zu passierenden Wendungen und die Reihenfolge der Hindernisse, selbst wenn Markierungszeichen fehlen.

§ 63 Zieltafel

Zieltafel Das Ziel ist durch eine, gegenüber dem Standort der Richter an den inneren Rails angebrachte, mit senkrechtem schwarzem Zielstrich versehene, weisse Zieltafel zu bezeichnen. Über der Tafel ist in einer für Reiter und Pferde ungefährlichen Höhe eine vom Einlauf her deutlich sichtbare rote runde Scheibe anzubringen.

3. Hindernisse

§ 64 Breite

Breite Jedes Hindernis in Hürden- und Jagdrennen soll eine Breite von mindestens 12 m haben.

§ 65 Hindernisse

Hürden 1. Die in Hürdenrennen verwendeten Hindernisse müssen leicht springbar und alle gleich konstruiert sein. Sie können transportabel gebaut werden.

Jagdsprünge 2. In Jagdrennen müssen die Hindernisse möglichst verschiedenartig angelegt werden und sollen permanent gebaut sein. Ausgesprochene Natursprünge sind in Jagdrennen nur als Ausnahmen zugelassen.

Cross-Sprünge 3. In Cross-Countries sollen Natursprünge und jagdmässig angelegte Hindernisse überwiegen, die dem Gelände angepasst sind, wie Wälle, Strassen- und Bachübergänge, Abrutsche, Tiefsprünge usw.

Besonderheiten 4. In Jagdrennen und Cross-Countries soll mindestens ein Graben vorhanden sein.

§ 66 Anzahl, Abstände

Anzahl, Abstände 1. Der Kurs eines Hürdenrennens soll auf je 300 m der Distanz eine Hürde enthalten, wobei die Abstände zwischen den

Hürden möglichst gleichmässig sein müssen und nicht weniger als 150 m und nicht mehr als 300 m betragen sollen. Diesen Abständen soll auch die Entfernung der ersten Hürde vom Start und der letzten Hürde vom Ziel entsprechen. Hürden sind in engen Bögen nicht zulässig.

2. Der Kurs eines Jagdrennens soll auf je 300 m Distanz ein Hindernis enthalten, wobei die Abstände zwischen 150 m und 450 m differieren können. Doppelsprünge in Abständen von höchstens 50 m gelten als ein Hindernis. Die Entfernung des ersten Hindernisses vom Start und des letzten Hindernisses vom Ziel soll nicht weniger als 200 m und nicht mehr als 400 m betragen. Hindernisse in Wendungen müssen vom Vorstand Galopp Schweiz ausdrücklich genehmigt werden.
3. Der Kurs eines Cross-Country soll auf je 150 m bis 200 m der Distanz ein Hindernis enthalten, wobei die Abstände dem Gelände anzupassen sind und kleiner sein können als in Jagdrennen. Doppelsprünge in Abständen von höchstens 50 m gelten als ein Hindernis. Die Entfernung des ersten Hindernisses vom Start und des letzten Hindernisses vom Ziel soll nicht weniger als 200 m und nicht mehr als 300 m betragen. Hindernisse in Wendungen sind zulässig.

§ 67 Verbotenes Springen

Verbotenes Springen Ausgeflaggte Hindernisse dürfen ausserhalb des betreffenden Rennens nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rennleitung gesprungen werden. Ausgenommen sind die offizielle Aufgalopp-Hürde sowie das Springen von bestimmten zusätzlichen Hindernissen vor dem Start eines Rennens, was dem Bahnchef frühzeitig zu melden ist. Die für eine Zuwiderhandlung verantwortlichen Personen werden mit Sanktionen belegt.

G. Gewichtsbestimmung

1. Allgemeines

§ 68 Gewicht

Zu tragendes
Gewicht

1. Jedes an einem Rennen teilnehmendes Pferd muss das in den Ausschreibungen des betreffenden Rennens vorgeschriebene Gewicht tragen, unter Berücksichtigung der Erlaubnisse und Aufgewichte gemäss Reglement und/oder Ausschreibung.
2. In Handicaps ist das vom Handicapper festgesetzte Gewicht zu tragen.

§ 69 Einheit

Einheit Die von den Pferden zu tragenden Gewichte werden in Kilogramm (kg) angegeben. Ihre kleinste Einheit ist das halbe Kilogramm.

§ 70 Grundgewicht, Aufgewicht, Erlaubnisse

Grundgewicht 1. Das Grundgewicht ist die Grundlage jeder Gewichtsansetzung in den Ausschreibungen und jeder Gewichtsausrechnung. Die im Anhang publizierte Tabelle bestimmt die nach Art, Distanz und Datum jedes Rennens wechselnden Unterschiede im Grundgewicht für Pferde verschiedener Jahrgänge.

Aufgewicht 2. Aufgewichte werden in den Ausschreibungen und aufgrund der vom Pferd erbrachten Leistungen festgesetzt. Sie müssen zum Grundgewicht addiert werden.

Erlaubnisse 3. Erlaubnisse werden in den Ausschreibungen und meist aufgrund des Fehlens von bestimmten Leistungen festgesetzt oder durch das Galopp-Renn- und Zuchtreglement vorgeschrieben. Sie müssen vom Grundgewicht abgezogen werden. Sie dürfen in den Ausschreibungen keinesfalls dafür gewährt werden, dass Pferde in einem durch Angabe von Datum und Rennbahn genau bezeichneten Rennen ohne Sieg, ohne Geldgewinn oder nicht auf einen bestimmten Platz gelaufen sind.

§ 71 Ausschreibungsmöglichkeiten

Ausschreibungsmöglichkeiten 1. Für jedes einzelne Rennen können die Gewichte wie folgt angesetzt werden:

- als Grundgewichte nur unter Abzug der durch das Galopp-Renn- und Zuchtreglement vorgeschriebenen Erlaubnisse;
- als Grundgewichte mit Aufgewichten und Erlaubnissen nach den Bestimmungen der Ausschreibungen und des Galopp-Renn- und Zuchtreglements;
- als Grundgewichte nur unter Abzug der Stutenerlaubnis;
- durch den Handicapper in allen Handicaps.

2. Die Grundgewichte sind in Rennen für nur einen Jahrgang einheitlich, in Rennen für mehrere Jahrgänge nach den Richtlinien der im Anhang publizierten Tabelle differenziert.

§ 72 Mindestgewicht

Mindestgewicht Die Mindestgewichte in öffentlichen Rennen betragen für:

Flachrennen	52 kg
Hindernisrennen	60 kg

Von den Mindestgewichten dürfen keinerlei Erlaubnisse in Abzug

gebracht werden.

2. Generelle Erlaubnisse

§ 73 Inländer, AQPS, Stuten

- | | |
|-------------------------------|--|
| Inländer | 1. Eventuelle Erlaubnisse für Inländer werden durch den Vorstand Galopp Schweiz festgesetzt und sowohl im Schweizer Renn- und Zuchtkalender als auch in den Allgemeinen Bestimmungen der Ausschreibungen publiziert. |
| AQPS | 2. AQPS, die auf der Trainingsliste eines in der Schweiz lizenzierten Trainers stehen, beanspruchen in allen Rennen, die auch für andere Pferde offen sind, ausgenommen in Handicaps, eine Sondererlaubnis von 3 kg. |
| Stuten | 3. Stuten beanspruchen in allen Rennen, die auch für Hengste offen sind, ausgenommen in Handicaps, eine Sondererlaubnis von 1,5 kg. |
| Beanspruchung der Erlaubnisse | 4. Inländer- und Halbblutererlaubnisse müssen bei der Berechnung des zu tragenden Gewichtes berücksichtigt, bei der Ausführung des Rittes jedoch nicht beansprucht werden. |

§ 74 Reitererlaubnisse

- | | |
|-------------------|---|
| Reitererlaubnisse | 1. Die Reitererlaubnisse werden durch den Vorstand Galopp Schweiz festgesetzt und sowohl im Schweizer Renn- und Zuchtkalender als auch in den Allgemeinen Bestimmungen der Ausschreibungen publiziert. |
| | 2. Reitererlaubnisse richten sich nach den folgenden Kriterien: <ul style="list-style-type: none">- Anzahl der vom Reiter oder der Reiterin gewonnenen Rennen,- Art der Lizenz des Reiters oder der Reiterin,- Art der Rennen,- Erlaubnis für Reiterinnen. |
| | 3. Für einzelne Rennen oder gewisse Arten von Rennen können Reitererlaubnisse generell aufgehoben werden. |
| | 4. Reitererlaubnisse müssen bei der Berechnung des zu tragenden Gewichtes berücksichtigt, bei der Ausführung des Rittes jedoch nicht beansprucht werden. |
| | 5. Rennreiter und Rennreiterinnen mit ausländischer Lizenz haben keine Reitererlaubnis. |
| | 6. Wird die für Verlust oder Reduzierung einer Reitererlaubnis massgebende Anzahl gewonnener Rennen nach der Starterangabe erreicht, so erfolgt keine Änderung der Gewichte bereits getätigter Starterangaben. |
| | 7. Ausnahmen in Bezug auf alle Reitererlaubnisse müssen vom |

Vorstand Galopp Schweiz bewilligt werden.

3. Berechnung der Gewichte

§ 75 Zeitpunkt

Zeitpunkt

1. Für die Berechnung von Aufgewichten für gewonnene, von Erlaubnissen für nicht gewonnene Summen oder Rennen ist nur der Tag des betreffenden Starts, nicht etwa der Zeitpunkt des Nennungsschlusses massgebend.
2. Als massgebend für Aufgewichte und Erlaubnisse gelten in der Regel die Leistungen der Pferde im laufenden und im vergangenen Jahr. Letztere werden normalerweise bis 30. Juni seit 1. März des Vorjahres, ab 1. Juli seit 1. Juli des Vorjahres einbezogen. Ausnahmen können vom Vorstand Galopp Schweiz bewilligt werden.

§ 76 Kumulierung

Keine Kumulierung

Wenn die Ausschreibungen es nicht ausdrücklich, zumeist durch Verwendung des Wortes „ausserdem“, anders bestimmen, ist für Siege, Gewinne oder Rennleistungen nur das höchste Aufgewicht, für deren Fehlen nur die höchste Erlaubnis in Anrechnung zu bringen.

§ 77 Gewinnsumme

Gewinnsumme

1. In den Ausschreibungen ist stets ausdrücklich anzugeben, ob für die Berechnung von Aufgewichten, Erlaubnissen und Ausschlüssen nur „als Sieger gewonnene“ Beträge oder unter Einbeziehung der Platzgelder „in summa gewonnene“ Beträge berücksichtigt werden müssen.
2. Als Sieger oder in summa gewonnene Beträge sind nach dem offiziellen Wert des betreffenden Rennens zu berechnen. Einsätze dürfen nicht in Abzug gebracht werden.

§ 78 Trennung nach Rennart

Trennung nach Rennart

Für die Berechnung der Gewichte in Flachrennen gelten nur Leistungen in Flachrennen, ohne Skikjörrings, für die Berechnung der Gewichte in Hindernisrennen nur Leistungen in Hindernisrennen. Ausnahmen können durch den Vorstand Galopp Schweiz bewilligt werden, ebenfalls die sinngemässe Unterteilung der Hindernisrennen in ihre drei Unterarten.

§ 79 Handicaps

Handicaps

1. Ein Handicap (Ausgleich) ist ein Rennen, für das die zu tragenden Gewichte durch den oder die Handicapper von Ga-

lopp Schweiz festgesetzt werden, um die Leistungsfähigkeit der genannten Pferde auszugleichen.

2. Der Vorstand Galopp Schweiz bestimmt nach Bedarf die Grundlagen für die Ausschreibung von Handicaps und erlässt Vorschriften für die Arbeit der von ihm gewählten Handicapper.

§ 80 Gewichtsänderung

Gewichtsänderung

Für ein Altersgewichtrennen kann der veranstaltende Rennverein dem Vorstand Galopp Schweiz bis zum letzten Streichungstermin des betreffenden Rennens beantragen, das in den Ausschreibungen festgesetzte Grundgewicht herabzusetzen oder zu erhöhen.

Wünschen sämtliche Besitzer der in einem Rennen startenden Pferde gleichmässige Herabsetzung oder Erhöhung der durch die Ausschreibung oder die Handicapper bestimmten Gewichte, so kann diesem Wunsch entsprochen werden:

- durch den Vorstand Galopp Schweiz, gegebenenfalls durch die Rennleitung, bei Geltendmachung vor der Waageeröffnung für das erste Rennen des betreffenden Renntages;
- durch die Rennleitung nach diesem Zeitpunkt aber nur bis 1 Stunde vor der vorgesehenen Startzeit des betreffenden Rennens.

Der Wunsch nach Gewichtsänderung ist stets durch eine von allen Besitzern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichneten Eingabe geltend zu machen.

Ist nach der Starterangabe das höchste Gewicht eines Handicaprennens unter 62 kg, wird das Gewicht dieses Pferdes automatisch auf 62 kg angehoben. Alle anderen Pferde rutschen auf der Basis ihres Handicaps um dieselbe Gewichts Differenz nach. Die Reitererlaubnis wird dabei nicht berücksichtigt. Bei Altersgewichtrennen erfolgt eine analoge Gewichtsänderung, wenn das höchste Gewicht unter 60 kg liegt, indem das Gewicht dieses Pferdes automatisch auf 60 kg angehoben wird.

H. Distanzen

§ 81 Ausmessung

Ausmessung

1. Die Renndistanzen werden zwei Meter ausserhalb der inneren Bahnbegrenzung gemessen und in Metern angegeben.
2. In Flach- und Hürdenrennen ist bei den Distanzen eine Toleranz von höchstens 40 m zulässig.

3. In Jagdrennen, Cross-Countries und Skikjörings wird die Distanz als „circa“ angegeben und darf um einen Zwanzigstel von der tatsächlich zu laufenden Strecke abweichen.

§ 82 Minimaldistanzen

Minimaldistanzen Die Minimaldistanzen betragen in Flachrennen auf Schnee 800 m; auf Rasenbahnen 900 m; in Hürdenrennen auf Schnee 2000 m; auf Rasenbahnen 2400 m; in Jagdrennen ca. 3000 m; in Cross-Countries ca. 3500 m; in Skikjörings ca. 2000 m.

§ 83 Maximaldistanzen

Maximaldistanzen

1. Die Maximaldistanzen betragen auf Rasen
 - 1.1. in Flachrennen:

für 2-jährige	1900 m
für 3-jährige und ältere	3000 m
für 4-jährige und ältere	4000 m
 - 1.2. in Hürdenrennen:

für 3-jährige	3600 m
für 4-jährige und ältere	4200 m
 - 1.3. in Jagdrennen:

für 3-jährige	3600 m
für 4-jährige und ältere:	
- bis 31. Juli	4500 m
- ab 1. August	5000 m
für 5-jährige und ältere	6000 m
 - 1.4. in Cross-Countries:

für 4-jährige und ältere	5000 m
für 5-jährige und ältere	7000 m
2. Die Maximaldistanzen betragen auf Schnee für die hier zugelassenen 4-jährigen und älteren Pferde:

- in Flachrennen	2400 m
- in Hürdenrennen	3000 m
- in Skikjörings ca.	2800 m

§ 84 Abweichungen

Abweichungen Der Vorstand Galopp Schweiz kann aus zwingenden technischen Gründen Abweichungen von den Minimal- und Maximaldistanzen bewilligen.

I. Vorbereitung der Rennen

	<p>1. Nennungen, Nachnennungen, Streichungen, Starterangaben</p>
	<p>§ 85 Empfangsstelle</p>
Empfangsstelle	<p>Empfangsstelle für Nennungen, Nachnennungen, Streichungen und Starterangaben ist das Sekretariat Galopp Schweiz. Der Vorstand Galopp Schweiz kann Ausnahmen anordnen. Der Vorstand Galopp Schweiz kann die Abgabe von Nennungen, Nachnennungen, Streichungen und Starterangaben über das Internet als obligatorisch erklären.</p>
	<p>§ 86 Fristen</p>
Fristen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand Galopp Schweiz erlässt für die Fristen für Nennung, Nachnennungen, Streichungen und Starterangaben eine spezielle Weisung. 2. Diese Fristen werden für jeden Renntag in den Ausschreibungen und zudem laufend im Schweizer Renn- und Zuchtkalender publiziert.
	<p>§ 87 Berechtigte</p>
Berechtigte	<p>Berechtigt für Nennungsabgabe, deren Annullierung, Nachnennungen, Streichungen, Starterangaben und deren Annullierung sind Besitzer, Trainer oder Bevollmächtigte, nachfolgend Berechtigte genannt.</p>
	<p>§ 88 Nennungen</p>
Nennungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Nennung / Nachnennung ist die Anmeldung eines Pferdes zur Teilnahme an einem ausgeschriebenen Rennen. Sie bedeutet gleichzeitig die Anerkennung aller Ausschreibungsbedingungen und des Galopp-Renn- und Zuchtreglements.
Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen	<ol style="list-style-type: none"> 2. Alle Bedingungen einer Ausschreibung müssen bei der Nennung / Nachnennung und beim Abwiegen des Reiters erfüllt sein. Eine vorübergehende Unterbrechung der Erfüllung zwischen diesen beiden Terminen schliesst von der Teilnahme am Rennen nicht aus.
Inhalt	<ol style="list-style-type: none"> 3. Spätestens acht Tage vor der ersten Nennung eines Pferdes in der Schweiz müssen Name, Alter, Farbe, Geschlecht, Abstammung und Gewinnsumme des Pferdes, Name des Besitzers sowie die Länder, in welchen das Pferd bisher Rennen bestritten hat, angegeben werden. Alle von ausländischen Besitzern abgegebenen Nennungen müssen zudem bei Nennungsschluss die Stallfarbe enthalten. Bei Rennen mit vorgezogenem Nenntermin sind diese Angaben bis spätestens drei Wochen vor dem Renntag zu melden.

- | | |
|--|---|
| Leistungsnachweis | 4. Vor dem ersten Start eines Pferdes in der Schweiz muss dem Sekretariat Galopp Schweiz bis zum letzten Streichungstermin eine detaillierte Zusammenstellung aller ausländischer Starts, Siege, Plätze und Geldgewinne vorliegen, welche von einer vom Vorstand Galopp Schweiz anerkannten Stelle (Rennbehörde, etc.) auszustellen ist. |
| Auslandstarts | 5. Auslandstarts sind dem Sekretariat Galopp Schweiz bis zum letzten Streichungstermin auf oder gemäss offiziellem Formular schriftlich zu melden.

Nach dem letzten Streichungstermin erfolgte Auslandstarts sind dem Sekretariat Galopp Schweiz oder spätestens bis zur Rennleitungssitzung der Rennleitung schriftlich zu melden.

Unterlassene oder nicht fristgerecht erfolgte Mitteilung führt zur Ausschliessung bzw. Disqualifikation des Pferdes und zu Sanktionen gegenüber den Verantwortlichen. |
| Ausfall eines Rennens | 6. Wird ein Rennen nach dem Nennungsschluss annulliert, können die betroffenen Pferde bis zum letzten Streichungstermin eines anderen Rennens nachgenannt werden. Für diese Art von Nachnennung wird lediglich der Grundeinsatz verlangt. |
| Nennung / Nachnennung bei Altersgewichtsrennen | 7. In Altersgewichtsrennen ist mit der Abgabe einer Nennung / Nachnennung auch das vom betreffenden Pferd zu tragende Gewicht anzugeben. Die Gewichte werden mit den Nennungen im Schweizer Renn- und Zuchtkalender veröffentlicht. Unvollständige oder falsche Nennungen werden mit Sanktionen belegt. |

§ 89 Gültigkeit

- | | |
|------------|--|
| Gültigkeit | Jede fristgerechte und durch das Besitzerkonto gedeckte Nennung oder Nachnennung ist gültig, sofern sie über das von Galopp Schweiz angebotene Internetportal elektronisch getätigt wird oder schriftlich vorliegt. Nicht elektronisch getätigte Nennungen und Nachnennungen sind gebührenpflichtig. |
|------------|--|

§ 90 Teilnahmeberechtigung

- | | |
|-----------------------|--|
| Teilnahmeberechtigung | 1. Die Empfangsstelle ist nicht verpflichtet, die Teilnahmeberechtigung eines gültig genannten / nachgenannten Pferdes nachzuprüfen.

2. Wurde ein Pferd genannt, das diese Teilnahmeberechtigung nicht besass, oder geht diese Berechtigung bis zum Tage des Rennens verloren, werden Einsätze oder Einsatzraten fällig, solange keine Streichung oder Nichtstartererklärung erfolgt. |
|-----------------------|--|

§ 91 Annullierung

Annullierung	Eine vorzeitig abgegebene Nennung kann bis zum Nennungs-termin in der für Nennungen vorgesehen Form annulliert werden.
§ 92 Streichung	
Streichung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die Streichung eines genannten Pferdes erlischt dessen Nennung für das betreffende Rennen. 2. Jede fristgerechte Streichung ist gültig, in welcher Form sie auch erklärt wurde. Eine vorzeitig abgegebene Streichung kann bis zum Streichungstermin über das von Galopp Schweiz angebotene Internetportal widerrufen werden. Nicht elektronisch getätigte Streichungen sind gebührenpflichtig. Eventuelle Fehler der Empfangsstelle können nur geltend gemacht werden, wenn die Streichung über das von Galopp Schweiz angebotene Internetportal oder schriftlich erfolgte.
§ 93 Starterangaben	
Starterangaben	Die Starterangabe ist eine obligatorische Bestätigung der Nennung. Ohne sie geht die Teilnahmeberechtigung des betreffenden Pferdes automatisch verloren.
§ 94 Inhalt der Starterangabe	
Inhalt der Starterangabe	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Starterangabe ist eine verbindliche und endgültige Erklärung mit folgendem Inhalt abzugeben: <ul style="list-style-type: none"> - in welchem Rennen das genannte Pferd starten wird; - welcher Reiter für das Pferd verpflichtet wurde; - welches Gewicht das genannte Pferd zu tragen hat, unter genauer Angabe von Reitererlaubnissen und eventuellem Übergewicht des Reiters.
Weitere Angaben	<ol style="list-style-type: none"> 2. Bei der Starterangabe ist auch anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> - das Tragen von Scheuklappen oder Seitenblendern (sheepskincheekpieces); - Dispensation von Führing und/oder Aufgalopp, beides gilt jeweils auch für die Parade; - letzte Startboxe und/oder äusserste Startboxe; - Führhilfe.
Ausnahmen	<ol style="list-style-type: none"> 3. Begründete Farbänderungen und andere Ausnahmen sind bei der Starterangabe dem Sekretariat Galopp Schweiz zu melden und im Rennprogramm anzugeben. 4. Der Vorstand Galopp Schweiz kann Ausnahmegewilligungen gebührenpflichtig erklären. Sie können nur auf ausdrückliche Verfügung hin rückgängig gemacht werden.
Beschränkung	<ol style="list-style-type: none"> 5. Kein Pferd darf in mehr als einem Rennen als Starter ange-

geben werden.

6. Für dasselbe Rennen dürfen höchstens drei Pferde unter der gleichen Rennfarbe als Starter angegeben werden. Der Vorstand Galopp Schweiz kann für bestimmte Rennen dieses Maximum reduzieren.
7. Die Verantwortlichkeit für die richtige, vollständige und rechtzeitige Starterangabe liegt beim Trainer.
8. Wird die Starterangabe falsch oder unvollständig übermittelt, wird eine Gebühr erhoben. Die Erhebung einer Gebühr erfolgt ohne besondere Verfügung der Rennleitung in der vom Vorstand Galopp Schweiz generell verfügten Höhe.

§ 95 Form

1. Jede fristgerechte und vorgängig durch den Leistungsnachweis ergänzte Starterangabe ist gültig, in welcher Form sie auch erfolgt ist. Eventuelle Fehler der Empfangsstelle können nur aufgrund einer schriftlichen Starterangabe geltend gemacht werden. Nicht durch das von Galopp Schweiz angebotene Internetportal getätigte Starterangaben sind gebührenpflichtig.
2. Die Änderung oder Annullierung der vorzeitig abgegebenen Starterangabe kann bis zum endgültigen Termin der Starterangabe über das von Galopp Schweiz angebotene Internetportal erfolgen.
3. Für ein Pferd, dessen Equidenpass am Renntag nicht rechtzeitig abgegeben worden ist, kann von Galopp Schweiz verlangt werden, dass erst wieder eine Starterangabe abgegeben werden kann, wenn der Equidenpass der Meldestelle eingereicht worden ist.

§ 96 Nichtstart, Abänderungen

1. Jede vor dem Renntag gemeldete Änderung von Starterangaben ist durch die Empfangsstelle dem Präsidenten der betreffenden Rennleitung mitzuteilen und nach dessen Weisung zu behandeln. Die Berücksichtigung der Änderung im Programm schliesst eventuelle Gebühren keinesfalls aus.
2. Am Renntag selbst können Änderungen der Starterangaben nur bis zum Waageschluss bei der Rennleitung beantragt und von dieser bewilligt werden. Vorbehalten bleibt die Auflegung einer Gebühr.
3. Nichtstart eines als Starter angegebenen Pferdes ist gebührenfrei möglich, wenn:
 - seine Startunfähigkeit durch ein tierärztliches Zeugnis bestätigt wird;
 - bei Vorliegen von erschwerenden Bedingungen;

- sein Nichtstart durch Transportschwierigkeiten begründet werden kann;
- durch die zwischen Starterangabe und Renntag erfolgten Starts die Ausschreibungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind;
- ein Rennen nach Abbruch neu gestartet wird;
- bei Ausschluss oder Rückzug des Pferdes unmittelbar vor dem Start gemäss § 108.

In allen anderen Fällen wird der Besitzer mit einer Gebühr belastet. Für die Angabe von Nichtstartern nach der Rennleitungssitzung des betreffenden Renntages und ohne die in Ziffer 3 aufgezählten Voraussetzungen wird eine deutlich erhöhte Gebühr erhoben.

Vorübergehender
Ausschluss

4. Pferde, deren Nichtstart durch ein Veterinärzeugnis begründet wird, oder die wegen Erkrankung oder Verletzung ausgeschlossen wurden, sind für die auf das betreffende Rennen unmittelbar folgenden 10 Kalendertage von allen Rennen ausgeschlossen, ausgenommen von den Rennen auf Schnee.

Pferde, deren Nichtstart durch ein Veterinärzeugnis begründet wird, können nicht als Starter angegeben werden, solange das Veterinärzeugnis nicht beim Sekretariat Galopp Schweiz eingetroffen ist.

Reiterwechsel

5. Reiterwechsel sind möglich, wenn der bei der Starterangabe gemeldete Reiter:
- durch ein Arzzeugnis als erkrankt oder verunfallt ausgewiesen wird;
 - aus einem unvorhersehbaren, von der Rennleitung als stichhaltig anerkannten Grund abwesend ist;
 - das mit dem Besitzer oder Trainer vereinbarte Gewicht beim Abwiegen um mehr als 1 kg überschreitet;
 - seine Reiterlizenz nach erfolgter Starterangabe durch Entzug verloren hat.

In allen anderen Fällen ist ein Wechsel des bei der Starterangabe gemeldeten Reiters unzulässig, ausser wenn der Start des Pferdes ohne Reiterwechsel unmöglich wäre.

Gewichtsänderung

6. Das bei der Starterangabe gemeldete Gewicht ist zu erhöhen, wenn:
- sich die Renngewinne des Pferdes seit der Starterangabe erhöht haben;
 - bei einem Reiterwechsel der Ersatzreiter keine oder weniger Erlaubnisse in Anspruch nehmen kann;
 - die Rennleitung eine Änderung ausdrücklich anordnet.

Die Reduzierung des gemeldeten Gewichts ist nicht zulässig. Davon ausgenommen ist die bei einem von der Rennleitung genehmigten Reiterwechsel gestattete Beanspruchung von allfälligen Erlaubnissen des Ersatzreiters.

Reiterwechsel /

7. In Premium-Rennen muss bei einem Reiterwechsel der Ersatzreiter gleichwertig sein (gleiche Reitererlaubnisse). Ist

Gewichtsänderungen in Premium-Rennen kein ebenbürtiger Reiter verfügbar, entscheidet die Rennleitung, ob das Pferd zum Start zugelassen wird. Die Reduzierung des gemeldeten Gewichtes infolge unterschiedlicher Reitererlaubnisse ist nicht möglich.

Scheuklappen / Seitenblender 8. Die nachträgliche Angabe von Scheuklappen kann nur bewilligt werden, wenn das Pferd beim letzten Start ebenfalls Scheuklappen getragen hat. Pferde, für die Scheuklappen angegeben worden sind, können nur ohne Scheuklappen laufen, wenn sie bei ihrem letzten Start ebenfalls ohne Scheuklappen gelaufen sind. Die gleiche Bestimmung gilt entsprechend für Seitenblender.

Gebühren 9. Die Erhebung einer Gebühr erfolgt ohne besondere Verfügung der Rennleitung in der vom Vorstand Galopp Schweiz generell verfügbaren Höhe.

§ 97 Startplätze

Startplätze Nach Vorliegen aller Starterangaben werden durch das Sekretariat Galopp Schweiz die Startplätze für jedes Rennen, ausgenommen Hindernisrennen, ausgelost. Sie sind im Rennprogramm anzugeben.

§ 98 Teilung eines Rennens

Teilung eines Rennens 1. Werden für ein Rennen mehr Starter angegeben, als für die betreffende Bahn zugelassen sind, kann der Rennverein bis zur Starterangabe bestimmen, dass das Rennen in zwei Abteilungen gelaufen wird.

2. Die Zuteilung der Pferde erfolgt durch das Sekretariat Galopp Schweiz abwechselnd nach der Höhe des Gewichtes aufgrund der Ausschreibungen, d.h. ohne Reitererlaubnisse oder Übergewichte. Dabei ist das Pferd mit dem höchsten Gewicht das erste Pferd der ersten, das Pferd mit dem zweithöchsten Gewicht das erste Pferd der zweiten Abteilung. Bei gleichen Gewichten richtet sich die Reihenfolge nach dem Alphabet des Namens der Rennfarbe. Wenn von Pferden, die unter derselben Rennfarbe laufen bzw. ein und desselben Trainers, das dem Gewicht oder dem Buchstaben nach zweite Pferd in dieselbe Abteilung fallen würde wie das erste Pferd dieser Rennfarbe bzw. dieses Trainers, so wird es in die andere Abteilung genommen. Die dadurch in einer Abteilung entstehende Überzahl ist sofort in der anderen Abteilung auszugleichen. Bei weiteren Pferden, die unter derselben Rennfarbe laufen bzw. desselben Trainers, ist entsprechend zu verfahren, ebenso bei Teilung in mehr als zwei Abteilungen. Die Zuteilung ist unanfechtbar.

3. Die für das Rennen ausgeschriebenen Geld- und Ehrenpreise kommen in vollem Umfang für beide Abteilungen zur Verteilung.

§ 99 Ausscheidung

- Ausscheidung
1. Beschliesst der Rennverein, trotz der zu hohen Zahl der angegebenen Starter von einer Teilung abzusehen, so hat das Sekretariat Galopp Schweiz am Tag der Starterangaben eine Ausscheidung der überzähligen Pferde vorzunehmen, deren Ergebnis unanfechtbar ist.

Diese Ausscheidung ist endgültig, auch wenn sich die Grundlage der Ausscheidung nach erfolgter Starterangabe ändert.
 2. Alle Vorschriften für diese Ausscheidung, die automatisch oder durch das Los erfolgen können, werden durch den Vorstand Galopp Schweiz festgelegt und im Anhang zum GRR publiziert.

2. Rennprogramm

§ 100 Begriff

- Begriff
1. Für jeden Renntag ist vom veranstaltenden Rennverein ein Rennprogramm herauszugeben, das die Grundlage für die Orientierung des Publikums und für den Wettbetrieb bildet.

- Schema
2. Der Inhalt des Rennprogramms muss, soweit er die Rennen selbst betrifft, dem vom Sekretariat Galopp Schweiz redigierten Schema entsprechen.

§ 101 Inhalt

- Inhalt
- Ausser den Angaben über die Rennen selbst hat das Rennprogramm die Namen der Rennleitungsmitglieder und der Funktionäre gemäss § 8 GRR sowie des Speakers und des Totalisatorbeauftragten, ferner einen Auszug aus den Bestimmungen für den Totalisatorbetrieb zu enthalten.

K. Durchführung der Rennen

1. Die Rennleitung

§ 102 Aufgabe, Kompetenz

- Aufgabe, Kompetenz
1. Die Rennleitung ist die oberste Instanz auf der Rennbahn. Sie beaufsichtigt die ihr unterstellten Rennen und sorgt durch entsprechende Anordnungen für deren reglementgemässe Durchführung.
 2. Die Rennleitung kann aus zwingenden Gründen ein Rennen auf einer anderen als der in Ausschreibung oder Programm angegebenen Bahn, also ein Hindernisrennen auch als Flachrennen laufen lassen. Trotz einer solchen Änderung behält das gelaufene Rennen stets die Art des aus-

geschriebenen Rennens.

Die Rennleitung kann aus zwingenden Gründen im Verlauf eines Renntages die Bahn abändern, die Reihenfolge der Rennen und deren Distanz ändern oder Rennen, deren Durchführung ernstlich gefährdet scheint, gänzlich ausfallen lassen.

Erschwerte
Bedingungen

3. Die Rennbahn kann zufolge Witterungseinflüssen und anderen ausserordentlichen Umständen einen derartigen Zustand aufweisen, dass ein oder mehrere Rennen eines Renntages unter erschwerten Bedingungen gelaufen werden müssen.

Die Rennleitung hat nach Rücksprache mit dem Direktor des Renntages sowie dem Verantwortlichen des Rennvereins das Vorliegen erschwelter Bedingungen festzustellen und zu beschliessen, welche Rennen als unter erschwerten Bedingungen laufend gelten. Die Teilnehmer der jeweiligen Rennen sind über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Der Wegfall der erschwerten Bedingungen ist ebenfalls mittels Beschluss durch die Rennleitung nach Rücksprache mit dem Direktor des Renntages sowie dem Verantwortlichen des Rennvereins gemäss Absatz 2 festzustellen sowie bekannt zu geben.

Bei Angabe von Nichtstärtern, welche bis zum Waagechluss des betreffenden Rennens erfolgen kann, vor oder nach der Rennleitungssitzung wird für den Fall, dass die Rennleitung für das betreffende Rennen das Vorliegen erschwelter Bedingungen beschlossen hat, weder eine Nichtstärterbusse noch eine Nichtstärtergebühr erhoben. Die Einsätze bleiben bestehen.

Totes oder
euthanasiertes Pferd

4. Die Rennleitung kann die Entnahme von biologischen Proben und/oder eine Autopsie von jedem als Starter deklarierten Pferd, welches vor, während oder nach dem Rennen auf der Rennbahn stirbt oder euthanasiert wird, anordnen.

§ 103 Funktionen

Funktionen

1. Den Vorsitz führt ein Mitglied, das durch Verfügung des Vorstandes Galopp Schweiz zur Ausübung der Funktion des Rennleitungspräsidenten berechtigt ist.

Der Rennleitungspräsident leitet die Beratung und Abstimmung über die Beschlüsse der Rennleitung. Bei Beschlüssen der Rennleitung entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Rennleitungsmitglieder. Liegt Stimmengleichheit vor, gibt der Rennleitungspräsident den Stichentscheid.

2. Der Rennleitung obliegt das Waagegeschäft. Ein Rennleitungsmitglied beaufsichtigt vorab den Führring.

§ 104 Sekretäre

Sekretäre Ein Sekretär besorgt unter Kontrolle des jeweiligen Rennleitungspräsidenten die schriftliche Ausfertigung des Formulars „Endgültiges Rennergebnis“ und aller Rennleitungsverfügungen.

§ 105 Standort

Standort

1. Vor und nach dem Rennen hält sich die Rennleitung normalerweise im Rennleitungszimmer auf, das vom veranstaltenden Rennverein zweckentsprechend einzurichten ist.
2. Während des Rennens amtiert die Rennleitung auf dem gedeckten Richterturm oder in dem ihr reservierten Beobachtungsraum auf der Tribüne. Ihr Standort ist grundsätzlich von den anderen Funktionären getrennt.
3. Zutritt zum Standort der Rennleitung während des Rennens haben nur deren Mitglieder, die Sekretäre und der Direktor des Renntages; vor und nach dem Rennen zum Rennleitungszimmer zusätzlich die vom Rennleitungspräsidenten bestimmten Personen.

§ 106 Rennleitungssitzung

Rennleitungssitzung Wenn im Schweizer Renn- und Zuchtkalender nichts anderes publiziert ist, treten die Rennleitungspräsidenten, der Direktor des Renntages sowie die Verantwortlichen des Rennvereins eine Stunde vor der im Programm für das erste genehmigte Rennen des betreffenden Renntages angegebenen Startzeit zu einer obligatorischen Sitzung zusammen.

An dieser Sitzung haben auch die Funktionäre gemäss § 8 Ziff. 2.1. und Ziff. 2.2. GRR sowie vom Rennverein der Führungschef, der Totalisatorchef und der Rennbahnarzt teilzunehmen.

Die Sitzung wird vom Direktor des Renntages geleitet und dient in erster Linie der Bekanntgabe von Programmänderungen und der Verteilung der Rennleitungsfunktionen.

§ 107 Vor dem Rennen

Vor dem Rennen Die Aufgaben des Rennleitungsmitgliedes im Führring sind folgende:

1. Kontrolle der physischen Verfassung aller Pferde und, nach Konsultierung des für den Veterinärdienst verantwortlichen offiziellen Tierarztes, eventuelle Antragstellung an die Rennleitung auf Ausschliessung eines Pferdes.
2. Kontrolle der Rennfarben inkl. Kappen, Scheuklappen, etc. mit sofortiger Untersuchung der Gründe nicht bereits der Rennleitung gemeldeter Abweichungen.

§ 108 Parade und Aufgalopp, Ausschluss geschädigter Pferde

Parade und Aufgalopp, Ausschluss geschädigter Pferde

1. Die Rennleitung kontrolliert auch Parade, Aufgalopp und Start. Sie muss lahrende oder auf andere Weise gesundheitlich offensichtlich geschädigte Pferde vom Rennen ausschliessen. Ausgeschlossen werden können auch ungebärdigte Pferde.
2. Als geschädigt gelten auch Pferde, die vor dem gültigen Start ihrem Reiter die Hand nehmen oder reiterlos wurden und daraufhin eine längere Strecke zurückgelegt haben, als dass ihnen noch die Teilnahme am Rennen zugemutet werden könnte.
3. Die Rennleitung verfügt einen solchen Ausschluss von sich aus oder auf Antrag des für den Veterinärdienst verantwortlichen offiziellen Tierarztes, des Besitzers oder Trainers des betreffenden Pferdes.

§ 109 Rennverlauf

Rennverlauf

1. Während des Rennens hat die Rennleitung den Rennverlauf genau zu beobachten. Dabei ist insbesondere festzustellen, ob
 - Pferde am Start oder an einem Hindernis stehen geblieben sind,
 - Pferde stürzen, ausbrechen, angehalten werden, falsche Bahn gehen,
 - Pferde oder Reiter durch andere Pferde oder deren Reiter behindert werden und ob dabei Absicht oder Fahrlässigkeit eines Reiters angenommen werden muss,
 - einem Pferd oder Reiter unerlaubte Hilfe zuteil wird,
 - das Laufen eines Pferdes gegenüber seinen früheren Leistungen eine aussergewöhnliche Formsteigerung oder Formverschlechterung bedeutet.
2. Durch ihre Beobachtungen muss die Rennleitung in der Lage sein, zu entscheiden, ob ein Rennen korrekt gelaufen wurde oder ob ex officio Untersuchungen eingeleitet, Verfügungen getroffen oder Sanktionen verhängt werden müssen. Zur Ergänzung ihrer Beobachtungen hat die Rennleitung soweit möglich alle Reiter, Trainer oder Besitzer einzuvernehmen, die an einem der in Ziffer 1 erwähnten Zwischenfälle beteiligt sind.

§ 110 Rennabbruch

Rennabbruch

Die Rennleitung ist verpflichtet, ein Rennen, dessen Fortsetzung aus zwingenden Gründen, besonders wegen Gefährdung von Zuschauern, Reitern oder Pferden nicht verantwortet werden kann, umgehend abubrechen.

Der Rennabbruch wird durch die vom Vorstand SPV dafür vorgeschriebene Signalanlage bekannt gegeben. Die Teilnehmer

haben sofort anzuhalten. Die Rennleitung entscheidet nach Rücksprache mit dem Direktor des Renntages, ob das Rennen neu gestartet wird, allenfalls unter erschwerten Bedingungen, analog zu § 102 Ziffer 3.

§ 111 Beobachter

Beobachter Ist die Rennleitung nicht in der Lage, das ganze Geläuf zu überblicken, kann sie einen oder mehrere besonders geeignete und von ihr instruierte Beobachter an für die Rennleitung unübersichtlichen Stellen der Rennbahn platzieren, die mit der Rennleitung direkt durch Funk oder Telefon verbunden sind. Sie kann auch Überwachungsgeräte einsetzen.

§ 112 Nach dem Rennen

Nach dem Rennen Nach dem Rennen obliegt der Rennleitung insbesondere:

- die Anordnung von Dopingkontrollen aufgrund der Weisungen SPV;
- die Festlegung des endgültigen Rennergebnisses auf offiziellem Formular des SPV und dessen Verteilung und Aushang;
- die Durchführung von Untersuchungen, Behandlung von Protesten, Verhängung von Sanktionen, Verfassen von Anträgen an die Vorstände Galopp Schweiz und SPV.

§ 113 Meldung

Meldung

1. Wird von der Rennleitung ein für das Rennergebnis wesentliches Vorkommnis untersucht, ist dies sofort dem Speaker zur Durchsage am Lautsprecher und dem Totalisator zu melden.
2. An der Waage deponierte Proteste oder beim Zurückwiegen festgestellte untersuchungswürdige Vorkommnisse, z.B. Fehlgewicht, unvorschriftsgemässes Verhalten eines Reiters, Trainers oder Besitzers, werden durch den Abwieger sofort der Rennleitung gemeldet.
3. Wird das Zurückwiegen ohne Proteste oder untersuchungswürdige Vorkommnisse beendet, meldet der Abwieger der Rennleitung „Waage in Ordnung“.

§ 114 Endgültiges Rennergebnis

Endgültiges Rennergebnis

1. Der von der Rennleitung bestätigte „Endgültige Einlauf“, der von dem durch den Chefrichter bekannt gegebenen „Vorläufigen Einlauf“ abweichen kann, ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen:
 - dem Totalisatorchef als Ermächtigung zur Auszahlung der aufgrund dieser Klassierung errechneten Quoten,
 - dem Speaker zur Durchsage am Lautsprecher.

2. Der Grund für die Abänderung des vom Chefrichter bekannt gegebenen „Vorläufigen Einlaufs“ ist auf dem offiziellen Formular „Endgültiges Rennergebnis“ detailliert anzugeben und dem Speaker zur Durchsage am Lautsprecher zu melden.

§ 115 Rennbericht

Rennbericht

1. Nach jedem Renntag sind die ergangenen Akten durch den ersten Sekretär zum Rennbericht zusammenzuheften. Dieser muss enthalten:
 - Startprotokoll des Abwiegens;
 - Richter/Rennleitungsformular „Endgültiger Einlauf“;
 - Rennleitungsformular „Endgültiges Rennergebnis“;
 - Meldungen des Starters;
 - Einvernahmeprotokolle;
 - Kopien aller Rennleitungsverfügungen und der Rennleitungsanträge an den Vorstand Galopp Schweiz;
 - Quotenformular des Totalisators;
 - Zielfoto, wenn nötig auch auf den Plätzen;
 - Bussen und Kautionen mit Quittungsdoppeln.
2. Die Akten aller Rennen mit 2 Rennprogrammen müssen nach Schluss der Veranstaltung unverzüglich dem Sekretariat Galopp Schweiz zugestellt werden.

2. Die Waage

§ 116 Waageraum, Absattelplatz

Waageraum, Absattelplatz

Auf jeder Rennbahn ist ein Waageraum einzurichten und in seiner Nähe ist der für das Absatteln bestimmte, ausreichend abgesperrte Absattelplatz in genügender Grösse abzugrenzen.

§ 117 Grundsatz, Grundlage

Grundsatz, Grundlage

1. Das von jedem Pferd zu tragende Gewicht wird vor dem Rennen abgewogen und nach dem Rennen beim erst- bis und mit dem siebtplatzierten Pferd auf der Rückwaage kontrolliert. Grundlage für das Aus- und Zurückwiegen bildet das offizielle Waagebuch, das vom Galopp Schweiz zur Verfügung gestellt wird und von allen Rennvereinen benutzt werden muss.
2. Der Vorstand Galopp Schweiz erlässt Weisungen betreffend das Auf- und Abrunden beim Auswiegen. Beim Zurückwiegen ist ausschliesslich das im Waagebuch beim Auswiegen eingetragene Gewicht massgebend.
3. Das auf die Waage zu bringende Gewicht umfasst den Reiter, das vollständige und im Rennen verwendete Sattelzeug

(ohne Vorgeschirr oder Martingal), sowie Blei- und Unterlagendecken (mit Ausnahme von Unterlagsdecken aus Schaumgummi). Sturzhelm, Peitsche und Nummerdecke dürfen nicht mitgewogen werden. Durch das Tragen der Sicherheitsweste erhöht sich das zu tragende Gewicht um 1.5 Kilogramm. Reiter, die mit unvollständigem Sattelzeug auf die Waage kommen, werden zurückgewiesen und mit Sanktionen belegt.

§ 118 Aufgaben

Aufgaben

1. Der gesamte Waagebetrieb wird durch den Abwieger organisiert und geleitet. Ihm stehen dafür ein bis zwei Gehilfen zur Verfügung.
2. Die Aufgaben des Abwiegens und seiner Gehilfen sind insbesondere:
 - Kontrolle der ausgewogenen resp. zurückgewogenen Gewichte,
 - Führung des Waagebuchs und Ausfüllen der Startprotokolle,
 - Ausgabe der Nummerdecken an die Reiter nach dem Auswiegen, deren Rücknahme vor dem Zurückwiegen,
 - Entgegennahme von Meldungen und Protesten und deren Weiterleitung an die Rennleitung.

§ 119 Zutritt zu Waage und Absattelplatz

Zutritt zu Waage und Absattelplatz

Ausser dem Abwieger und seinen Gehilfen haben nur folgende Personen Zutritt zum Waageraum:

- alle Rennleitungsmitglieder,
- Besitzer, Bevollmächtigte, Trainer und Reiter, soweit sie mit den im betreffenden Rennen startenden Pferden direkt zu tun haben.

§ 120 Waagezeit

Waagezeit

1. Das Auswiegen beginnt an jedem Renntag 45 Minuten vor der im Programm angegebenen Startzeit des ersten Rennens. Für jedes Rennen wird die Waage 20 Minuten vor der Startzeit geschlossen. Wird die Startzeit eines Rennens von der Rennleitung verschoben, ist auch die Waagezeit entsprechend zu verschieben.
2. Nach Eröffnung der Waage für das erste Rennen können sich die Reiter für spätere Rennen der Veranstaltung vorzeitig auswiegen lassen, auch für mehrere Rennen gleichzeitig.
3. Unpünktliches Erscheinen auf der Waage sowie Betreten der Waage mit unrichtigem oder unzulässigem Gewicht oder mit unvollständigem Sattelzeug wird mit Sanktionen belegt.

§ 121 Verantwortlichkeit

- Verantwortlichkeit
1. Für die Höhe des von einem Pferd zu tragenden Gewichts ist der Trainer des Pferdes verantwortlich. Der Reiter gilt für das Waagegeschäft als Beauftragter des Trainers.
 2. Wird ein höheres als das nach den Ausschreibungen oder dem Handicap zu tragende Gewicht ausgewogen, so hat dies keine rechtliche Wirkung auf den Gewinnanspruch, ausgenommen im Fall von Ziffer 3.

§ 122 Vorwaage

- Vorwaage
- In jeder Reitergarderobe muss eine Vorwaage aufgestellt werden, die mit der offiziellen Waage genau übereinstimmt. Der Reiter hat die offizielle Waage mit dem vom Pferd zu tragenden Gewicht zu betreten. Zuwiderhandlung wird mit Sanktionen belegt.

§ 123 Startprotokolle

- Startprotokolle
1. Nach Schluss des Auswiegens sind die vom Abwieger unterschriebenen Startprotokolle durch das Personal des Rennvereins an Rennleitung, Chefrichter, Starter, Führungschef, Lautsprecher und Totalisator zu verteilen.
 2. Die auf den Startprotokollen vermerkten Programmänderungen müssen durch den Speaker bekannt gegeben und auf dem Rennplatz publiziert werden.

§ 124 Wiedereröffnung

- Wiedereröffnung
1. Die Rennleitung kann die Wiedereröffnung der Waage anordnen, wenn:
 - für ein Pferd ein falsches Gewicht oder ein nicht qualifizierter Reiter ausgewogen wurde;
 - ein ausgewogener Reiter durch einen von der Rennleitung anerkannten Grund an der Ausführung des Rittes verhindert ist;
 - das Sattelzeug eines ausgewogenen Reiters reißt oder beschädigt wird und durch ein anderes ersetzt werden muss;
 - die Waage durch den Abwieger zu früh geschlossen wurde;
 - aus einem, von der Rennleitung anerkannten Grund der vorgesehene Reiter die Waagezeit nicht einhalten konnte oder diese Verspätung durch einen von der Rennleitung bewilligten Reiterwechsel entstanden ist.
 2. Die Wiedereröffnung der Waage ist durch den Lautsprecher bekannt zu geben.

§ 125 Zurückziehen nach Auswiegen

Zurückziehen nach Auswiegen

Das Zurückziehen eines Pferdes nach Ablauf der für das betreffende Rennen gültigen Waagezeit wird mit Sanktionen belegt, wenn dafür kein von der Rennleitung als stichhaltig anerkannter Grund vorliegt.

§ 126 Zurückwiegen

Zurückwiegen

1. Die sieben erstklassierten Reiter, die an einem Rennen teilgenommen und das Ziel zu Pferd passiert haben, müssen sofort auf den Absattelplatz reiten, dort absitzen und sich zurückwiegen lassen.
2. Reiter, die sich nicht sofort nach dem Rennen haben zurückwiegen lassen, obschon sie dazu verpflichtet gewesen wären, werden mit Sanktionen belegt und ihre Pferde disqualifiziert.
3. Die Pferde sind sofort vom Absattelplatz wegzuführen, sobald der Reiter abgesattelt hat. Die Rennleitung kann das Zurückhalten von Pferden auf dem Absattelplatz anordnen.
4. Spätestens 15 Minuten, nachdem der erste Reiter die Rückwaage betreten hat, wird diese geschlossen, sofern nicht durch die Verletzung eines Reiters oder Pferdes oder durch die Siegerehrung die Verlängerung dieser Frist angebracht erscheint. Die Rennleitung entscheidet darüber auf Antrag oder ex officio.

§ 127 Absitzen und Absatteln

Absitzen und Absatteln

1. Das Absitzen der Reiter und das Absatteln der Pferde muss auf dem Absattelplatz erfolgen. Sitzt der Reiter ausserhalb des Absattelplatzes ab oder tritt er vor dem Zurückwiegen zu einer Drittperson in einen von der Rennleitung oder den Waagefunktionären nicht kontrollierten oder nicht kontrollierbaren Kontakt, kann er mit Sanktionen belegt werden.
2. Jeder Reiter hat auf dem Absattelplatz alleine abzusatteln und darf lediglich sein Pferd durch eine Hilfsperson halten lassen. Zuwiderhandlung kann mit Sanktionen belegt werden.
3. Die Rennleitung kann Ausnahmen bewilligen.

§ 128 Ausnahmen

Ausnahmen

1. Ist ein Reiter durch einen ihm oder seinem Pferd zugestossenen Unfall verhindert, auf den Absattelplatz zu reiten, so kann er sich zu Fuss zur Waage begeben, respektive dorthin tragen oder fahren lassen. Einem verletzten Reiter kann

durch ein Rennleitungsmitglied gestattet werden, sich beim Absatteln helfen zu lassen.

2. Macht die Verletzung des Reiters eines auf einem Gewinn berechtigten Platz eingekommenen Pferdes ein Zurückwiegen überhaupt unmöglich, kann die Rennleitung beschliessen, das Pferd trotzdem nach dem tatsächlichen Einlauf zu klassieren.

§ 129 Fehlgewicht

Fehlgewicht

1. Ist das zurückgewogene Gewicht:

- in Flachrennen mehr als 0,5 kg,
- in Hindernisrennen mehr als 1 kg

niedriger als das vor dem Rennen ausgewogene Gewicht, so muss die Rennleitung das betreffende Pferd disqualifizieren und den Reiter mit Sanktionen belegen.

2. Die Rennleitung kann von Disqualifikation und Sanktionierung absehen, wenn der zum Fehlgewicht führende Verlust eines Teils des Sattelzeugs oder der Reiterausrüstung eindeutig erst nach Passieren des Ziels ohne Zutun des Reiters oder von Drittpersonen erfolgt ist.

§ 130 Mehrgewicht

Mehrgewicht

Ist das zurückgewogene Gewicht mehr als 1 kg höher als das vor dem Rennen ausgewogene, im Waagebuch eingetragene Gewicht, so muss die Rennleitung den Reiter mit Sanktionen belegen. Sie kann davon absehen, wenn das Mehrgewicht auf Nässe (starker Regen, Sturz in einen Wassergraben, etc.) zurückzuführen ist.

§ 131 Ergebnis des Zurückwiegens

Ergebnis des Zurückwiegens

1. Wird das Zurückwiegen ohne Protesterhebung oder unzulässige Gewichtsabweichung beendet, gilt das Waagegeschäft als „in Ordnung“. Wird während des Zurückwiegens an der Waage ein Protest erhoben oder ein unzulässiges Fehl- oder Mehrgewicht festgestellt, gilt das Waagegeschäft nach beendetem Zurückwiegen zwar als abgeschlossen aber nicht als „in Ordnung“. In jedem Fall hat der Abwieger der Rennleitung über den Ausgang des Waagegeschäftes Meldung zu erstatten.
2. Auch wenn das Waagegeschäft nicht als „in Ordnung“ erklärt werden kann, hat der Abwieger das Waagebuch zu unterschreiben und die Rückwaage zu schliessen.

3. Satteln, Führing, Aufgalopp

§ 132 Sattelboxen, Führring

- Sattelboxen, Führring
1. Für jede Rennbahn sind Sattelboxen obligatorisch. 15 Minuten vor der im Programm angegebenen oder von der Rennleitung neu festgelegten Startzeit müssen die gesattelten Pferde aus den Sattelboxen in den Führring gebracht werden. Zu spätes Erscheinen ohne stichhaltigen Grund wird mit Sanktionen belegt.

Ein vom Führring dispensiertes Pferd hat vor dem Aufgalopp (auch bei Dispens davon) mindestens eine Runde im Führring zu drehen. Nichterscheinen im Führring wird mit Sanktionen belegt.

Die Rennleitung bewilligt Anträge für das direkte Betreten der Rennbahn ohne Erscheinen im Führring nur in Ausnahmefällen und sofern das Pferd auch vom Aufgalopp dispensiert ist.

2. Ausser dem Führringchef haben nur folgende Personen Zutritt zum Führring:
 - alle Rennleitungsmitglieder, Rennfunktionäre sowie der Direktor des Renntages;
 - Besitzer, Bevollmächtigte, Trainer und Reiter, soweit sie mit den im betreffenden Rennen startenden Pferden direkt zu tun haben;
 - Vorstandsmitglieder von Galopp Schweiz und des veranstaltenden Vereins.

§ 133 Führringchef

- Führringchef
1. Durch jeden Rennverein wird ein Führringchef bestimmt. Seine Aufgabe ist die Organisation und Beaufsichtigung von Sattelboxen, Führring, Parade vor den Tribünen und Aufgalopp.
 2. Der Führringchef weist die Reiter an, sich spätestens 15 Minuten vor der Startzeit von der Garderobe in den Führring zu begeben, gibt das Zeichen zum Aufsitzen und alle weiteren Anordnungen bis zum Beginn des Aufgalopps. Er hat sie zeitlich so anzusetzen, dass jedes Rennen zu der im Programm angegebenen Zeit gestartet werden kann. Er meldet dem in den Führring delegierten Rennleitungsmitglied alle nicht dispensierten Pferde und Reiter, die 15 Minuten vor Startzeit noch nicht im Führring waren. Zu spätes Erscheinen ohne stichhaltigen Grund wird mit Sanktionen belegt.
 3. Der Führringchef kontrolliert Richtigkeit und gute Sichtbarkeit der unter dem Sattel jedes Pferdes befindlichen Nummerndecken.

§ 134 Kompetenzen

Kompetenzen Den Weisungen des Führingchefs sind während der Zeit seiner Tätigkeit alle Besitzer, Reiter, Trainer, deren Bevollmächtigte und sonst mit den am Rennen teilnehmenden Pferden beschäftigte Personen unterstellt. Nichtbefolgung dieser Weisungen wird durch die Rennleitung mit Sanktionen belegt.

§ 135 Aufgalopp

Aufgalopp Der Aufgalopp auf der Aussenbahn ist obligatorisch. In Hindernisrennen führt er über eine für das Publikum gut sichtbare Hürde. Nach dem Aufgalopp werden die Pferde an den Start geritten. Nichtteilnahme am Aufgalopp und Auslassen der Aufgalopp-Hürde ohne entsprechende Meldung bei der Starterangabe oder ohne aus besonderen Gründen erst am Renntag, aber spätestens vor Waageschluss eingeholte Bewilligung der Rennleitung, wird mit Sanktionen belegt. Das Auslassen der Aufgalopp-Hürde kann in Ausnahmefällen durch die Rennleitung bewilligt werden. In den wichtigsten Rennen kann die Rennleitung auf Antrag des Rennvereins vor dem Aufgalopp eine Parade anordnen.

4. Der Verantwortliche für die Rennbahn (Bahnchef)

§ 136 Begriff, Aufgabe

Begriff 1. Jeder Rennverein bestimmt einen Verantwortlichen für alle mit der eigentlichen Rennbahn zusammenhängenden Einrichtungen, Massnahmen und Entscheide als Bahnchef. Zur Rennbahn gehören in diesem Sinne insbesondere Geläuf, Hindernisse, Markierungszeichen und Absperrungen.

Aufgabe 2. Der Bahnchef hat die Rennbahn für jeden Renntag in den bestmöglichen Zustand zu versetzen, der die reibungslose und reglementgemässe Durchführung der ausgeschriebenen Rennen möglich macht. Dazu veranlasst er auch die eventuell nötige Bewässerung der Bahn und organisiert einen Absperrdienst zur Vermeidung von Kollisionen mit reiterlosen Pferden. Er begleitet den Rennleitungspräsidenten bei der Abnahme der Bahn.

Am Renntag 3. Der Bahnchef überzeugt sich vor jedem einzelnen Rennen vom lückenlosen Funktionieren der von ihm organisierten Bahndienste und vom Vorhandensein sämtlicher Absperrungen und Markierungszeichen. Er macht der Rennleitung darüber entsprechende Meldung.

5. Der Start

§ 137 Methode

Methode Für die Startmethoden erlässt der Vorstand Galopp Schweiz einheitliche Weisungen.

§ 138 Art des Starts

- Art des Starts
1. Jeder Start hat an einer vom Standort der Rennleitung aus sichtbaren Stelle zu erfolgen, und zwar:
 - für Flachrennen und Skikjörings mit Startboxen, im Ausnahmefall mit Gummiband oder im Notfall mit roter Flagge;
 - für Hindernisrennen mit Gummiband oder im Notfall mit roter Flagge.
 2. Jeder Startort ist durch eine Schrifftafel mit Art und Distanz der hier zu startenden Rennen zu kennzeichnen.

§ 139 Startvorbereitung

- Startverzicht
1. Startverzicht für ein Pferd ist durch Besitzer, Trainer, Bevollmächtigte oder Reiter der Rennleitung oder zur sofortigen Weiterleitung an diese dem Starter mitzuteilen.
- Ausschluss vom Start
2. Wenn aufgrund von Problemen mit den Beschlägen oder der Ausrüstung des Pferdes die Startzeit eines Premium-Rennens nicht eingehalten werden kann, setzt die Rennleitung in Absprache mit dem Direktor des Renntages eine Frist. Wenn das Pferd nach Ablauf dieser Frist nicht bereit ist, wird es durch die Rennleitung vom Start ausgeschlossen.
- Ausschluss geschädigter Pferde
3. Der Ausschluss geschädigter Pferde wird gemäss § 108 durch die Rennleitung verfügt.
- Gültiger Start
4. Ein Pferd gilt als gestartet, wenn es im Augenblick des gültigen Starts:
 - den ihm zustehenden Platz in der Startboxe eingenommen und diese sich nach vorn geöffnet hat;
 - hinter dem Gummiband resp. dem Flaggenstarter an dem ihm zugewiesenen bzw. eingenommenen Startplatz war.

§ 140 Behandlung der Pferde am Start

- Behandlung der Pferde am Start
- Jede rohe Behandlung und das Schlagen der Pferde ist bei allen Startmethoden untersagt.

§ 141 Startzeit

- Startzeit
1. Jeder Start soll zu der im Rennprogramm angegebenen Zeit erfolgen, wenn nicht von der Rennleitung eine Verschiebung angeordnet wurde. Kein Rennen darf vor der im Rennprogramm angegebenen Zeit gestartet werden, ausser wenn die Rennleitung die Reihenfolge der Rennen geändert hat.

2. Der Starter wartet mit der Vorbereitung des Starts bis ihm durch die Rennleitung die Freigabe des Rennens mitgeteilt wird.
3. Befinden sich die Pferde nach Freigabe des Rennens noch nicht am Start, werden die Reiter mittels gelben Drehlichts auf dem Startboxenauto aufgefordert, sofort an den Start zu traben. Reiter, die diese Aufforderung missachten, werden mit Sanktionen belegt.

§ 142 Fehlstart

Fehlstart

1. Hat sich ein Zwischenfall ereignet, durch den der Start beeinträchtigt wurde oder vorzeitig erfolgte, kann der Starter durch Schwenken der roten Flagge Fehlstart anzeigen.
2. Der ca. 200 m nach dem Starter in Rennrichtung stehende Contrestarter hat diese Anzeige durch sofortiges Schwenken seiner weissen bzw. auf Schnee grünen Flagge zu wiederholen.
3. Hat der Starter Fehlstart angezeigt, der Contrestarter jedoch nicht, falsch oder zu spät reagiert, kann die Rennleitung das Rennen kurz nach dem Start mittels Sirene abbrechen und neu starten lassen.
4. Nach einem Fehlstart werden die Pferde zum Start zurückgeritten.

§ 143 Entscheid des Starters

Entscheid des Starters

Der Starter entscheidet allein darüber, ob ein Start gültig war. Sein Entscheid ist endgültig und unanfechtbar.

§ 144 Meldung an die Rennleitung

Meldung an die Rennleitung

1. Nach dem Rennen meldet der Starter der Rennleitung, welche Pferde als nicht gestartet zu betrachten sind, welche Pferde Startverlust erlitten haben oder stehen geblieben sind, welche Personen mit Sanktionen belegt werden müssen, ebenso alle weiteren Zwischenfälle wie Fehlstarts, Startverzögerungen, Versagen der Startboxen usw.
2. Die Meldungen und Erklärungen des Starters sind auf dem Formular „Endgültiges Rennergebnis“ zu vermerken.

6. Richter

§ 145 Aufgaben

Aufgaben

1. Die Richter stellen die Reihenfolge fest, in der die Nasen sämtlicher, am Rennen teilnehmenden Pferde die senkrechte Mittellinie der Zieltafel passieren und bezeichnen danach

den Sieger, die platzierten und die unplatzierten Pferde. Ein Richter registriert zusätzlich die beim Passieren des Zielstrichs zwischen mindestens den sieben ersten Pferden liegenden Abstände.

2. Als Ergebnis wird nach jedem Rennen der „Vorläufige Einlauf“ durch den Chefrichter bestimmt und dem Speaker schriftlich zur Durchsage am Lautsprecher gemeldet.

§ 146 Zielfilm

Zielfilm

1. Als Hilfsmittel zur Feststellung der Reihenfolge und der im Ziel zwischen den ersten sieben Pferden liegenden Abstände haben die Richter die für alle Rennen und Rennbahnen obligatorische, vom Vorstand SPV genehmigte Zielfilmapparatur mit eingebauter Zeitmessung zu benützen.
2. Die Auswertung des Zielfilms erfolgt durch den Chefrichter und im Zweifelsfall in Zusammenarbeit mit dem Rennleitungspräsidenten.
3. Ein Abzug des Zielfotos muss am Aushang angeschlagen werden.

§ 147 Zeitmessung

Zeitmessung

1. Die Zeit des Siegers in jedem Rennen wird durch die in der Zielfilmapparatur eingebaute Zeitmessung festgestellt, der Zeitabstand zum Sieger, innerhalb welchem die übrigen Pferde das Ziel erreichen müssen, durch einen Handchronometer.
2. Ein Richter kontrolliert nach beiden Messungen die Einhaltung der Maximalzeiten und meldet eventuelle Überschreitungen der Rennleitung.
3. Fällt die automatische oder die manuelle Zeitmessung aus irgendeinem Grunde aus, ist dies auf dem Rennleitungsformular „Endgültiges Rennergebnis“ zu vermerken.

§ 148 Standort

Standort

Die Richter arbeiten in einem dem Ziel genau gegenüberliegenden gedeckten Richterturm oder Beobachtungsraum auf der Tribüne. Ihr Standort ist ausschliesslich für die Richter und die Bedienung von Zielfilm und Zeitmessung reserviert. Zur Bestätigung und Unterzeichnung des Formulars „Endgültiger Einlauf“ begibt sich der Chefrichter ins Rennleitungszimmer.

§ 149 Endgültiger Einlauf

Endgültiger Einlauf

1. Der durch die Rennleitung bestätigte Entscheid der Richter wird in dem vom Chefrichter und dem Rennleitungspräsi-

den unterzeichneten Formular „Endgültiger Einlauf“ festgehalten.

2. Auf dem Formular sind zu vermerken sowie im Schweizer Renn- und Zuchtkalender zu publizieren:
 - die Einlauffolge vom ersten bis zum letzten Pferd;
 - die Zeit des Starts und die Siegerzeit des Rennens;
 - die Art des Sieges (überlegen, leicht, sicher, Kampf);
 - die Abstände im Ziel zwischen den Pferden, jeweils gemessen vom Kopf des vorderen bis zum Kopf des folgenden Pferdes, womöglich mit der Zielfoto verglichen und bezeichnet als: totes Rennen, Nase, kurzer Kopf, Kopf, Hals, 1/4 bis 10 Längen, Weile (mehr als 10 Längen). Werden Unterteilungen einer Länge nötig, haben sie stets in Vierteln zu erfolgen (1/4, 1/2, 3/4);
 - allfällige Korrekturen des „Vorläufigen Einlaufes“.
3. Der „Endgültige Einlauf“ ist dem Totalisator und dem Speaker schriftlich zur Durchsage am Lautsprecher bekannt zu geben.
4. Eine Berichtigung des „Endgültigen Einlaufs“ durch die Rennleitung ist nicht möglich.

7. Der Totalisator

§ 150 Totalisator-Beauftragte

Totalisator-
Beauftragte

Der Totalisator-Beauftragte ist direkt dem VRV unterstellt und:

- berät die Totalisatorchefs in ihrer Arbeit und wacht über die Einhaltung der den Totalisator betreffenden Artikel des GRR und der Bestimmungen für den Totalisatorbetrieb;
- nimmt an der Rennleitungssitzung teil;
- stellt die Verbindung zwischen dem Totalisatorbetrieb und der Rennleitung her und ist in Absprache mit der Rennleitung für Startverzögerungen bedingt durch den Totalisatorbetrieb zuständig.

§ 151 Totalisatorchef

Totalisatorchef

1. Der Totalisatorchef organisiert den Totalisatorbetrieb nach den vom VRV im Anhang herausgegebenen Bestimmungen. Er ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlich vorgeschriebenen kantonalen Bewilligungen vorliegen.

Personal

2. Der Totalisatorchef und der Rennverein sorgen für das nötige Personal, das die Kassenterminals bedient und den Geldverkehr abwickelt. Der Totalisatorchef bildet dieses Personal aus.

Verantwortlichkeit

3. Der Totalisatorchef ist insbesondere dafür verantwortlich,

dass:

- keine Wetteinsätze mehr angenommen werden, nachdem das Rennen gültig gestartet wurde;
- keine Auszahlungen erfolgen, bevor ihm das vom Chefrichter und dem Rennleitungspräsidenten gemeinsam unterzeichnete Formular „Endgültiger Einlauf“ übergeben wurde;
- nach Ausrechnung der Auszahlungsquoten diese am Aushang angeschlagen, sowie auf den Anzeigegeräten und durch Durchsage am Lautsprecher bekannt gegeben werden.

8. Tierärztlicher Dienst

§ 152 Tierärztlicher Dienst auf der Rennbahn

- | | |
|-------------------------------|--|
| Veterinärdienst | 1. Der für den Veterinärdienst verantwortliche offizielle Tierarzt, der bzw. die Ambulanztierarzt bzw. -ärztin und der bzw. die Doping-Kommissär(e) bilden den Veterinärdienst für den betreffenden Renntag. Der für den Veterinärdienst verantwortliche offizielle Tierarzt ist verpflichtet, der Rennleitung die Ausschliessung aller Pferde zu beantragen, für welche die Teilnahme in tierschützerischer Hinsicht, namentlich infolge Erkrankung, Verletzung oder momentaner Indisposition eine gesundheitliche Schädigung zur Folge haben könnte oder deren Teilnahme eine Gefährdung für andere Reiter oder Pferde bedeuten würde. Zu diesem Zweck hat er sich vor jedem Rennen im Führring und nach dem Rennen auf dem Absattelplatz aufzuhalten. Er beobachtet die Pferde zusätzlich beim Aufgalopp und während des Rennens. |
| Offizieller Tierarzt | 2. Der für den Veterinärdienst verantwortliche offizielle Tierarzt als Chef des Veterinärdienstes ist dafür verantwortlich, dass der Tierärztliche Dienst jederzeit einsatzbereit ist und dass nach jedem Renntag ein Bericht über den tierärztlichen Dienst zuhanden von SPV erstellt wird. |
| Tierärztlicher Ambulanzdienst | 3. Der für den Ambulanzdienst verantwortliche Ambulanztierarzt organisiert die tierärztliche Behandlung auf der Rennbahn. In Übereinstimmung mit dem offiziellen Tierarzt entscheidet er über die einzusetzenden Mittel zum Abtransport verletzter oder erkrankter Pferde gemäss den Weisungen des Vorstandes SPV. |
| Doping-Kommissär | 4. Der Doping-Kommissär organisiert die Durchführung von Dopingkontrollen gemäss den Weisungen des Vorstandes SPV.

5. Die Weisungen betreffend den tierärztlichen Dienst sind im Anhang SPV I aufgeführt. |

9. Dopingbestimmungen

§ 153 Verbotener Wirkstoff – Definitionen

- | | |
|------------------------------|---|
| Verbotener Wirkstoff | <ol style="list-style-type: none"> 1. Als „verbotener Wirkstoff“ gilt bei der Anwendung von § 154 jeder Wirkstoff, der nachstehend unter den Kategorien 1 und 2 aufgeführten Gruppen, der im Anhang SPV VII/C dieses Reglements aufgeführten Substanzen mit Grenzwerten, wenn dieser überschritten wird, sowie der Kontaminanten von Futtermitteln. 2. Als „verbotener Wirkstoff“ der Kategorie 1 gilt bei der Anwendung von § 154 jeder Wirkstoff sowie jeder Metabolit und jedes Isomer dieses Wirkstoffes als auch jedes Isomer der Metaboliten dieses Wirkstoffes, die unter die Liste fallen, welche im Anhang SPV VII/C dieses Reglements veröffentlicht ist, und welcher einem Pferd durch die Fütterung oder auf irgendeine andere Art verabreicht wird, auch wenn ein analoger Wirkstoff im natürlichen Zustand des Pferdes vorhanden sein kann. |
| Absolut verbotener Wirkstoff | <ol style="list-style-type: none"> 3. Als „verbotener Wirkstoff“ der Kategorie 2 gilt bei der Anwendung von § 154 jeder Wirkstoff sowie jeder Metabolit und jedes Isomer dieses Wirkstoffes als auch jedes Isomer der Metaboliten dieses Wirkstoffes, die unter die Liste fallen, welche im Anhang SPV VII/C dieses Reglements veröffentlicht ist und im Körper eines Pferdes gefunden wird. 4. Der Vorstand SPV publiziert Änderungen der Liste verbotener Wirkstoffe und deren Schwellenwerte periodisch im „Schweizer Rennkalender“. |

§ 154 Medikationskontrolle - Dopingkontrolle

1. A. – **Kontrolle beim Wettkampf:** Keinem Pferd, für das gemäss den Bestimmungen der §§ 93 ff. GRR eine Starterangabe getätigt wurde, darf
 - ab dem Zeitpunkt der Starterangabe, auch wenn das Pferd am Rennen nicht teilnimmt, ein verbotener Wirkstoff im Sinne von § 153 verabreicht werden,
 - am Tag der Rennen eine andere Substanz als die normale und gewöhnliche Fütterung verabreicht werden,
 - in seinem Gewebe, seinen Körperflüssigkeiten, seinen Ausscheidungen oder in irgendeinem anderen Teil seines Körpers ein verbotener Wirkstoff oder irgendein anderer Wirkstoff, der nicht auf die normale und gewöhnliche Fütterung zurückzuführen ist, gefunden werden, auch wenn das Pferd am Rennen nicht teilnimmt.

Ausserdem dürfen Pferde, welchen innerhalb von 14 Tagen vor dem Rennen eine glukokortikoidhaltige Substanz per Gelenk-Infiltration verabreicht wurde, nicht starten.

Wenn ein Pferd, nachdem die Starterangabe getätigt wurde, eine Behandlung benötigt, welche die Verabreichung eines verbotenen Wirkstoffs erforderlich macht, muss der Trainer den Rückzug des Pferdes vom Rennen erklären und eine tierärztliche Bescheinigung einreichen.

B. – Kontrollen ausserhalb von Wettkämpfen: Ebenso darf kein Pferd vom Tag seiner Geburt an bis zur definitiven

Streichung aus dem Pferderegister von Galopp Schweiz, sowie kein Pferd, das aus dem Ausland kommt und welches vorübergehend in der Schweiz stationiert ist oder in der Schweiz vorübergehend im Hinblick auf ein Rennen, das diesem Reglement untersteht, trainiert wird, in seinem Gewebe, seinen Körperflüssigkeiten, seinen Ausscheidungen oder in irgendeinem anderen Teil seines Körpers verbotene Wirkstoffe der Kategorie 2 im Sinne von GRR § 153, noch irgendeinen anderen verbotenen Wirkstoff, der nicht auf eine von einem Tierarzt verschriebene Behandlung zurückzuführen ist und dadurch gerechtfertigt werden kann, aufweisen.

Ausserdem darf kein Pferd, welches unter die oben aufgeführte Beschreibung fällt, Gegenstand von Blutmanipulationen sein.

2. A. – **Kontrolle beim Wettkampf:** Die Untersuchung eines Pferdes, für das eine Starterangabe getätigt wurde, kann durch den Vorstand des SPV – durch direkte Benennung oder durch das Losverfahren – ebenso wie durch die Rennleitungsmitglieder – auf der Grundlage einer schriftlichen Begründung – auf der Rennbahn, vor oder nach dem Rennen, vorgenommen oder veranlasst werden. Dafür werden eine oder mehrere qualifizierte Personen durch den Vorstand des SPV und/oder durch die Rennleitungsmitglieder ausgewählt und es können alle erforderlichen Massnahmen ergriffen werden, insbesondere können biologische Proben des Gewebes, der Körperflüssigkeiten, der Ausscheidungen oder jedes anderen Körperteils entnommen und analysiert werden. Hierbei gelten die Bedingungen, die im Anhang SPV VII/A zu diesem Reglement veröffentlicht sind.

B. – **Kontrolle ausserhalb von Wettkämpfen:** Ebenso kann der Vorstand des SPV unter der Verantwortung eines Dopingkommissärs oder eines zugelassenen Tierarztes die Untersuchung jedes Pferdes vom Tag seiner Geburt an bis zur definitiven Streichung aus dem Pferderegister von Galopp Schweiz vornehmen oder vornehmen lassen, und biologische Proben aus dem Gewebe, den Körperflüssigkeiten, den Ausscheidungen oder irgendeinem anderen Körperteil entnehmen und analysieren lassen. Dies gilt auch bei im Ausland stationierte Pferde, welche in einem dem GRR unterstellten Rennen genannt sind oder wenn das Pferd aus dem Ausland kommt und vorübergehend in der Schweiz stationiert ist oder in der Schweiz vorübergehend im Hinblick auf ein Rennen, das diesem Reglement untersteht, trainiert wird.

3. Die Rennleitungsmitglieder müssen, wenn sie über die erforderlichen Mittel verfügen, die reglementarischen biologischen Probeentnahmen durchführen lassen, bei jedem Pferd, dessen Verhalten vor, während oder auch gleich nach dem Rennen nicht als normal erscheint, oder wenn der Eigentümer oder der Trainer des Pferdes dies aus dem gleichen Grund verlangt, vorausgesetzt, dass er die Kosten, die dadurch entstehen, übernimmt. Auf jeden Fall ist der Trainer verpflichtet, mit seinem Pferd sofort bei der für die biologischen Probeentnahmen beauftragten Stelle zu erscheinen.

4. Ebenso kann eine Probeentnahme an einem toten oder einem verletzten Pferd beschlossen werden. Diese Probeentnahme kann vom Tierarzt am Ort, wo das Pferd bewegungsunfähig geworden ist, vorgenommen werden.
5. Die Probeentnahmen und die Verpackung der Proben werden entsprechend dem Reglement ausgeführt, das in Anhang SPV VII/A zu diesem Reglement veröffentlicht wird, und gemäss einer Weisung des SPV für Dopingkommissäre und Tierärzte, die mit diesen Vorgängen beauftragt sind.
6. Die Analyse der biologischen Proben erfolgt unter den Bedingungen, die in Anhang SPV VII/A dieses Reglements veröffentlicht sind.
7. Für die Verabreichung von Bisphosphonaten gelten folgende Regeln:
 - Das Pferd muss mindestens vierjährig sein,
 - 30 Tage vor einem Rennen dürfen keine Bisphosphonate verabreicht werden,
 - es sind nur Tiludronat und Clodronat zugelassen,
 - Bisphosphonate dürfen nur durch einen Tierarzt aufgrund einer entsprechenden Diagnose und gemäss den geltenden Gebrauchsanweisungen verabreicht werden.
8. Der Vorstand des SPV muss eine Untersuchung einleiten, bevor die Strafen, die in Kapitel M dieses Reglements vorgesehen sind, auferlegt werden können:
 - wenn bei einem Pferd, für welches eine Starterangabe gemäss den Bedingungen der §§ 93 ff. getätigt wurde und welches der in § 154 Ziff. 2 (A) vorgesehenen Untersuchung unterliegt, anlässlich welcher aus der in § 154 Ziff. 6 vorgesehenen Analyse hervorgeht, dass in den biologischen Proben, die diesem Pferd entnommen wurden, entweder ein verbotener Wirkstoff im Sinne von § 153 Ziff. 1 oder ein Wirkstoff, dessen Ursprung oder Konzentration nicht auf die normale und gewöhnliche Fütterung zurückzuführen ist, aufgefunden wird;
 - wenn bei einem Pferd, welches vom Tag seiner Geburt an bis zur definitiven Streichung aus dem Pferderegister von Galopp Schweiz der in § 154 Ziff. 2 vorgesehenen Untersuchung unterliegt, anlässlich welcher aus der in § 154 Ziff. 6 vorgesehenen Analyse der biologischen Proben das Vorhandensein eines Wirkstoffes nachgewiesen wird, welcher als verbotener Wirkstoff der Kategorie 2 im Sinne von § 153 gilt;
 - bei jedem Pferd, bei dem Blutmanipulationen vorgenommen wurden.

Die Ausnahmen zu der durch den vorliegenden Absatz festgelegten Regel, die nur bei den vom Pferd selber stammenden Wirkstoffen (endogene Wirkstoffe) oder bei Wirkstoffen, die aus der normalen und gewöhnlichen Fütterung des Pferdes stammen, angewandt werden können, sind im Fol-

genden aufgeführt:

- a) Wenn es sich um einen der endogenen Wirkstoffe beim Pferd handelt, für die ein Grenzwert festgelegt wurde, dann kann die Probe nur für positiv erklärt werden, wenn die Konzentration des Wirkstoffes den normalen physiologischen Grenzwert überschreitet, der international von offiziellen Analytisten und Tierärzten festgelegt wurde, vom Komitee des SPV verabschiedet und in Anhang SPV VII/C dieses Reglements veröffentlicht wurde.
- b) Wenn es sich um einen Wirkstoff handelt, der aus der normalen und gewöhnlichen Fütterung des Pferdes stammt, dann kann die Probe nur für positiv erklärt werden, wenn die Konzentration des Wirkstoffes den normalen physiologischen Grenzwert überschreitet, der international von offiziellen Analytisten und Tierärzten festgelegt wurde, vom Vorstand des SPV verabschiedet und in Anhang SPV VII/C dieses Reglements veröffentlicht wurde. Solche Grenzwerte können für Wirkstoffe festgelegt werden, die aus normalen Futtermitteln stammen, das heisst aus Pflanzen, die normalerweise abgeweidet oder geerntet werden.

Maximale Restwerte für Rückstände können auch für Wirkstoffe festgelegt werden, die in einer sehr geringen Menge in Halbfabrikatfuttermitteln gefunden werden können, welche aus Kontaminanten während der Herstellung oder während des Transports hervorgehen können oder durch Appetenzfaktoren verursacht sind.

Andererseits ist es dem Nachweis eines verbotenen Wirkstoffes gleichzusetzen, wenn bei der Analyse ein wissenschaftlicher Indikator nachgewiesen werden kann, der beweist, dass eine Verabreichung dieses verbotenen Wirkstoffes oder eine Interaktion mit einem verbotenen Wirkstoff stattfand.

9. Enthält die A-Probe einen oder mehrere verbotene Wirkstoffe, ist das betroffene Pferd erst wieder startberechtigt, wenn das Startverbot durch einen Entscheid des Schweizer Pferderennsport-Verbandes (SPV) aufgehoben wird.
Das Pferd, gegen welches ein Startverbot ausgesprochen wurde, ist erst dann wieder in offiziellen Rennen in der Schweiz oder im Ausland startberechtigt, wenn das Ergebnis der Analyse einer Probe, welche zu Lasten des Trainers bzw. des Besitzers durch ein zugelassenes Labor durchgeführt worden ist, bestätigt, dass das Pferd frei von jeglichen verbotenen Wirkstoffen ist.
10. Bei jedem Pferd, bei dem eine Dopingprobe angeordnet worden ist, muss die Probeentnahme möglich sein, ohne dass die Sicherheit des Pferdes, dessen Verantwortlichen oder der für die Entnahme beauftragten Personen gefährdet wird.

Wenn eine Probeentnahme aus Sicherheitsgründen nicht möglich ist, muss das betreffende Pferd von allen Rennen in

der Schweiz ausgeschlossen werden, bis eine erfolgreiche Blut- oder Urinentnahme gemäss den Bestimmungen des SPV durchgeführt werden konnte.

§ 154^{bis} Vorschriften betreffend Schutz der Pferde und verbotene Praktiken

Die Vorschriften betreffend Ausrüstung und Schutz der Pferde im Allgemeinen sind in einer Weisung SPV (Anhang V) geregelt.

§ 154^{ter} Verbot für Gentherapie, Gene Editing und Genome Editing

1. Verbot für Gebrauch oder Verabreichung einer Gentherapie

1.1 Definition der Gentherapie

Als Gentherapie gelten alle Therapien, Methoden oder Verfahren, betreffend den Gebrauch oder die Verabreichung von:

- Oligomeren oder Polymeren von Nukleinsäuren,
- Analoga von Nukleinsäuren,
- Genetisch modifizierte Zellen,
- Gene-Editing-Agenzien, die direkt oder indirekt eine Wirkung oder einen Effekt auf die Expression eines Gens im Körper irgendeines Säugetiers ausüben können. Davon erfasst sind insbesondere Gene-Editing-Agenzien, die in der Lage sind, Genomsequenzen und/oder die transkriptionelle, posttranskriptionelle oder epigenetische Regulation der Genexpression abzuändern.

Der Gebrauch oder die Verabreichung von Behandlungen basierend auf Autologem Conditioniertem Serum (ACS) oder plättchenreichem Plasma (PRP), die keinen Ganzzell- oder DNA-Transfer beinhalten, gelten nicht als Gentherapie im Sinne dieses Reglements.

1.2 Abgesehen von den in diesem Paragraphen vorgesehenen Ausnahmen ist der Gebrauch oder die Verabreichung von Gentherapien in oder an einem Pferd zu jeder Zeit verboten.

1.3 Erlaubte Gentherapie

Eine Gentherapie darf mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes des Schweizer Pferderennsport-Verbandes bei einem bestimmten Pferd eingesetzt oder verabreicht werden, wenn die Gentherapie zur Behandlung einer von einem Tierarzt formell diagnostizierten Verletzung oder anderen gesundheitlichen Beeinträchtigung eingesetzt wird, und:

- wenn die Therapie das vererbare Genom des Pferdes nicht modifizieren kann,
- wenn die Therapie keine Gefahr für das Wohlbefinden des Pferdes darstellt,
- wenn die Therapie kein Risiko für die Integrität des Pferderennsports darstellt, sei es beispielsweise durch

die Möglichkeit, die Rennleistung des Pferdes verbessern oder negativ beeinflussen zu können.

1.4 Kontrolle und Erfassung

Es liegt in der Verantwortung des Besitzers und Trainers des Pferdes, den Vorstand des Schweizer Pferderennsport-Verbandes über jede geplante Gentherapie an einem Pferd zu informieren und dessen vorherige Genehmigung einzuholen, unabhängig davon, wann die Behandlung angewendet werden soll, ob vor, während oder ausserhalb des Trainings. Jeder Besitzer oder Trainer, der eine Gentherapie anwendet, muss ein vollständiges und korrektes Register nach den Vorgaben des Schweizer Pferderennsport-Verbandes über solche Therapien führen. Das Register muss mindestens 5 Jahre lang aufbewahrt werden und bei einer Kontrolle auf Anfrage zur Verfügung stehen.

2. Verbot für Gene Editing und Genome Editing

2.1 Definition von Gene Editing

Gene Editing bei einem Pferd ist ein Verfahren oder eine Behandlung, welche ein Einfügen, eine Löschung und/oder ein Ersatz von DNA an einer bestimmten Stelle im Genom des Pferdes beinhaltet.

2.2 Definition von Genome Editing

Genome Editing bei einem Pferd ist ein Verfahren oder eine Behandlung, welche ein Einfügen, eine Löschung und/oder ein Ersatz von DNA im Genom des Pferdes beinhaltet.

2.3 Der Gebrauch, die Verabreichung oder die Anwendung von Gene Editing oder von Genome Editing an einem Pferd sind zu jeder Zeit verboten.

§ 154^{quater} Verbot von Blutmanipulation

Die nachstehenden Manipulationen sind verboten:

1. die Entnahme, Manipulation, Verabreichung oder Wiedereinführung einer beliebigen Menge von Blutprodukten oder autologen, homologen oder heterologen Blutzellen aus dem Blutkreislauf, mit Ausnahme von Therapien, die zum Zweck der Rettung des Lebens eines Pferdes durchgeführt werden, oder regenerative tierärztliche Therapien zur Behandlung von Läsionen des Bewegungsapparates oder Erkrankungen,
2. die künstliche Erhöhung des Verbrauchs, des Transports oder der Freisetzung des Sauerstoffes, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Produkte bestehend aus modifiziertem Hämoglobin (z.B. Blutersatzstoffe auf Hämoglobinbasis, mikroverkapselte Hämoglobinprodukte) oder aus-

schliesslich ergänzendem Sauerstoff,

3. jede Form der intravaskulären Manipulation von Blut oder Blutbestandteilen mit physikalischen oder chemischen Mitteln,
4. die Entnahme von Blut von einem Pferd zu einem anderen Zweck als für Diagnose- oder Labortests. Vorbehalten bleiben die in Ziff. 1 erwähnten zulässigen Ausnahmen.

L. Der Rennverlauf

§ 155 Maximalzeit für den Sieger

Maximalzeit für den Sieger

1. Der Sieger hat die Rennstrecke innerhalb einer bestimmten Zeit zurückzulegen. Wird sie überschritten, müssen das Rennen annulliert und die Reiter mit Sanktionen belegt werden.
2. Die Maximalzeiten für den Sieger betragen pro 1000 m:
 - in Flachrennen bis 3000 m auf Rasen 80 Sekunden, auf Schnee 85 Sekunden;
 - in Flachrennen über 3000 m (nur Rasen) 85 Sekunden;
 - in Jagd- und Hürdenrennen (Rasen und Schnee) bis 4000 m 95 Sekunden, über 4000 m 100 Sekunden, über 5000 m 115 Sekunden.
3. Für Cross-Countries und Skikjørings werden keine Maximalzeiten festgesetzt.

§ 156 Maximalzeit für die übrigen Pferde

Maximalzeit für die übrigen Pferde

Alle Pferde gelten als disqualifiziert, die nicht innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nach dem Sieger das Ziel passiert haben. Dieser Zeitabstand beträgt maximal:

- in Flachrennen und Skikjørings 90 Sekunden;
- in Jagd- und Hürdenrennen bis 3000 m 3 Minuten, bis 4000 m 4 Minuten, über 4000 m 5 Minuten;
- in Cross-Countries bis 4000 m 6 Minuten, über 4000 m 8 Minuten.

§ 157 Ausserkraftsetzung der Maximalzeiten

Ausserkraftsetzung der Maximalzeiten

Bei ungewöhnlich schlechten Bahn- oder Witterungsverhältnissen kann die Rennleitung vor dem Rennen die Maximalzeiten für den Sieger ausser Kraft setzen und den maximalen Zeitabstand der übrigen Pferde verlängern.

§ 158 Falsche Bahn

Falsche Bahn

1. Jedes Pferd, das ein Markierungszeichen nicht in der vorgeschriebenen Weise passiert hat oder mit dem der offizielle Plan des Rennens nicht eingehalten wurde, muss disqualifiziert werden; es sei denn, dass der Reiter wendet und das Rennen an der Stelle wieder aufnimmt, wo sein Pferd die vorgeschriebene Rennstrecke verlassen hat.
2. Reiter, die vorsätzlich oder fahrlässig eine falsche Bahn eingeschlagen haben, werden mit Sanktionen belegt.

§ 159 Behinderung und gefährliche Reitweise

Behinderung und gefährliche Reitweise

1. Ein Reiter oder ein Pferd darf einen anderen Reiter oder dessen Pferd nicht behindern, stören oder gefährden.

Im Rennen müssen alle Reiter geradeaus reiten und die Pferde geradeaus laufen. Von der geraden Linie darf nur abgewichen werden, wenn dadurch keine Behinderung erfolgt.

2. Als Behinderung gilt insbesondere:

- das Kreuzen eines anderen Pferdes, ohne dass das kreuzende Pferd in diesem Augenblick einen genügenden Abstand hat;
- die heftige seitliche Berührung eines anderen Pferdes durch Abweichen von der geraden Linie.

Ein Vorfall gilt nur dann als Behinderung, wenn die Rennleitung davon überzeugt ist, dass das behinderte Pferd ohne den Vorfall vor dem behindernden Pferd klassiert worden wäre. Andernfalls ist der Vorfall als gefährliche Reitweise zu beurteilen.

3. Als gefährliche Reitweise gilt insbesondere:

- zu dichtes Aufreiten auf ein vorderes Pferd;
- sich in zu engen Lücken Platz zu verschaffen;
- jedes absichtliche oder fahrlässige Verhalten eines Reiters, durch das ein anderer Reiter oder dessen Pferd benachteiligt oder gefährdet wird.

4. Sturz eines Reiters oder Pferdes gilt in der Regel nicht als Behinderung; Ausbrechen, Stehenbleiben oder schräges Springen eines Pferdes gilt nur dann als Behinderung, wenn dabei absichtliches oder fahrlässiges Verhalten des Reiters vorliegt.

§ 160 Sanktionen gegen Reiter

Sanktionen gegen

Reiter, die einen anderen Reiter oder dessen Pferd absichtlich

Reiter oder fahrlässig behindert haben, müssen mit Sanktionen belegt werden, auch wenn gegen ihre Pferde keine Sanktionen verhängt werden.

Offensichtlicher Mangel an reiterlichem Können ist als Fahrlässigkeit zu betrachten.

§ 161 Distanzierung und Disqualifikation

Distanzierung und Disqualifikation

Ein Pferd kann wegen Behinderung distanziert oder disqualifiziert werden. Eine solche Distanzierung oder Disqualifikation eines Pferdes kann auch dann ausgesprochen werden, wenn gegen den Reiter dieses Pferdes keine Sanktionen verhängt werden.

§ 162 Wahrnehmung der Chancen

Wahrnehmung der Chancen

1. Ein Reiter muss die Gewinnaussichten seines Pferdes im Rennen bestmöglich wahrnehmen. Insbesondere muss er sein Pferd für die mit Geldgewinn verbundene Platzierung so lange ausreiten, als es nicht geschlagen ist.
2. Reiter, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden mit Sanktionen belegt; ebenso alle Personen, die ihn dazu veranlasst haben.

Verabredung

3. Verabredungen zwischen Besitzern, Bevollmächtigten, Trainern oder Reitern, durch welche das Rennergebnis beeinflusst wird oder beeinflusst werden soll, sind verboten und werden mit Sanktionen belegt.

§ 163 Unerlaubte Hilfe

Unerlaubte Hilfe

Die Pferde dürfen während des Rennens nicht anders als durch Einwirkung des Reiters angetrieben werden. Pferde, die auf andere Weise z.B. durch an der Rennstrecke postierte Drittpersonen angetrieben wurden, müssen disqualifiziert und die dafür verantwortlichen Personen mit Sanktionen belegt werden. Zurufe gelten nicht als unerlaubte Hilfe.

§ 164 Verhalten nach Sturz

Verhalten nach Sturz

Nach einem Sturz von Reiter oder Pferd darf das Rennen nicht fortgesetzt werden. Bei Wiederaufnahme des Rennens nach dem Sturz eines Reiters oder Pferdes muss das Pferd disqualifiziert und der Reiter mit Sanktionen belegt werden.

§ 165 Schutz der Pferde

Schutz der Pferde, rohe Behandlung,

Alle dem Galopp-Renn- und Zuchtreglement unterstellten Personen, die eine zum Schutz der Pferde erlassene Vorschrift

überemäßiger und falscher Peitschengebrauch

missachten, die Pferde vor, während oder nach dem Rennen roh behandeln, insbesondere auch Reiter, die von ihrer Peitsche übermäßigen oder falschen Gebrauch machen, müssen mit Sanktionen belegt werden.

Der Vorstand Galopp Schweiz erlässt über den Peitschengebrauch eine spezielle Weisung.

§ 166 Unerlaubte Hilfsmittel und Gegenstände

Hilfsmittel

1. Die Rennleitung hat darüber zu wachen, dass im Rennen keinerlei Hilfsmittel (Scheuklappen, Sporen, Peitschen, Hufeisen, Gebisse etc.) verwendet werden, die durch ihre besondere Konstruktion eine gesundheitliche Gefährdung oder eine Verletzung der Pferde verursachen oder andere Teilnehmer gefährden können. Der Vorstand SPV erlässt dazu eine Weisung.

2. Die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel wird mit Sanktionen belegt.

Video- oder Audio-Aufnahmegeräte

3. Das Mitführen von Video- oder Audioaufnahmegeräten ist nur in begründeten Fällen mit Bewilligung des Vorstands von Galopp Schweiz erlaubt. Der Vorstand Galopp Schweiz nimmt Rücksprache mit dem Rennverein und informiert die Rennleitung.

§ 167 Übertriebene Siegesbekundungen

Übertriebene Siegesbekundungen

Übertriebene Siegesbekundungen durch den Reiter (Aufrichten in den Bügeln, Grüßen ins Publikum usw.) vor und nach dem Passieren der Ziellinie sind zu unterlassen und können mit Sanktionen belegt werden.

§ 168 Totes Rennen

Totes Rennen

1. Bei Sieg oder Platz in totem Rennen werden die entsprechenden Geldpreise addiert und zu gleichen Teilen auf die Besitzer der gleichzeitig eingekommenen Pferde verteilt.

2. Die Pferde gelten alle als auf dem Platz platziert, auf dem sie in totem Rennen eingekommen sind. Als Geldgewinn wird der tatsächlich ausbezahlte Betrag angerechnet.

3. Über die Zuteilung ausgesetzter Ehrenpreise entscheidet nach totem Rennen das Los, wenn sich die Berechtigten nicht anders einigen.

§ 169 Annulliertes Rennen

Annulliertes Rennen

1. Die Rennleitung muss ein Rennen annullieren, wenn:

- der Starter Fehlstart anzeigte, der Contrestarter die Rückrufflagge erhoben hat, die Reiter jedoch das Rennen zu Ende geritten haben;
 - kein Pferd die richtige Bahn absolviert hat;
 - der Sieger die Höchstzeit überschritten hat.
2. Nach Bestätigung des Rennens durch die Rennleitung ist dessen Annullierung nicht mehr möglich.

§ 170 Nicht gelaufene Rennen (Walk-Over)

- | | |
|------------------------------------|--|
| Nicht gelaufene Rennen (Walk-Over) | <ol style="list-style-type: none"> 1. Wurde für ein Rennen nur ein Reiter ausgewogen, so gilt das Rennen als gelaufen, ohne dass das betreffende Pferd die Bahn betreten hat. Das Gleiche ist der Fall, wenn zwar zwei Reiter ausgewogen wurden, beide Pferde aber unter der gleichen Rennfarbe laufen. 2. Der Besitzer solcher Pferde hat nur Anspruch auf 50 % des als erster eventuell auch zweiter Geldpreis ausgesetzten Betrages. Für das Rennen vorgesehene Ehrenpreise werden nicht vergeben. Dem oder den Reitern werden weder Ritt noch Sieg oder Platzierung angerechnet. 3. Für ein Pferd allein gilt ein solches Walk-Over als Geldgewinn und Sieg im Wert von 50 % des in den Ausschreibungen fixierten Betrages. Für zwei Pferde desselben Besitzers gilt ein solches Walk-Over als Sieg in totem Rennen mit einem geteilten Gesamtbetrag aus je 50 % der addierten ersten und zweiten Geldpreise. |
|------------------------------------|--|

M. Sanktionen

1. Allgemeines

§ 171 Arten und Grundsätze

- | | |
|-------------------|---|
| Grundsatz | 1. Verstöße gegen das Galopp-Renn- und Zuchtreglement sowie alle Handlungen, die dem Rennsport in irgendeiner Weise schaden können, werden durch die dazu berechtigten Instanzen des anerkannten Galopprennsports untersucht und gegebenenfalls geahndet. |
| Internationalität | 2. Rechtskräftige Sanktionen einer ausländischen Rennbehörde gegen eine dem Galopp-Renn- und Zuchtreglement unterstellte Person werden grundsätzlich anerkannt, entsprechend vollzogen und im Sanktionenregister eingetragen. |

Sanktionen gegenüber Personen und Pferden, welche bei einer ausländischen Rennbehörde registriert sind, werden dieser gemeldet und im Schweizerischen Sanktionenregister eingetragen.

- | | |
|-----------------|---|
| Sanktionsarten | <p>3. Es können folgende Sanktionen angeordnet werden:</p> <p>A. Sanktionen gegen Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwarnung; - Busse; - Lizenzentzug; - Suspendierung. <p>B. Sanktionen gegenüber Pferden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Disqualifikation; - Distanzierung; - Ausschliessung. |
| Kumulierung | 4. Es können auch mehrere Sanktionen gleichzeitig ausgesprochen werden. |
| Zumessung | 5. Art und Höhe der Sanktionen gegenüber Personen werden in der Regel nach dem Verschulden verhängt. Im Wiederholungsfall innerhalb von 12 Monaten ist die Sanktion in der Regel entsprechend zu erhöhen. |
| Nachwuchsreiter | 6. Galopp Schweiz kann für Nachwuchsreiter von Ziffer 3 lit. A abweichende Strafen vorsehen. |

§ 172 Kompetenzen

- | | |
|----------------------------|--|
| Starter | <p>1. In Bezug auf Vorfälle am Start kann der Starter folgende Sanktionen verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwarnung; - Bussen bis und mit Fr. 100.–. |
| Rennleitung | <p>2. In Bezug auf Vorfälle in den ihr unterstellten Rennen kann die Rennleitung folgende Sanktionen verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwarnung; - Bussen bis und mit Fr. 800.–; - Distanzierung; - Disqualifikation; - Lizenzentzug für den laufenden Renntag sowie für bis zu acht weitere Renntage; - Ausschliessung vom Rennen, für das der Ausschliessungsgrund am Renntag selbst festgestellt wurde. |
| Vorstand
Galopp Schweiz | <p>3. Die Kommission für Reglemente und Sanktionen des Vorstandes Galopp Schweiz hat die Kompetenz, sämtliche im Galopp-Renn- und Zuchtreglement vorgesehenen Sanktionen zu verhängen und zwar in Bezug auf alle Vorfälle, die nicht bereits von der Rennleitung abschliessend oder in offensichtlicher Verletzung des Reglements entschieden wor-</p> |

	den sind oder deren Beurteilung nicht dem Vorstand SPV vorbehalten ist.
Vorstand SPV	<p>4. Der Vorstand SPV hat die Kompetenz, Sanktionen in Bezug auf folgende Tatbestände zu verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstösse gegen die Dopingvorschriften; - Verstösse gegen den Wettbetrieb; - Verstösse gegen die Vorschriften über das Sanitäts- und Veterinärwesen.
Antrag auf schärfere Sanktionen	<p>5. Halten Starter oder Rennleitung eine ihre Kompetenz überschreitende Sanktion für angemessen, stellen sie der Rennleitung bzw. dem Vorstand Galopp Schweiz entsprechend Antrag. Der Antrag kann auch zusätzlich zu einer vom Starter oder von der Rennleitung in eigener Kompetenz verhängten Sanktion gestellt werden.</p>
2. Die einzelnen Sanktionen	
A. Sanktionen gegen Personen	
§ 173 Verwarnung	
Verhängung	Verwarnungen werden nur in Fällen leichter Fahrlässigkeit schriftlich verhängt.
§ 174 Bussen	
	<p>1. Bussen werden ausgesprochen, wenn im Galopp-Renn- und Zuchtreglement nicht ausdrücklich eine andere Sanktion vorgesehen ist und es sich nicht um einen Fall leichter Fahrlässigkeit im Sinne von § 173 handelt.</p>
Höhe	<p>2. Die Höhe der Bussen beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1. Fr. 50.– bis Fr. 100.– in leichten und erstmaligen Fällen; 2.2. Fr. 100.– bis Fr. 1'000.– für Verstösse, die eine Störung eines Rennens oder eines Renntages zur Folge haben; 2.3. Fr. 300.– bis 10'000.– für reglementwidriges Verhalten, durch welches ein unerlaubter Vorteil angestrebt wurde; 2.4. Fr. 2'000.– bis Fr. 30'000.– gegenüber Trainern, wenn im Körper eines oder mehrerer der auf ihrer Trainingsliste stehenden Pferde verbotene Wirkstoffe festgestellt wurden; 2.5. Fr. 10'000.– bis Fr. 30'000.– bei Verweigerung oder Vereitelung einer Dopingprobe oder Anstiftung dazu.
Zahlung	<p>3. Bussen sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechtskraft an das Sekretariat Galopp Schweiz bzw. SPV zu bezahlen.</p>

§ 175 Verfall von Gewinnprozenten

- | | |
|------------|---|
| Verhängung | 1. Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über den Peitschengebrauch hat die Rennleitung zusätzlich zu einer anderweitigen Sanktion die Einziehung der Gewinnprozente des Reiters oder der Reiterin anzuordnen. |
| Zahlung | 2. Die Gewinnprozente gehen zugunsten von Galopp Schweiz. |

§ 176 Lizenzentzug

- | | |
|--------------------|---|
| Verhängung | 1. Der Lizenzentzug wird verhängt gegenüber dem Galopp-Renn- und Zuchtreglement unterstellten Personen bei erheblichen Verstössen gegen das Galopp-Renn- und Zuchtreglement oder im Wiederholungsfall, Bagatelltatbestände ausgenommen. |
| Dauer | 2. Der Lizenzentzug kann je nach Schwere des Falles für den laufenden Renntag sowie für eine beliebige Anzahl von weiteren Renntagen oder für eine bestimmte Dauer verhängt werden.

Bei Teilnahme an einem nicht genehmigten Rennen dauert der Lizenzentzug mindestens 1 Jahr. |
| Gegenüber Trainern | 3. Trainern gegenüber muss anstelle des Lizenzentzuges stets eine Busse verhängt werden, wenn die Schwere des Verstosses nicht einen Lizenzentzug von mindestens 6 Monaten rechtfertigt. |
| Ausweisen, etc. | 4. Auf den Entzug von Besitzerausweisen, Legitimationen, Vollmachten und Reitbewilligungen finden die Bestimmungen über den Lizenzentzug sinngemäss Anwendung. |
| Rechtskraft | 5. Durch die Rennleitung gegenüber Reitern ausgesprochene Lizenzentzüge treten, sofern sie nicht bereits den laufenden Renntag betreffen, mit Rücksicht auf eventuell bereits getätigte Rittverpflichtungen erst nach neun Tagen in Kraft. Auf Wunsch des betroffenen Reiters kann die Sanktion aber schon vorher vollzogen werden. Zudem hat er die Möglichkeit, einmal pro Jahr einen Tag Lizenzentzug an einem bestimmten Tag nicht rechtskräftig werden zu lassen und entsprechend auf den nächsten Renntag zu verschieben. |

§ 177 Suspendierung

- | | |
|----------------------|--|
| Begriff | 1. Mit der Suspendierung werden Personen, die sich vorsätzlich einer ehrenrührigen oder betrügerischen Handlung im Zusammenhang mit dem anerkannten Galopprennsport schuldig gemacht haben, von diesem ausgeschlossen. |
| Suspendierungsgründe | 2. Eine Suspendierung, die nur durch den Vorstand Galopp Schweiz bzw. SPV verhängt werden kann, kann gegen Personen ausgesprochen werden, die |

- 2.1. bei der Anwendung oder dem Versuch der Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes mitgewirkt oder die Anwendung gestattet oder geduldet haben;
- 2.2. eine Dopingprobe verweigert oder vereitelt haben;
- 2.3. in betrügerischer Absicht ein nicht teilnahmeberechtigtes Pferd an einem Rennen teilnehmen liessen oder die Teilnahme dieses Pferdes geduldet haben;
- 2.4. eine unerlaubte Verabredung mit finanziellen Vorteilen angeboten oder abgeschlossen haben;
- 2.5. die Teilnahme eines fremden Pferdes an einem Rennen gegen den Willen des betreffenden Besitzers gewaltsam oder arglistig verhindert oder zu verhindern versucht haben;
- 2.6. die Leistungsfähigkeit eines fremden Pferdes vor oder während eines Rennens durch äussere Einwirkungen absichtlich vermindert oder zu vermindern versucht haben;
- 2.7. nach Entzug ihrer Trainerlizenz weiter als Trainer tätig sind, die ihnen unterstellten Pferde aber zur Verheimlichung dieser Tatsache in die Trainingsliste eines anderen Trainers eintragen lassen;
- 2.8. sich dazu hergeben, Pferde, die von einem nicht lizenzierten Trainer trainiert werden, in ihrer eigenen Trainingsliste zu führen;
- 2.9. Pferde im Besitz einer suspendierten Person fiktiv erwerben, so dass der suspendierte Vorbesitzer das ganze oder teilweise Eigentum an diesen Pferden weiter behält und/oder an ihren Renngewinnen zumindest beteiligt ist.

Anstiftung

3. Auch die Anstiftung oder der Versuch dazu wird mit Suspendierung geahndet.

Dauer

4. Die Suspendierung ist in der Regel lebenslänglich auszusprechen.

Beim Vorliegen wesentlicher Milderungsgründe kann die Suspendierungsdauer gekürzt werden. Sie beträgt mindestens 1 Jahr.

Suspendierungen können nach einer Dauer von wenigstens 5 Jahren auf schriftlich begründetes Gesuch des Betroffenen hin durch das Sportgericht bedingt aufgehoben werden. Das Sportgericht holt eine Stellungnahme jener Instanz ein, welche die Suspendierung ausgesprochen hat. Die Bewährungsfrist dauert zwei Jahre.

Die bedingt aufgehobene Suspendierung wird vom Vorstand SPV oder Galopp Schweiz bei erneutem Verstoss gegen das Galopp-Renn- und Zuchtreglement, der mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.–, bei Dopingfällen mit einer Busse über den Minimalbetrag hinaus, bei Lizenzentzug von mindestens 6 Renntagen oder für eine Dauer von mindestens 2 Wochen geahndet wird, widerrufen.

§ 178 Tatbestände

- Generalklausel
1. Die zuständigen Instanzen verhängen die im Galopp-Renn- und Zuchtreglement vorgesehenen Sanktionen wegen jeden ungebührlichen Benehmens und wegen fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens, das reglementwidrig oder geeignet ist, die ordnungsgemässe Abwicklung eines Renntages oder eines einzelnen Rennens zu stören oder dem Ansehen des Galopprennsportes zu schaden.
- Tatbestände im Einzelnen
2. Die verantwortlichen Personen werden von der zuständigen Instanz mit Sanktionen belegt, insbesondere bei
 - 2.1. Nichtausführen eines vereinbarten Rittes;
 - 2.2. unpünktlichem Erscheinen auf der Waage;
 - 2.3. Betreten der Waage mit unrichtigem oder unzulässigem Gewicht oder unvollständigem Sattelzeug;
 - 2.4. Nichteinhaltung des vereinbarten Gewichtes ab 1 kg;
 - 2.5. Zurückziehen eines Pferdes nach erfolgtem Abwiegen;
 - 2.6. zu spätem Erscheinen oder Nichterscheinen im Führing;
 - 2.7. Nichtbefolgen der Anordnungen der Funktionäre;
 - 2.8. Nichtteilnahme am Aufgalopp oder Auslassen der Aufgaloppürde ohne Meldung;
 - 2.9. [gestrichen];
 - 2.10. Verstoss gegen die Startdisziplin;
 - 2.11. Einschlagen einer falschen Bahn;
 - 2.12. Nachreiten nach Sturz eines Reiters oder Pferdes;
 - 2.13. Behinderung anderer Pferde oder Reiter;
 - 2.14. übermässigem oder falschem Gebrauch der Peitsche oder sonstiger roher Behandlung eines Pferdes;
 - 2.15. ungenügendem Ausreiten oder Nichtwahrnehmen der Chancen;
 - 2.16. unvorschriftsgemässigem Zurückreiten vom Rennen, Absitzen oder Absatteln;
 - 2.17. Nichtzurückwiegen ohne Grund;
 - 2.18. Zurückwiegen mit unzulässigem Mehr- oder Fehlgewicht;
 - 2.19. Springen ausgeflaggter Hindernisse ausserhalb des Rennens ohne Bewilligung;
 - 2.20. Ausführung eines unzulässigen Rittes;
 - 2.21. Gebrauch falscher Renn- oder Kappenfarben ohne Meldung an die Rennleitung;
 - 2.22. Gebrauch eines falschen Namens oder Hergabe des eigenen Namens für einen anderen Besitzer;
 - 2.23. eigenmächtiger Abänderung der Bahn oder deren technischen Anlagen;
 - 2.24. Verlangen oder Annehmen verbotener fremder Hilfe;
 - 2.25. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel;
 - 2.26. Feststellung von verbotenen Wirkstoffen;
 - 2.27. Verweigerung oder Vereitelung einer Dopingprobe;
 - 2.28. Handlungen, die einen Betrug oder Betrugsversuch darstellen;
 - 2.29. Teilnahme an nicht genehmigten Rennen;
 - 2.30. falsche Zeugenaussage vor der Rennleitung, den Vorständen Galopp Schweiz und SPV oder dem Sportgericht;
 - 2.31. Verletzung einer Tierschutznorm;

- 2.32. Beschimpfung, Bedrohung oder Tätlichkeiten gegenüber Funktionären oder Mitkonkurrenten;
- 2.33. gefährlicher Reitweise;
- 2.34. übertriebene Siegesbeurkundungen vor und nach dem Passieren der Ziellinie;
- 2.35. Nichttragen der Sturzweste;
- 2.36. Verstoss gegen die Weisung an Reiter und Fahrer betreffend unerlaubter Mittel;
- 2.37. falsche oder unvollständige Angaben auf der Trainingsliste bzw. verspätete, falsche oder unvollständige Angaben des Standortes eines Pferdes durch den Trainer oder, gegebenenfalls, durch den Besitzer;
- 2.38. bei nicht genügender Vorbereitung eines Pferdes, um mit ihm an einem Rennen teilzunehmen;
- 2.39. bei falschen Angaben in einem Veterinärzeugnis.
- 2.40. Nichtbefolgung der Helmtragepflicht.

B. Sanktionen gegenüber Pferden

§ 179 Allgemeines

- | | |
|-------------------------------|--|
| Grundsatz | 1. Zu disqualifizieren, distanzieren und/oder auszuschliessen ist immer das Pferd. |
| Vorbehalt weiterer Sanktionen | 2. Die Verhängung von Sanktionen gegenüber Besitzern, Trainern, Reitern oder anderen Personen, die für den Disqualifikations-, Distanzierungs- oder Ausschliessungsgrund verantwortlich sind, bleibt vorbehalten. |
| Start unter Vorbehalt | 3. Ist ein Disqualifikations- bzw. Distanzierungsentscheid noch nicht rechtskräftig, läuft das betroffene Pferd unter Vorbehalt. |
| Rückbehalt gewonnener Preise | 4. Sieg- oder Platzgelder und Ehrenpreise, die durch ein unter Vorbehalt gelaufenes Pferd gewonnen wurden, sind vorläufig zurückzubehalten. |
| Gewinnanspruch | 5. Ist ein Disqualifikations- bzw. Distanzierungsentscheid noch nicht rechtskräftig, gelten im renntechnischen Sinne als Gewinner der Preisgelder sowohl die Pferde gemäss tatsächlichem Einlauf als auch jene, die nach rechtskräftigem Entscheid für eine Platzierung in Frage kommen. |

§ 180 Disqualifikation

- | | |
|------------|--|
| Begriff | 1. Durch die Disqualifikation wird ein Pferd aus der Klassierung eines Rennens gestrichen. Ein disqualifiziertes Pferd gilt also nicht als unplatziert gelaufen, sondern es ist im Rennbericht und allen Publikationen der Rennresultate als „disqualifiziert“ zu bezeichnen. Das Rennen wird entsprechend neu rangiert. |
| Ausdehnung | 2. Jede Disqualifikation kann auf die anderen im gleichen Rennen gelaufenen Pferde ausgedehnt werden, wenn der Disqualifikationsgrund auf ein vorsätzliches, reglementwidriges Verhalten des betreffenden Besitzers oder des betreffenden |

Trainers zurückzuführen ist.

Wenn sich herausstellt, dass der Disqualifikationsgrund schon in früheren Rennen gegeben war, muss die Disqualifikation rückwirkend auch für diese Rennen ausgesprochen werden, sofern die entsprechende Protestfrist gemäss § 185 noch nicht abgelaufen ist.

Disqualifikations-
gründe

3. Zu disqualifizieren ist insbesondere jedes Pferd,
 - 3.1. über welches durch eine für sein Laufen verantwortliche Person gegenüber den zuständigen Instanzen absichtlich falsche Angaben gemacht wurden oder mit welchem diese Person einen Betrug begangen oder zu begehen versucht hat;
 - 3.2. das nach den Bestimmungen der Ausschreibungen im betreffenden Rennen nicht teilnahmeberechtigt war;
 - 3.3. beim Fehlen der vom Vorstand Galopp Schweiz anerkannten Belege;
 - 3.4. (aufgehoben)
 - 3.5. bei ungeklärten Besitz- oder Trainingsverhältnissen;
 - 3.6. bei nicht fristgerecht erfolgter Mitteilung von Auslandstarts;
 - 3.7. bei fehlender Lizenz, Legitimation, Reitbewilligung oder Qualifikation des Reiters;
 - 3.8. bei fehlender Identifizierung;
 - 3.9. (aufgehoben)
 - 3.10. bei Nichtzurückwiegen des Reiters;
 - 3.11. bei unvorschriftsgemäsem Zurückreiten vom Rennen, Absitzen oder Absatteln, sofern damit ein widerrechtlicher Vorteil angestrebt wird;
 - 3.12. bei unzulässigem Fehlgewicht;
 - 3.13. bei Teilnahme des Pferdes am Rennen unter niedrigerem Gewicht, als es aufgrund der Ausschreibungen zu tragen gehabt hätte;
 - 3.14. mit dem die Maximalzeit überschritten wurde;
 - 3.15. mit dem eine falsche Bahn eingeschlagen wurde;
 - 3.16. bei vom Reiter verschuldeter Behinderung mehrerer nicht eindeutig bestimmter Pferde mit Beeinflussung des Rennergebnisses;
 - 3.17. bei Annahme verbotener fremder Hilfe durch den Reiter;
 - 3.18. bei Nachreiten nach Sturz eines Reiters oder Pferdes;
 - 3.19. bei Nichtwahrnehmen der Chancen durch den Reiter infolge Verabredung;
 - 3.20. in dessen Körper verbotene Wirkstoffe festgestellt wurden;
 - 3.21. bei Verweigerung oder Vereitelung einer Dopingprobe;
 - 3.22. mit dem ein unzulässiger Ritt ausgeführt wurde;
 - 3.23. für das ein Gewicht ausgewogen wurde, mit dem es nach den Bestimmungen des GRR am Rennen nicht hätte teilnehmen dürfen;
 - 3.24. bei Teilnahme am Rennen unter Verwendung eines unerlaubten Hilfsmittels;
 - 3.25. bei vom Reiter verschuldeter Behinderung bzw. gefährlicher Reitweise mit Sturzfolge.

§ 181 Distanzierung

- Begriff 1. Durch Distanzierung wird ein Pferd in der Klassierung um einen oder mehrere Plätze zurückversetzt.
- Distanzierungsgrund 2. Ein Pferd ist zu distanzieren, wenn es eindeutig eines oder mehrere bestimmte Pferde behindert hat und die Rennleitung davon überzeugt ist, dass das oder die behinderten Pferde ohne den Vorfall vor dem behindernden Pferd klassiert worden wären. Ist ein Distanzierungsgrund gegeben, wird das distanzierte Pferd hinter den von ihm behinderten Pferden klassiert, die ohne die Behinderung vor dem behindernden Pferd klassiert worden wären.

§ 182 Ausschliessung

- Begriff 1. Durch die Ausschliessung wird einem Pferd die Teilnahme an einem, mehreren oder allen künftigen Rennen verboten.
- Verhängung 2. Die Ausschliessung muss insbesondere verhängt werden,
- 2.1. wenn das Pferd durch die Teilnahme am Rennen gesundheitlich geschädigt würde oder infolge Krankheit oder Temperamentfehlers eine Gefährdung der übrigen Teilnehmer bedeutet;
 - 2.2. wenn vor dem Rennen festgestellt wurde, dass ein bis Rennbeginn nicht behebbarer Disqualifikationsgrund vorliegt oder wenn das Pferd an einem nicht genehmigten Rennen teilgenommen hat;
 - 2.3. wenn der Name des Pferdes, seines Besitzers oder eines seiner Teilhaber auf einer Schuldnerliste steht;
 - 2.4. wenn sich das Pferd am Start wiederholt besonders störend benommen hat, ohne dass Massnahmen des Starters oder des Vorstandes Galopp Schweiz Erfolg gezeitigt hätten;
 - 2.5. bei nicht fristgerecht erfolgter Mitteilung von Auslandstarts;
 - 2.6. wenn das Pferd vor dem ersten Start in der Schweiz nicht identifiziert worden ist oder wegen fehlender Dokumente auf dem Rennplatz nicht identifizierbar ist;
 - 2.7. wenn das Pferd nicht mehr auf der Trainingsliste einer Person, die Inhaber einer Trainerlizenz ist, steht;
 - 2.8. wenn bei einer Dopingkontrolle die A-Probe einen oder mehrere verbotene Wirkstoffe enthält;
 - 2.9. wenn ein Besitzer des betreffenden Pferdes gemäss Ziffer 5 Abs. 2 oder 3 der Statuten als Mitglied von Galopp Schweiz ausgeschlossen wurde.
- Zeitpunkt 3. Die Ausschliessung kann bis zum gültigen Startzeichen des betreffenden Rennens verhängt werden.
- Zusätzliche Ausbildung 4. Wenn ein Pferd wegen eines Temperamentfehlers vorübergehend von Rennen ausgeschlossen wurde und Massnahmen für eine zusätzliche Ausbildung auferlegt wurden, wird es erst wieder zu Rennen zugelassen, wenn es vom Vor-

stand Galopp Schweiz als renntauglich erklärt wurde. Der Vorstand entscheidet über die Art der zu absolvierenden Prüfung zur Wiederezulassung.

3. Verfahren

§ 183 Grundsätze des Verfahrens

- | | |
|------------------------------|--|
| Verfahrensarten | 1. Sanktionen werden verhängt, wenn eine Reglementwidrigkeit festgestellt wird

1.1. aufgrund einer Feststellung der zuständigen Instanz ohne Durchführung einer formellen Untersuchung;
1.2. nach durchgeführter Untersuchung ex officio;
1.3. nach durchgeführter Untersuchung im Anschluss an einen Protest. |
| Sanktionenregister | 2. Das Sekretariat Galopp Schweiz führt ein Register über die verhängten Sanktionen, welches an jedem Renntag der Rennleitung zur Verfügung steht. |
| Bekanntgabe | 3. Wird von der Rennleitung ein für das Rennergebnis wesentliches Vorkommnis untersucht, ist dies sofort dem Speaker zur Durchsage am Lautsprecher und dem Totalisator zu melden. Der Beginn der Untersuchung muss von der Rennleitung nach dem Rennen durch einen kurzen Sirenton angezeigt werden. |
| Anhörung der Beteiligten | 4. Vor Verhängung von Sanktionen ist den beteiligten Personen Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äussern. Auf eine Anhörung der beteiligten Personen kann nur in Ausnahmefällen verzichtet werden oder wenn der Aktive auf der Waage darauf verzichtet. Nichterscheinen der betreffenden Person vor der Rennleitung trotz Aufforderung gilt als Verzicht auf Anhörung. |
| Protokoll | 5. In Untersuchungsfällen ex officio und aufgrund von Protesten sind die Aussagen durch ein Mitglied der Rennleitung oder deren Beauftragten zu protokollieren und von der Auskunftsperson zu unterzeichnen. |
| Mitteilung von Sanktionen | 6. Der Starter und die Rennleitung haben den Betroffenen nach Möglichkeit die verhängten Sanktionen sofort auf dem Rennplatz mündlich zu eröffnen.

Die Verhängung von Sanktionen ist den Betroffenen nach Fällung des Entscheides mündlich zu eröffnen oder ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

Die Rennleitung kann ihre Entscheide auf der Rennbahn durch den Lautsprecher bekannt geben. |
| Meldepflicht und Publikation | 7. Jede verhängte Sanktion sowie die bedingte Aufhebung einer Sanktion ist dem Sekretariat SPV bzw. Galopp Schweiz zu melden und von diesem im Schweizer Renn- und Zuchtkalender zu publizieren. |

Ausländer 8. Sanktionen, die gegenüber Ausländern verhängt wurden, sind nach Eintritt der Rechtskraft der zuständigen ausländischen Rennbehörde mitzuteilen.

§ 184 Untersuchung ex officio

Untersuchungsinstanzen 1. Zur Einleitung und Durchführung von Untersuchungen ex officio sind die Rennleitung am Renntag sowie die Kommission für Reglemente und Sanktionen des Vorstandes Galopp Schweiz und der Vorstand SPV nach Abschluss des Renntages berechtigt.

Fakultative Durchführung 2. Eine Untersuchung ex officio kann durchgeführt werden

- 2.1. aufgrund eigener Feststellung der Untersuchungsinstanzen;
- 2.2. aufgrund der Feststellung eines Beobachters;
- 2.3. auf Antrag des Chefrichters, Starters, Abwiegens, Totalisatorchefs, Bahnchefs, Rennbahnarztes, für den Veterinärdienst verantwortlichen offiziellen Tierarzt, der Ambulanztierarzt sowie des Doping-Kommissärs.

Zwingende Durchführung 3. Eine Untersuchung ex officio muss nach Stürzen oder auf Anordnung des Direktors des Renntages durchgeführt werden.

Durchführung 4. Auf der Rennbahn werden die Untersuchungen ex officio durch die Rennleitung durchgeführt.

Kann die Untersuchung ex officio auf der Rennbahn nicht abgeschlossen werden, so wird sie von der Kommission für Reglemente und Sanktionen des Vorstandes Galopp Schweiz oder vom Vorstand SPV zu Ende geführt.

Formvorschriften 5. Der Beginn einer Untersuchung ex officio bedarf keiner besonderen Form.

Fristen 6. Für die Einleitung einer Untersuchung ex officio gelten die Fristen gemäss § 185 Ziffer 2.2 und 2.3.

§ 185 Protest

Legitimation 1. Zur Einlegung von Protesten sind Besitzer, Trainer und Reiter jedes im gleichen Rennen gelaufenen Pferdes berechtigt.

Fristen 2. Für das Erheben eines Protestes sind folgende Fristen einzuhalten:

2.1. Vor Waageschluss nach dem Zurückwiegen ist geltend zu machen:

- Nichtzurückwiegen;
- unvorschriftsgemässes Zurückreiten vom Rennen, Absitzen und Absatteln;
- unzulässiges Fehlgewicht;

- Überschreiten der Maximalzeit;
- Einschlagen einer falschen Bahn;
- Behinderung;
- verbotene fremde Hilfe;
- jeder andere Vorfall beim Start oder während des Rennens bis zum Zurückwiegen.

2.2. Spätestens 5 Tage nach der betreffenden Veranstaltung ist geltend zu machen:

- Nichterfüllen der Ausschreibungsbedingungen;
- fehlende Eintragungen;
- ungeklärte Besitz- oder Trainingsverhältnisse;
- Fehlen der Lizenzen, Legitimationen, Reitbewilligungen, Vollmachten;
- fehlende Qualifikation des Reiters;
- mangelnde Teilnahmeberechtigung;
- zu wenig getragenes Gewicht;
- Fehltauswertung der Zielphoto;
- Beanstandung der Ordnungsmässigkeit der Probeentnahmen bei Medikationskontrollen.

2.3. Spätestens innerhalb von 5 Jahren nach der betreffenden Veranstaltung ist geltend zu machen:

- Betrug oder Betrugsversuch;
- absichtliches Nichtgewinnen infolge Verabredung;
- Verstösse gegen die Dopingbestimmungen; mit Ausnahme der Ordnungsmässigkeit der Probeentnahmen bei Medikationskontrollen;
- Verstösse gegen die Tierschutzbestimmungen.

Formvorschriften

3. Proteste, die auf der Rennbahn zu erheben sind, müssen an der Waage dem Abwieger mündlich mitgeteilt werden. Es ist insbesondere sofort anzugeben, gegen wen sich der Protest richtet und aus welchem Grunde er erhoben wird. Anschliessend hat der Protestierende seinen Protest auf der Rennleitung zu Protokoll zu geben.

Proteste, die nach Schluss der betreffenden Veranstaltung erhoben werden können, sind mittels eingeschriebenen Briefs dem Vorstand Galopp Schweiz bzw. SPV einzureichen.

Kautions

4. Mit der Erhebung eines Protestes ist sofort eine Kautions von Fr. 300.– zu deponieren oder glaubhaft zu machen, dass sie durch Guthaben bei Galopp Schweiz gedeckt ist, von welchem sie bezogen werden kann.

Leichtfertig erhobener Protest

5. Ergibt die Untersuchung, dass ein Protest ohne Anwendung der vorauszusetzenden Sorgfalt erhoben wurde, verfällt die Kautions der Kasse von Galopp Schweiz bzw. SPV.

Protestentscheid

6. Der Entscheid in Protestfällen muss auf Gutheissung oder Abweisung des Protestes lauten. Im Entscheid sind die ausgesprochenen Sanktionen anzugeben.

Rücknahme von Protesten 7. Die Rücknahme eines Protestes ist nur vor Abschluss der Untersuchung möglich. Sie kann formlos erfolgen. Wurde der Protest leichtfertig erhoben, verfällt die Kautionsleistung.

4. Rekurs

§ 186 Zulässigkeit

Anfechtbare Entscheide 1. Rekurs an das Sportgericht kann nur erhoben werden gegen Entscheide der Rennleitung, des Vorstandes bzw. der Kommission für Reglemente und Sanktionen von Galopp Schweiz und des Vorstandes SPV, wenn eine der folgenden Sanktionen ausgesprochen wurde:

- 1.1. Busse von mehr als Fr. 500.–;
- 1.2. Lizenzentzug inkl. der damit zusammen ausgesprochenen Busse;
- 1.3. Suspendierung;
- 1.4. Distanzierung;
- 1.5. Disqualifikation;
- 1.6. Ausschluss über den laufenden Renntag hinaus.

Zulässig ist ferner ein Rekurs an das Sportgericht gegen Entscheide, mit welchen ein Protest abgewiesen wurde.

Legitimation 2. Zum Rekurs ist legitimiert, wer vom angefochtenen Entscheid betroffen ist.

Unabhängig von der Zulässigkeitsvoraussetzung gemäss Ziffer 1, kann die Kommission für Reglemente und Sanktionen des Vorstandes Galopp Schweiz gegen jeden Entscheid einer Rennleitung und der Vorstand SPV gegen jeden Entscheid einer Rennleitung oder der Kommission für Reglemente und Sanktionen des Vorstandes Galopp Schweiz Rekurs erheben.

§ 187 Frist und Form

Rekursfrist 1. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit der mündlichen Eröffnung bzw. schriftlichen Mitteilung des begründeten Entscheides dem Sportgericht mittels eingeschriebenen Briefs einzureichen.

Form 2. In der Rekurschrift sind die Rekursanträge zu stellen und zu begründen.

Genügt die Rekurschrift diesen Anforderungen nicht, so wird sie vom Sportgerichtspräsidenten zur Verbesserung innert einer Notfrist von 5 Tagen zurückgeschickt.

§ 188 Kosten

Kaution 1. Innerhalb der Rekursfrist ist beim Sekretariat SPV eine Kaution zu leisten, deren Höhe im Reglement für das Verfahren vor dem Sportgericht festgelegt ist.

Kostenauflage 2. Die Kosten des Rekursverfahrens werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Obsiegt keine Partei vollständig, werden die Kosten verhältnismässig verteilt.

Zur Erledigung eines Rekurses ohne Anspruchsprüfung wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe im Reglement für das Verfahren vor dem Sportgericht geregelt ist.

§ 189 Rekursverfahren

Aufschiebende Wirkung 1. Dem Rekurs kommt aufschiebende Wirkung zu, ausgenommen bei Ausschliessung.

Der Sanktion gegen Personen kommt aufschiebende Wirkung zu, bis das Sportgericht über die Sanktion gegen das Pferd rechtskräftig entschieden hat.

In diesen Fällen kann die Kommission für Reglemente und Sanktionen eine neue Sanktion aussprechen.

Reglement 2. Das Verfahren vor dem Sportgericht ist in einem besonderen Reglement, welches integrierender Bestandteil des Galopp-Renn- und Zuchtreglements ist, festgelegt.

Rekursentscheid 3. Rekursentscheide des Sportgerichts sind endgültig.

Die Rekursentscheide sind den Betroffenen und dem Sekretariat Galopp Schweiz bzw. SPV mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen und in der Regel im Schweizer Renn- und Zuchtkalender zu publizieren.

Rechtskraft 4. Die Rekursentscheide des Sportgerichts werden mit der Mitteilung rechtskräftig.

5. Folgen von rechtskräftigen Sanktionen

§ 190 Reitverbot

Reiter, gegen die eine Busse rechtskräftig ausgesprochen wurde, dürfen bis zu deren Bezahlung für kein Rennen abgewogen werden.

§ 191 Teilnahmeverbot

Kein Pferd darf an einem Rennen teilnehmen,

1. dessen Besitzer, Trainer oder Bevollmächtigter eine gegen ihn rechtskräftig ausgesprochene Busse noch nicht bezahlt hat;

2. das auf der Trainingsliste eines Trainers steht, dem die Lizenz entzogen wurde;
3. dessen Besitzer die Legitimation entzogen wurde;
4. dessen Besitzer, Teilhaber, Trainer oder Bevollmächtigter suspendiert wurde;
5. das ausgeschlossen wurde;
6. dessen Besitzer und/oder Teilhaber, Trainer oder Bevollmächtigter auf einer in- oder ausländischen Schuldnerliste steht.

6. Schuldnerliste

§ 192 Begriff

Begriff

1. Das Sekretariat Galopp Schweiz führt fortlaufend eine Liste, auf die nach Anordnung des Vorstandes Galopp Schweiz oder SPV sämtliche Personen gesetzt werden, die ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Galopp Schweiz, SPV oder den Rennvereinen nicht nachgekommen sind.
2. Auf Antrag eines Gläubigers können Personen in die Liste aufgenommen werden, die ausgewiesene Zahlungsverpflichtungen im Bereich des anerkannten Galopprennsports nicht erfüllt haben.
3. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, kann Einsicht in die Schuldnerliste verlangen. Über Einsichtsanträge entscheidet der Vorstand Galopp Schweiz.

§ 193 Folgen

Folgen

Solange der Name einer Person auf der Schuldnerliste steht, ist diese Person und sind die Pferde in ihrem Besitz vom anerkannten Galopprennsport ausgeschlossen.

Ein Pferd, dessen Besitzer und/oder Teilhaber auf der Schuldnerliste steht, ist solange von der Teilnahme an Rennen ausgeschlossen, als die Schuld nicht bezahlt ist. Es kann im rennsporttechnischen Sinn weder verkauft noch vermietet werden, es sei denn, dass der Käufer oder Mieter die Schuld des Vorbesitzers und/oder Teilhabers bezahlt. Vorbesitzer und /oder Teilhaber bleiben auf der Schuldnerliste stehen bis der Anspruch des Erwerbers erfüllt ist.

N. Sportgericht SPV

§ 194 Sportgericht

- | | |
|--------------|---|
| Sportgericht | <ol style="list-style-type: none">1. Die ordentliche Delegiertenversammlung SPV wählt ein Sportgericht gestützt auf die Statuten des SPV.2. Der Vorstand SPV erlässt ein Reglement betreffend das Verfahren vor dem Sportgericht, welches als integrierender Bestandteil des Galopp-Renn- und Zuchtreglements im Anhang enthalten ist. |
|--------------|---|

O. Vollblutzucht

§ 195 Züchter

- | | |
|-----------------|--|
| Züchter | <ol style="list-style-type: none">1. Als schweizerische Vollblutzüchter im Sinne des GRR gelten alle Personen, die im Besitze einer Vollblut-Zuchtstute oder eines in der Schweiz angemeldeten Vollblut-Deckhengstes sind oder solche Vollblut-Zuchtpferde gemietet haben. |
| Mitgliedschaft | <ol style="list-style-type: none">2. Sie sind durch die Aktivmitgliedschaft bei Galopp Schweiz kollektiv gleichzeitig auch Mitglieder des SPV. |
| Zuchtreglement | <ol style="list-style-type: none">3. Der SPV erlässt ein Zuchtreglement. |
| Zuchtkommission | <ol style="list-style-type: none">4. Die Zuchtkommission SPV besteht aus je 3 Vertretern von Suisse Trot und Galopp Schweiz. |

P. Schlussbestimmungen

§ 196 Änderungen, Anhänge und Weisungen zum GRR

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Kompetenz Vorstand Galopp Schweiz | <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand Galopp Schweiz erlässt in eigener Kompetenz Änderungen, Anhänge und Weisungen zum Galopp-Renn- und Zuchtreglement, soweit diese nicht der Kompetenz des Vorstandes SPV vorbehalten sind. |
| Kompetenz Vorstand SPV | <ol style="list-style-type: none">2. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen der nachfolgenden, fett gedruckten Abschnitte und Paragraphen des Galopp-Renn- und Zuchtreglements erlässt der Vorstand SPV in eigener Kompetenz oder auf Antrag seiner Mitglieder: |

A. Allgemeine Bestimmungen

B. Besitzer: § 23

E. Pferde

1. Allgemeines: § 38

2. Voraussetzungen für Teilnahme am anerkannten Galopprennsport: **§§ 41, 45 - 48**
- F. Rennen und Rennbahnen
- 1. Art und Ausschreibung der Rennen**
- 2. Rennbahnen**
- I. Vorbereitung der Rennen
- 2. Rennprogramm**
- K. Durchführung der Rennen
1. Rennleitung: **§§ 102, 104 - 106, 108, 112, 114 und 115**
3. Satteln, Führring, Aufgalopp: **§§ 132 - 134**
- 4. Der Verantwortliche für die Rennbahn (Bahnchef)**
5. Der Start: **§ 140**
- 6. Richter**
- 7. Der Totalisator**
- 8. Tierärztlicher Dienst**
- 9. Dopingbestimmungen**
- L. Rennverlauf: **§§ 165 und 166**
- M. Sanktionen**
- N. Sportgericht**
- O. Vollblutzucht**
- P. Schlussbestimmungen**
- Anhänge SPV**
- Anhänge Galopp Schweiz: **Anhänge XIX / XVII / XVIII / XX**

§ 197 Vorstände

- | | |
|-----------|---|
| Vorstände | 1. Die in den Bestimmungen dieses Reglements und seiner Anhänge genannten Verbände Galopp Schweiz und SPV werden durch den jeweiligen Vorstand vertreten, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Verbandsorgan als zuständig erklärt wird. |
| Rennbahn | 2. Die in den Bestimmungen dieses Reglements und seiner Anhänge verwendeten Begriffe Rennbahn und Bahn können je nach Sinn der Bestimmung nur das eigentliche Geläuf oder den Rennplatz bedeuten. Der Rennplatz schliesst das gesamte Areal und die ganze Infrastruktur ein, die dem Rennbetrieb dient. |

§ 198 Anwendung

- | | |
|-----------|---|
| Anwendung | 1. Das Galopp-Renn- und Zuchtreglement basiert auf den Statuten des Schweizer Pferderennsport-Verbandes und von Galopp Schweiz. |
| | 2. Das Galopp-Renn- und Zuchtreglement bezweckt die Durchführung eines einwandfreien, korrekten und fairen Sports und ist unter diesem Gesichtspunkt anzuwenden. Es ist verbindlich für jedermann, der sich am Galopprennsport beteiligt. |

3. Auf Vorfälle im Zusammenhang mit dem Schweizerischen Galopprennsport, die im Galopp-Renn- und Zuchtreglement oder seinen Anhängen und Weisungen nicht ausdrücklich behandelt sind, finden deren Bestimmungen sinngemässe Anwendung.
4. Für die Auslegung des Galopp-Renn- und Zuchtreglements sowie seiner Anhänge und Weisungen ist die deutsche Fassung massgebend.

§ 199 Inkrafttreten, Revision

Inkrafttreten	Das Galopp-Renn- und Zuchtreglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt das bisherige Galopp-Renn- und Zuchtreglement sowie seine früheren Anhänge und Weisungen von Galopp Schweiz und SPV.
Revisionen	Partielle Revisionen erhalten mit dem Veröffentlichen im Schweizer Renn- und Zuchtkalender oder dem auf der entsprechenden Seite des Galopp-Renn- und Zuchtreglements gedruckten Datum Rechtskraft.